Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3151**

15. Wahlperiode 21. 05. 2004

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2004 bis 2007

Inhaltsverzeichnis

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vom 12. Mai 2004 gemäß Beschluss des Deutschen Bundestages vom 3. Mai 1984 (Drucksache 10/1250).

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz – GAKG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des GAK-Gesetzes vom 2. Mai 2002 (BGBl. I S.1527)

§ 1

Gemeinschaftsaufgabe

(1) Zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes werden als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch
   a) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
   b) markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung,
   c) Ausgleich natürlicher Standortnachteile,
   d) sonstige Maßnahmen, die unter besonderer Berücksichtigung der bäuerlichen Familienbetriebe für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;
2. Maßnahmen zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem Flurbereinigungsgesetz einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes;
3. Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz;
4. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft durch
   a) Förderung von Zusammenschlüssen land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeuger,
   b) Errichtung, Ausbau, Zusammenfassung und Stilllegung von Vermarktungseinrichtungen zur Rationalisierung und Verbesserung des Absatzes land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;
6. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz).

(2) Eine für Maßnahmen gemäß Abs. 1 erforderliche Vorplanung ist Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten.

(2) Bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden. Bei den Maßnahmen ist ökologischen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Im übrigen sind die Maßnahmen mit anderen öffentlichen Neuordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen.

§ 3

Förderungsarten

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Zuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4

Gemeinsamer Rahmenplan

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5

Inhalt des Rahmenplans

(1) Der Rahmenplan bezeichnet die jeweils in den einzelnen Haushaltsjahren durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrundeliegenden Zielvorstellungen. Er weist die Arten der Förderung, nach Ländern getrennt, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraums jeweils vorzusehenden Mittel aus.

(2) Der Rahmenplan enthält ferner für die Maßnahmen Förderungsgrundsätze, in denen insbesondere der Verwendungszweck der Mittel, die Förderungsvoraussetzungen und die Art und Höhe der Förderung näher bestimmt werden.

§ 6

Planungsausschuss

(1) Für die Rahmenplanung bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuss. Ihm gehören der Bundesminister für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an. Eine Vertretung ist zulässig.

(2) Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl der Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(3) Der Planungsausschuss beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder.

(4) Der Planungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldung zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jedes Jahres schlagen die Länder dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlussfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung enthält Angaben über

1. die Art und den Umfang der jährlich durchzuführenden Maßnahmen sowie
2. die voraussichtlichen Kosten, getrennt nach Maßnahmen, Kostenträgern und Haushaltsjahren.

Die angemeldeten Maßnahmen sind zu begründen. Aus der Begründung muss ersichtlich sein, daß die Maßnahmen wirtschaftlich und zweckmäßig sind.

(3) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuss zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplans gelten die Absätze 1 bis 3 singgemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluss über den Rahmenplan

Der Planungsausschuss leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplans im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in die Entwürfe ihrer Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplans

(1) Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplans und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91 a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von

1. 60 vom Hundert bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2)
2. 70 vom Hundert bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2)
3. abweichend von Nr. 1 80 vom Hundert bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und c, soweit diese für den Bewilligungszeitraum mit Mitteln finanziert werden, die im Rahmen des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EG Nr. L 160 S. 113) in der am 10. Mai 2002 geltenden Fassung erbracht worden sind; bei mehrjährigen Maßnahmen tritt an die Stelle des Bewilligungszeitraumes das erste Jahr des Verpflichtungszeitraumes.

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs teilen die Länder dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung, und Landwirtschaft die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Maßnahmen mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger wegen Nichterfüllung der Bedingung zurückgezahlt werden, leitet das Land in Höhe des Bundesanteils einschließlich der anteiligen Zinsen an den Bund weiter.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

Der am Ersten des Monats geltende Basiszinssatz für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

§ 12

(Inkrafttreten)

Geschäftsordnung des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz

Der Planungsausschuss für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ hat sich nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Organisation des Planungsausschusses

§ 1

Bezeichnung

Der Planungsausschuss führt die Bezeichnung „Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz“ (PLANAK).

§ 2

Mitglieder

Jedes Land teilt dem Vorsitzenden mit, welcher Minister (Senator) Mitglied des Planungsausschusses ist und wer dieses Mitglied im Planungsausschuss vertritt.

§ 3

Vorsitz

Der Vorsitzende (oder sein Vertreter) führt die Geschäfte des Planungsausschusses nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung; er leitet die Sitzungen des Planungsausschusses.

Der PLANAK wählt ohne Aussprache einen Minister (Senator) zum Vertreter des Vorsitzenden.

§ 4

Unterausschuss

(1) Der Planungsausschuss setzt zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlussfassung einen Unterausschuss ein.

(2) Der Unterausschuss setzt sich aus einem Beauftragten des Bundesministers für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft als Vorsitzenden sowie aus je einem Beauftragten der übrigen Mitglieder des Planungsausschusses zusammen.

II. Verfahren der Anmeldung zum Rahmenplan

§ 5

Anmeldung

(1) Der Planungsausschuss beschließt über die Form und den Umfang der Anmeldung nach §§ 5 und 7 GemAgrG.

(2) Die Länder übersenden dem Vorsitzenden ihre Anmeldung zum Rahmenplan in fünffacher Ausfertigung, den übrigen Mitgliedern des Planungsausschusses in zweifacher Ausfertigung.

§ 6

Widerruf

Eine Zustimmung gemäß § 7 Abs. 1 GemAgrG wird durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden widerrufen; die Erklärung soll in schriftlicher Form abgegeben werden. Der Vorsitzende setzt die übrigen Mitglieder des Planungsausschusses von der Erklärung in Kenntnis.

III. Verfahren des Planungsausschusses

§ 7

Sitzungsort

Der Planungsausschuss tagt am Sitz des Vorsitzenden. Der Planungsausschuss kann Ausnahmen beschließen.

§ 8

Einberufung

(1) Der Vorsitzende beruft den Planungsausschuss nach Bedarf ein. Der Planungsausschuss ist mindestens einmal jährlich einzuberufen; er ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Planungsausschusses verlangt.

(2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor. Hierzu werden die vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern vorgeschlagenen Beratungsgegenstände in einer Tagesordnung zusammengestellt.

(3) Der Vorsitzende fügt der Einladung zu den Sitzungen des Planungsausschusses die Tagesordnung mit Unterlagen sowie etwaige Stellungnahmen und Empfehlungen des Unterausschusses bei.

(4) Die Einladung mit Unterlagen soll den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zugehen.

§ 9

Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Beratungen stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und die Beschlussfähigkeit fest. Der Planungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Bund und mindestens neun Länder vertreten sind.

(2) Über nicht mit der Einladung mitgeteilte Tagesordnungspunkte darf nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht; § 11 gilt in diesem Falle nicht.

§ 10

Beratung und Beschlussfassung

(1) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Beratungsgegenständen Anträge stellen. Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt worden, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag der weitestgehende ist.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor Erledigung der Sachanträge abzustimmen.

(3) Vor der Abstimmung stellt der Vorsitzende die erforderliche Stimmenmehrheit fest.

§ 11

Auslegung der Geschäftsordnung

Abweichung von der Geschäftsordnung

Über Meinungsverschiedenheiten bei Auslegungen der Geschäftsordnung entscheidet der Planungsausschuss; über Abweichungen von der Geschäftsordnung ist ein einstimmiger Beschluss des Planungsausschusses erforderlich.

§ 12

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Die Sitzungen des Planungsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Sitzungen höchstens drei Berater hinzuziehen.

Der Planungsausschuss kann weitere Personen zulassen. Er kann zu den einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige heranziehen und – soweit erforderlich – Berichterstatter bestellen.

§ 13

Umlaufverfahren

(1) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer Angelegenheit für nicht erforderlich, so kann der Beschluss auf schriftlichem Wege gefasst werden (Umlaufsache).

(2) Der Vorsitzende teilt den Gegenstand der Beschlussfassung, einen Entscheidungsvorschlag und den Zeitpunkt, bis zu dem ein Votum zu dem Entscheidungsvorschlag beim Vorsitzenden eingegangen sein muss, schriftlich mit. Der Zeitpunkt nach Satz 1 muss mindestens 3 Wochen nach dem Tag des Abgangs der Mitteilung liegen; der Abgangstag muss amtlich belegt sein. Ablehnung des Entscheidungsvorschlags sowie Stimmenthaltung sind schriftlich zu erklären; Schweigen gilt als Zustimmung.

(3) Widerspricht ein Mitglied innerhalb der Frist nach Absatz 2 schriftlich der Durchführung des Umlaufverfahrens, so setzt der Vorsitzende die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Planungsausschusses.

§ 14

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen des Planungsausschusses wird von einem vom Vorsitzenden bestellten Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vertraulich. Die Vertraulichkeit kann vom Planungsausschuss durch Beschluss aufgehoben werden.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

a) die Namen der Teilnehmer,

b) die behandelten Beratungsgegenstände,

c) eine kurze Darstellung des Verlaufs der Verhandlung und der abgegebenen Erklärungen,

d) die Anträge,

e) die Beschlüsse,

f) das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und sodann den übrigen Mitgliedern zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang schriftlich Einwendungen erheben. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Planungsausschuss.

§ 15

Verfahren des Unterausschusses

(1) Der Unterausschuss bereitet die Beschlüsse des PLANAK vor.

(2) Er wendet die für das Verfahren des Planungsausschusses geltenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe an, dass jedes Mitglied fünf Berater hinzuziehen kann.

(3) Der Unterausschuss kann dem Planungsausschuss Stellungnahmen und Empfehlungen zu den ihm zugewiesenen Beratungsgegenständen abgeben. Kommen im Unterausschuss Stellungnahmen oder Empfehlungen nicht einstimmig zustande, so stellt der Vorsitzende des Unterausschusses fest, welche Mitglieder abweichende Auffassungen vertreten.

Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 2004 bis 2007

Der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz, dem die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft als Vorsitzende, der Bundesminister der Finanzen sowie die sechzehn Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und Senatoren für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft der Länder angehören, hat in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz – GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch das Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des GAK-Gesetzes vom 2. Mai 2002 (BGBl. I S. 1527) geändert worden ist, in seiner Sitzung am *12. Dezember 2003* folgenden gemeinsamen Rahmenplan beraten und *vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission durch Umlaufverfahren am 22. April 2004 beschlossen.*

Teil I

Einführung

1. Durch die Aufnahme von Artikel 91a in das Grundgesetz 1969 wurde die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zur Gemeinschaftsaufgabe erklärt.

Bei der Erfüllung dieser Aufgabe, deren Durchführung den Ländern obliegt, wirkt der Bund mit, weil die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes für die Gesamtheit der Lebensverhältnisse in Deutschland bedeutsam ist. Die gemeinsame Verantwortung von Bund und Ländern dokumentiert sich in einer gemeinsamen Planung und Finanzierung der Maßnahmen.

2. In Ausführung von Artikel 91a GG ist am 3. September 1969 das Gesetz über eine Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GemAgrG; BGBl. I S. 1573) erlassen worden.

Es ist am 1. Januar 1970 in Kraft getreten und wird, geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), seit dem 1. Januar 1973 mit dem Ziel durchgeführt, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Entsprechend dieser allgemeinen Zielsetzung wählt der Planungsausschuss unter Bezugnahme auf Artikel 91a GG die Einzelmaßnahmen aus, die in den Anwendungsbereich des GAKG fallen.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 11. November 1993 ist der Ziel- und Aufgabenkatalog der Gemeinschaftsaufgabe erweitert worden.

Zur Verbesserung und langfristigen Sicherung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft können durch diese Änderung auch Maßnahmen gefördert werden, die eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung umfassen.

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 8. August 1997 wurden als eigenständiger Fördertatbestand Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz zum Aufgabenbereich der Gemeinschaftsaufgabe erhoben.

3. Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird von Bund und Ländern ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt. Der gemeinsame Rahmenplan ist für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen und der Entwicklung anzupassen.

Der Rahmenplan enthält die Maßnahmen, die in den einzelnen Haushaltsjahren durchgeführt werden, und gibt die Förderungsarten (Darlehen, Zuschüsse, Zinszuschüsse, Bürgschaften) sowie die Ziele der einzelnen Maßnahmen an. Außer den Mitteln und Maßnahmen muss der Rahmenplan auch allgemeine Grundsätze für die Vergabe der ausgewiesenen Mittel enthalten, um eine einheitliche Förderung der Maßnahmen in den Ländern zu gewährleisten.

Der Rahmenplan wird aufgrund von Anmeldungen der Länder und Vorschlägen des Bundes aufgestellt. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft nimmt die Anmeldungen entgegen und legt sie mit seinen eigenen Vorschlägen dem Planungsausschuss vor. Die Anmeldungen sind zu begründen nach Art und Umfang der Maßnahmen und haben die voraussichtlichen Kosten zu enthalten.

4. Der Rahmenplan wird vom Planungsausschuss beschlossen, in dem der Bund durch die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und den Bundesminister der Finanzen und die Länder durch je eine Ministerin/Minister (Senator) vertreten sind. Der Bund hat ebenso viele Stimmen wie die 16 Länder zusammen. Der Planungsausschuss beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder, sodass zu einer Beschlussfassung 25 Stimmen erforderlich sind.

Der Planungsausschuss hat bei seinem Beschluss über die Förderungsgrundsätze und den Rahmenplan räumliche und sachliche Schwerpunkte zu bilden.

Zwischen allen Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durchgeführt werden, erfolgt eine enge Koordinierung.

5. Bei der Aufstellung des Rahmenplans sind die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern wie auch die geschlechterspezifischen Auswirkungen des Verwaltungshandelns in der Weise zu berücksichtigen, dass die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern erreicht wird.

6. Es besteht Einigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, dass Aufgaben, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung, sondern der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und Erholungsfunktion der Landschaft oder dem Tierschutz dienen, nicht als Gemeinschaftsaufgabe anzusehen sind und daher allein aus Landesmitteln finanziert werden können. Die Länder unterrichten den Planungsausschuss über die Abgrenzung derartiger Maßnahmen gegenüber denen der Gemeinschaftsaufgabe.

Unabhängig von der unterschiedlichen Zuordnung müssen bei der Durchführung agrarstruktureller Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe die Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes beachtet werden, um die strukturellen sowie ökologischen Rahmenbedingungen des ländlichen Raumes zu verbessern.

Im Rahmen der Förderung soll verstärkt dazu beigetragen werden, eine mit ökologisch wertvollen Landschaftselementen vielfältig ausgestattete Landschaft zu erhalten und zu schaffen, den Erosionsschutz zu sichern und den Tierschutz zu verbessern.

Maßnahmen mit der Folge der Umwandlung oder einer sonstigen wesentlichen Beeinträchtigung seltener oder ökologisch wertvoller Biotope gemäß § 20c BNatSchG dürfen nicht gefördert werden. Andere wertvolle Landschaftsbestandteile sollen nicht beeinträchtigt werden.

Als solche kommen vor allem in Betracht:

- Feuchtgebiete,
- Trockenbiotope,
- für die Biotopvernetzung bedeutsame Landschaftsbestandteile,
- natur- und kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsbestandteile.

Bund und Länder weisen auf den notwendigen Schutz der im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhaltenswerten Landschaftsbestandteile hin. Die Erhaltung der Landschaftsbestandteile ist mit anderen Interessen und Belangen abzuwägen.

7. Evaluierungskosten können als Sachkosten im Rahmen des jeweiligen Förderungsgrundsatzes nach Maßgabe des zwischen Bund und Ländern abgestimmten Evaluierungskonzepts berücksichtigt werden.

Der Bund und die Länder kommen überein,

- das Agrarinvestitionsförderungsprogramm,
- die Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten,
- die Grundsätze für Maßnahmen zur Marktstrukturförderung betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse und
- die Förderung der Erstaufforstung gemäß den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen nach den Abschnitten A 1.1 und D

gemeinsam zu evaluieren. Dazu sind die zur Erstellung einer einheitlichen Datenbasis jeweils von Bund und Ländern gemeinsam entwickelten Vorgaben maßgebend.

Erfolgt die Evaluierung von GAK-Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 sind EU-Mittel anzurechnen.

8. Gehen die Anmeldungen der Länder erheblich über die Mitfinanzierung des Bundes hinaus, bleibt die Anwendung der Förderungsgrundsätze auf die regionalen Schwerpunkte beschränkt, die vom Planungsausschuss auf Vorschlag der Länder beschlossen werden.

9. Von den in diesem Rahmenplan beschlossenen Ansätzen kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Bund dann abgewichen werden, wenn die Abweichung die im Rahmenplan festgelegten Ziele nicht wesentlich verändert. Abweichungen über diesen Rahmen hinaus bedürfen der Zustimmung des Planungsausschusses. Die vorherige Zustimmung des Bundes ist bei Umschichtungen innerhalb der einzelnen Maßnahmengruppen nicht erforderlich. Bei Umschichtungen zwischen den einzelnen Maßnahmengruppen ist die vorherige Zustimmung des Bundes einzuholen, sofern der umzuschichtende Betrag 3 % des Landesanteils am Gesamtvolumen des Rahmenplans oder 25 % einer Maßnahmegruppe übersteigt. Umschichtungen, die den Küstenschutz betreffen, sind in jedem Fall vorher mit dem Bund abzustimmen.

10. Im Zuwendungsbescheid ist auf die Beteiligung des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ hinzuweisen.

Bei größeren Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 1,25 Mill. Euro ist in geeigneter Weise (Schilder, Plaketten) gegenüber der Öffentlichkeit auf die Tatsache hinzuweisen, dass diese Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund und jeweiligen Land mitfinanziert werden.

Teil II
Förderungsgrundsätze

Förderbereich: Verbesserung der ländlichen Strukturen

Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung

1. Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der Grundsätze der AGENDA 21 die ländlichen Räume im Sinne von Arti-kel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 über die Förderung der ländlichen Entwicklung als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Aufwendungen für:

2.1 Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte als Vorplanung i. S. d. § 1 Abs. 2 GAKG zur Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft in den Prozess zur Stärkung der regionalen Wirtschaft, die auf der Basis einer Analyse der regionalen Stärken und Schwächen

- die Entwicklungsziele der Region definieren,
- Handlungsfelder festlegen,
- die Strategie zur Realisierung der Entwicklungsziele darstellen und
- prioritäre Entwicklungsprojekte beschreiben.

Gefördert werden können Regionen, die eine auf ihre spezielle Situation zugeschnittene Entwicklungsstrategie erarbeiten. Unter Region ist ein Gebiet mit räumlichem und funktionalem Zusammenhang zu verstehen.

Die Konzepte können sich bei begründetem Bedarf problemorientiert auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränken.

2.2 Regionalmanagement zur Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse durch

- Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung,
- Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale,
- Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte.

Die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte kann auch im Rahmen des Regionalmanagements vorgenommen werden.

Die Zuwendungsempfänger beauftragen Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung mit der Durchführung des Regionalmanagements. Diese Stellen müssen eine hinreichende Qualifikation nachweisen.

2.3 Investive Maßnahmen sowie deren Vorbereitung und Begleitung im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umstellung sowie mit Tätigkeiten im ländlichen Raum in den folgenden Bereichen

2.3.1 Dorferneuerung und -entwicklung ländlich geprägter Orte i. S. des § 1 Abs.1 Nr. 1d) GAKG zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung sowie der dazu erforderlichen Dorfentwicklungsplanungen/-konzepte;

2.3.2 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe;

2.3.3 Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft;

2.3.4 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts sowie der Vorhaben des freiwilligen Nutzungstauschs;

2.3.5 Kooperation von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum zur Einkommensdiversifizierung oder Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten und Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Für Maßnahmen nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2
Gemeinden und Gemeindeverbände[1] und Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren gem. Nr. 6.1 mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden oder Gemeindeverbänden[1].

3.2 Für Maßnahmen nach Nrn. 2.3.1 bis 2.3.3

3.2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,

3.2.2 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

3.3 Für Maßnahmen nach Nrn. 2.3.4 und 2.3.1
Teilnehmergemeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte

3.4 Für Maßnahmen nach Nrn. 2.3.2 und 2.3.3
Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften

3.5 Für Maßnahmen nach Nr. 2.3.5
natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Maßnahmen nach Nrn. 2.3.1 bis 2.3.3 und 2.3.5 insbesondere in Regionen mit agrarstrukturellen oder allgemeinen wirtschaftlichen Defiziten gefördert werden.

4.2 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.5 hat der Zuwendungsempfänger einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahme zu erbringen.

4.3 Von der Förderung nach Nr. 2.3.4 ausgeschlossen sind:

– Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
– Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland,
– Beschleunigung des Wasserabflusses,
– Bodenmelioration und
– Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegraine.

Die Wirkungen des Flurbereinigungsverfahrens auf Natur und Landschaft sind zu dokumentieren.

Der Förderausschluss gilt im Einzelfall nicht, wenn die o. g. Maßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

4.4 Nicht zuwendungsfähig sind:

– Bau und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
– Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenerwerbs in Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG und von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände,
– Kauf von Lebendinventar,
– Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
– Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
– Maßnahmen nach Nr. 2.3 in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnern,
– Betriebskosten bei Maßnahmen nach Nr. 2.3,
– Wegebau für natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, mit Ausnahme von Wegen, die dem Schluss von Lücken in Wegenetzen dienen und uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen,
– Investitionen in Gemeinschaftseinrichtungen bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.1 für natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts,
– Maßnahmen nach Nr. 2.3.5, wenn eine Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme möglich ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt. Die Verordnungen (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 (De-minimis-Beihilfen) sowie Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 (KMU-Beihilfen) sind bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.5 zu beachten.

5.2 Die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte kann mit bis zu 75 % der Kosten gefördert werden. Der Zuschuss je Konzept beträgt einmalig bis zu 50 000 Euro.

5.3 Für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren kann in Regionen mit mindestens 50 000 Einwohnern ein Regionalmanagement mit bis zu 70 % der Kosten jedoch höchstens mit 75 000 Euro jährlich gefördert werden.

Die Länder können in dünn besiedelten Räumen zulassen, dass ein Regionalmanagement auch in Regionen mit mindestens 30 000 Einwohnern gefördert wird.

5.4 Für die Finanzierung der Maßnahmen nach Nrn. 2.3.1 bis 2.3.3 können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

5.4.1 bis zu 50 %, in den neuen Ländern bis zu 70 % der Kosten bei Zuwendungsempfängern nach Nrn. 3.2.1, 3.3 und 3.4[2]. In begründeten Einzelfällen kann die nach Landesrecht zuständige Behörde in den Jahren 2004 und 2005 eine Anhebung der Fördersätze um bis zu 5 Prozentpunkte vornehmen,

5.4.2 bis zu 30 %, in den neuen Ländern 40 % bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.2.2,

---

[1] in den Stadtstaaten entsprechende Verwaltungseinheiten.

[2] Im Jahr 2004 betragen die Fördersätze bis zu 55 bzw. 75 %.

5.4.3 bis zu 100 % für Vorarbeiten bei besonders innovativen Vorhaben nach Nr. 2.3.1.

5.5 Für die Finanzierung der Maßnahmen nach Nr. 2.3.5 können Zuschüsse in Höhe von bis zu 30 %, in den neuen Ländern 40 % gewährt werden.

5.6 Für die Finanzierung von Maßnahmen nach Nr. 2.3.4

5.6.1 ist bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach FlurbG sowie für Vorarbeiten im Sinne von Nr. 2.3 von den Ausgaben auszugehen, die dem Zuwendungsempfänger nach Abzug der Zuschüsse und sonstiger Leistungen Dritter zu den Ausführungskosten als Verpflichtung verbleiben;

5.6.2 richtet sich die Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und den Vorteilen aus der Durchführung des Verfahrens. Sie darf 20 %, in den neuen Ländern 10 % und bei Weinbergsflurbereinigungen 40 %[3)] der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nicht unterschreiten. Die Länder können bei Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und bei Verfahren mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft die Eigenleistung auf 10 % begrenzen.

5.7 Die Fördersätze für Maßnahmen nach Nr. 2.3, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes nach Nr. 2.1 dienen, können um bis zu 5 Prozentpunkte gegenüber den Fördersätzen nach Nrn. 5.4 bis 5.6 erhöht werden.

Ab dem 1. Januar 2007 werden die Regelfördersätze nach Nrn. 5.4 bis 5.6 um 5 Prozentpunkte gesenkt. Die Fördersätze für Maßnahmen nach Nr. 2.3, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes nach Nr. 2.1 dienen, können ab dem 1. Januar 2007 um bis zu 10 Prozentpunkte gegenüber diesen Regelfördersätzen erhöht werden.

Vor dem 1. Januar 2007 abgeschlossene vergleichbare Planungen und Konzepte werden den integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten gleichgestellt.

Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach den §§ 53 bis 64b LwAnpG.

5.8 Bei Maßnahmen gemäß Nrn. 2.3.1 und 2.3.3 können eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.2.1 sowie von Vereinen, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 In die Erarbeitung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts sollen die Bevölkerung und die relevanten Akteure der Region in geeigneter Weise einbezogen werden. Dazu gehören in der Regel:

- der landwirtschaftliche Berufstand,
- die Gebietskörperschaften,
- die Einrichtungen der Wirtschaft wie Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer,
- die Verbraucherverbände,
- die Umweltverbände,
- die Träger öffentlicher Belange.

Die integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte müssen mindestens folgende Elemente beinhalten:

- Kurzbeschreibung der Region,
- Analyse der regionalen Stärken und Schwächen,
- Auflistung der Entwicklungsziele und geeigneter Prüfindikatoren,
- Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder und Leitprojekte,
- Festlegung von Kriterien zur Auswahl der Förderprojekte,
- Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung.

Der Prozess der Erarbeitung des Konzepts ist zu dokumentieren.

6.2 Die Akteure gemäß Nr. 6.1 sind in geeigneter Weise in die Arbeit des Regionalmanagements einzubeziehen. Die Arbeit des Regionalmanagements und die Einbeziehung der Akteure nach Nr. 6.1 ist in jährlichen Tätigkeitsberichten zu dokumentieren.

6.3 Das integrierte ländliche Entwicklungskonzept ist im Rahmen seiner Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil des integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts.

6.4 Das Regionalmanagement stimmt sich mit den Stellen in der Region ab, die ähnliche Ziele verfolgen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren.

6.5 Maßnahmen nach Nrn. 2.3.1 und 2.3.5, die der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrags genannten Produkten dienen, werden nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) gefördert.

---

3) In den Jahren 2004 und 2005 kann die Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft auf 35 % beschränkt werden.

Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

1. Zuwendungszweck

Umweltverträgliche nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes und Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur sowie Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen *unter Berücksichtigung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie*.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Vorplanungen wie konzeptionelle Vorarbeiten, Zweckforschungen, Untersuchungen, Beweissicherungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen nach Nrn. 2.2 bis 2.8.

2.2 Anlage von Gewässerrandstreifen, Schutzpflanzungen, Auewald und sonstigen landschaftsverträglichen Anlagen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaues sowie zur Verminderung von Stoffausträgen und von Bodenabtrag.

2.3 Naturnaher Gewässerausbau zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft und der naturnahen Gewässerentwicklung oder der Durchgängigkeit der Gewässer.

2.4 Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen.

2.5 Wildbachverbauung einschließlich der Sanierung der Einzugsgebiete vorrangig mit ingenieurbiologischen Methoden.

2.6 Neubau und Erweiterung von Abwasseranlagen bis zu einer Größe von 5 000 Einwohnerwerten (EW) in ländlichen Gemeinden und die dazugehörenden Kanalisationen sowie entsprechende Kanalisationen zu bereits bestehenden Abwasseranlagen, unabhängig von deren Bemessungsgröße. Ausgenommen sind Erschließungsmaßnahmen neuer oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete.

2.7 Neubau und Erweiterung von wassersparenden überbetrieblichen Bewässerungs- und Frostschutzberegnungsanlagen im Obst- und Gemüsebau von der Wasserentnahme bis zur Übergabestelle an das jeweilige einzelbetriebliche Bewässerungsnetz.

2.8 Neubau und Erweiterung von Anlagen zur Wasserspeicherung, Grundwasseranhebung und Pumpanlagen zur überbetrieblichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Begünstigte können außerdem Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, die Mitglieder der Träger der Maßnahmen sind; in diesem Falle können den Trägern die zur Durchführung der Vorhaben notwendigen Mittel als Kapitaleinlage zur Verfügung gestellt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dürfen nur gefördert werden, wenn bei ihrer Durchführung die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft einschließlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes, gewässerökologischer Ziele und soweit vorhanden der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung sowie die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Der Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten ist gegenüber dem Neubau oder der Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen Vorrang zu geben.

4.2 Zuwendungen werden gewährt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

– Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

– technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Art der Zuwendungen

Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

5.2 Umfang der Zuwendungen

5.2.1 Zuwendungsfähig sind:

– die förderungsfähigen Kosten der Maßnahmen nach Nummern 2.1 bis 2.8, die nach Abzug von Leistungen Dritter verbleiben;

– die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung;

– die infolge wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;

– notwendiger Grunderwerb für wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen.

5.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

– der Bau von Verwaltungsgebäuden,

– die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten,

– die Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Anlagen,

– gewässerkundliche Daueraufgaben und institutionelle Förderungen.

5.3 Höhe der Zuwendungen

5.3.1 Die Förderung durch Zuschüsse soll 70 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. In den neuen Ländern soll die Förderung von Abwasseranlagen 80 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

5.3.2 *Die Förderung nach Nrn. 2.2 bis 2.5*[*)] *kann bis zu 90 % betragen, sofern die Maßnahmen im übergeordneten Interesse liegen (z. B. Bewirtschaftungsplan) und die Unterlieger besondere Vorteile durch die Maßnahme genießen.*

5.4 Ist das Land aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Begünstigter oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 60 % der ihm anfallenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfänger dürfen die Zuschüsse nicht an natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch sichergestellt ist, dass ein Vorhaben wirtschaftlich günstiger durchgeführt werden kann.

6.2 Die Zuwendungsempfänger dürfen nicht geringer belastet werden, als ihnen unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Dabei sollen die Vorteile der Zuwendungsempfänger durch Eigenleistungen in angemessener Höhe berücksichtigt werden. Eigenleistungen sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

[*)] *Bis zum 31. Dezember 2004 können im Freistaat Sachsen auch Maßnahmen nach Nr. 2.6 in die Ausnahmeregelung einbezogen werden.*

Förderbereich: Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen

Grundsätze für die einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen

A. Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

B. Förderung einzelbetrieblicher Managementsysteme

A. Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

1. Zuwendungszweck

Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft können investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden, die insbesondere zur Stabilisierung und Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen sowie zur Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen beitragen.

Die Interessen der Verbraucher, die Entwicklung des ländlichen Raumes sowie die Erhaltung der biologischen Vielfalt sind zu berücksichtigen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsfähig sind Investitionen im Sinne der Nr. 1, die durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen einem oder mehreren der folgenden Ziele dienen:

2.1.1 Verbesserung der betrieblichen Produktionsbedingungen

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten.

2.1.2 Erfüllung besonderer Anforderungen an die Landwirtschaft

- **Umweltschutz**

  Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Umweltbedingungen, insbesondere Energieeinsparung und Emissionsminderung,

- **Ökologischer Landbau, besonders umweltgerechte Produktionsverfahren**

  verstärkte Umstellung und Ausrichtung der landwirtschaftlichen Produktion auf die Anforderungen und Prinzipien besonders umweltschonender Produktionsverfahren, wie z. B. den ökologischen Landbau,

- **Tiergerechtere Haltung**

  Verbesserung des Tierschutzes und der Tierhygiene,

- **Verbraucherschutz**

  Förderung qualitätsschonender und gesundheitsfördernder Verarbeitungsmaßnahmen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

2.1.3 Diversifizierung landwirtschaftlicher Einkommensquellen

Stärkung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum und Schaffung zusätzlicher alternativer Einkommensquellen durch Einkommenskombination in den Bereichen

- Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Urlaub auf dem Bauernhof sowie
- Diversifizierung im Bereich der landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Tätigkeiten oder Dienstleistungen.

Die in der Nr. 2.1 genannten Investitionen entsprechen den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1257/99 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den EAGFL in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit diese Grundsätze nicht etwas anderes bestimmen.

2.2 Förderungsfähig sind als Investitionsnebenkosten

2.2.1 die Kosten für die Erstellung eines Investitionskonzeptes sowie von Markt- und Wirtschaftlichkeitsanalysen im Bereich der Einkommenskombination;

2.2.2 die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure;

2.2.3 die Gebühren für die Betreuung von Investitionsvorhaben mit einem förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 50 000 Euro.

Die Gebühren betragen – in Abhängigkeit vom Umfang der übernommenen Betreuung – bei einem Investitionsvolumen von

- bis zu 250 000 Euro bis zu 4 %, maximal 10 000 Euro,
- über 250 000 Euro bis zu 500 000 Euro bis zu 3,5 %, maximal 15 000 Euro,
- über 500 000 Euro bis zu 3 %, maximal 20 000 Euro.

2.3 Eingeschränkte Förderung

2.3.1 Milchkuhhaltung

Investitionen im Bereich der Milchkuhhaltung sind im Rahmen der betrieblichen Referenzmenge förderbar.

2.3.2 Rindfleischerzeugung, Schweinehaltung, Eier- und Geflügelsektor

Investitionen in den Bereichen Rindfleischerzeugung, Schweinehaltung sowie im Eier- und Geflügelsektor, die mit einer Erhöhung der Produktionskapazität verbunden sind, können nur gefördert werden, wenn im Rahmen regionaler Programme dargelegt wird, dass auf der gegebenen Ebene Marktpotenzial vorhanden ist.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Freiland- oder Auslaufhaltung im Bereich der Geflügelmast nach den Vermarktungsnormen für besondere Haltungsverfahren gemäß der VO (EWG) Nr. 1538/91.

2.3.3 Verbesserung der Umweltbedingungen in der Produktion

Zur Verbesserung der natürlichen Umweltbedingungen im Bereich der Landwirtschaft können folgende Investitionen gefördert werden:

– Maßnahmen, die in besonderem Maße der Emissionsminderung in der landwirtschaftlichen Produktion dienen,

– die Anschaffung von Maschinen und Geräten für eine besonders umweltgerechte Ausrichtung der Produktion und für nachwachsende Rohstoffe gemäß Anlage 1 sowie

– folgende Maßnahmen zur Förderung der Energieeinsparung und -umstellung auf alternative Energiequellen, auch wenn erzeugte Energie als Wärme oder Strom in ein öffentliches Energienetz eingespeist wird:

  – Neubau energiesparender Gewächshäuser einschließlich des hierfür notwendigen Abrisses alter Anlagen,

  – Wärme- und Kältedämmungsmaßnahmen,

  – Wärmerückgewinnungsanlagen, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen,

  – Wärmepumpen, Solaranlagen, Biomasse- und Biogasanlagen, Biomasseverfeuerung,

  – Umstellung der Heizanlagen auf umweltverträglichere Energieträger, insbesondere Fernwärme und Gas einschließlich des Anschlusses ans Netz,

  – verbesserte Energieerzeugung und Wärmeleitung,

  – Steuer- und Regeltechnik,

  – bessere Raumausnutzung in Gewächshäusern.

Diese Investitionen sind förderungsfähig, wenn sie nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme gefördert werden.

2.3.4 Urlaub auf dem Bauernhof

Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“ können bis zur Gesamtkapazität von 25 Gästebetten gefördert werden.

2.3.5 Diversifizierung

Investitionen gemäß Nr. 2.1.3 können gefördert werden, wenn diese nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme gefördert werden.

Bei Brennereien sind nur Investitionen im Bereich der Direktvermarktung von Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (mit einer jährlichen Alkoholproduktion bis zu 10 hl) förderbar, soweit es sich nicht um Brennereigeräte handelt.

2.3.6 Erschließung

Die Kosten der Erschließung können nach Nr. 5.3.3 nur bei einer im erheblichen öffentlichen Interesse liegenden Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich gefördert werden.

2.3.7 Landankauf

Die Förderung des Landankaufs kann von der nach Landesrecht zuständigen Stelle nur in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei einer Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich und Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum, zugelassen werden.

2.3.8 Eingrünung

Eingrünungen können nur im Zusammenhang mit Baumaßnahmen gefördert werden.

2.4 Förderungsausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.4.1 Neuinvestitionen in die folgenden Verfahren der Tierhaltung:

– Anbindehaltung,

– Haltung auf Vollspalten- und vollperforierten Böden, außer bei Mastschweinen oder Mastrindern, wenn unterschiedlich gestaltete Böden mit einer thermisch und physikalisch komfortablen Liegefläche, auf der alle Tiere gleichzeitig liegen können, vorgesehen sind; bei Mastschweinen darf der Perforationsanteil der Liegefläche nicht mehr als 10 % betragen,

– Käfighaltung.

Dieser Ausschluss in Nr. 2.4.1 gilt nicht für Maßnahmen in zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Tierhaltungsanlagen, wenn die Maßnahmen dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, des Tierschutzes und der Hygiene, bei Anbindehaltung dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt und der Hygiene dienen.

In bestehenden Käfighaltungsanlagen sind ausschließlich förderungsfähig:

– die Installation von Lüftungsanlagen (einschließlich Kotbandbelüftung), die dazu geeignet sind, sicherzustellen, dass im Aufenthaltsbereich der Tiere der Ammoniakgehalt der Luft zehn Kubikzentimeter je Kubikmeter Luft nicht überschreitet,

– die Einrichtung gleichmäßig verteilter Tageslichtöffnungen, deren Fläche mindestens 5 % der Stallgrundfläche beträgt.

Mit der Bewilligung einer Investitionsförderung in bestehenden Käfighaltungen ist keine Verlängerung des

Bestandsschutzes verbunden, die über die tierschutzrechtlichen Vorschriften hinausgeht.

2.4.2 Kauf von lebendem Inventar oder Aufstockung aus eigener Nachzucht,

2.4.3 Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft; ausgenommen Maschinen und Geräte gemäß Nr. 2.3.3, 2. Tiret,

2.4.4 Entwässerung, Umbruch von Grünland und Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche,

2.4.5 Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen,

2.4.6 Investitionen im Wohnhausbereich und in Verwaltungsgebäuden,

2.4.7 laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,

2.4.8 Umsatzsteuer.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Unternehmen der Landwirtschaft

Gefördert werden Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform,

– deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und

– die grundsätzlich die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten.

oder

– die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

Als Unternehmen der Landwirtschaft gelten auch die Imkerei, die Aquakultur, die Binnenfischerei sowie die Wanderschäferei.

3.2 Nicht gefördert werden:

3.2.1 Personen, die Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten,

3.2.2 Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Mindeststandards

Die jeweils geltenden Mindestvoraussetzungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz müssen zum Zeitpunkt der Einzelentscheidung über die Förderung in dem landwirtschaftlichen Unternehmen erfüllt sein.

Mit Abschluss tierhaltungsbezogener investiver Maßnahmen muss für die im Unternehmen anfallenden tierischen Exkremente eine Lagerkapazität für mindestens sechs, bei Investitionen im Bereich der Schweinehaltung, die mit einer Erhöhung der Produktionskapazität verbunden sind, für mindestens neun Monate vorhanden und das Güllelager angemessen abgedeckt sein.

4.2 Flächenbindung der Tierhaltung

Mit Abschluss von Investitionen im Bereich der Tierhaltung darf der Viehbesatz des landwirtschaftlichen Unternehmens 2 GVE je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche (einschließlich Stilllegung) nicht überschreiten.

Wird diese Viehbesatzdichte überschritten, ist im Einzelfall darzulegen, dass die Nährstoffbilanz auf der Grundlage der selbstbewirtschafteten Fläche ausgeglichen ist.

Die Bewertung des Viehs wird dabei in GVE nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage 3 ausgedrückt.

4.3 Prosperitätsgrenze

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 90 000 Euro je Jahr nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen für alle Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als 5 % verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der o. g. Kapitaleigner (ein schließlich seines Ehegatten) 90 000 Euro je Jahr überschreitet, wird das förderungsfähige Investitionsvolumen des Zuwendungsempfängers um den Anteil vom Hundert gekürzt, der dem Kapitalanteil dieses Gesellschafters, Genossenschaftsmitglieds oder Aktionärs entspricht.

4.4 Kleine Investitionen

Bei Kleinen Investitionen hat der Zuwendungsempfänger:

– berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen,

– einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit, zumindest über die Zweckmäßigkeit, und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

4.5 Große Investitionen

Bei Großen Investitionen hat der Zuwendungsempfänger:

4.5.1 eine bestandene Abschlussprüfung in einem Agrarberuf und den erfolgreichen Abschluss einer Fachschule oder eine gleichwertige Berufsbildung nachzuweisen, die ihn befähigt, den Betrieb ordnungsgemäß zu führen. Bei Maßnahmen der Einkommenskombination kann

anstelle der vorbezeichneten Berufsbildung eine angemessene andere berufliche Qualifikation nachgewiesen werden.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzungen erfüllen,

4.5.2 grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre vorzulegen; eine Buchführung für mindestens zehn Jahre vom Zeitpunkt der Bewilligung an fortzuführen, die dem BML-Jahresabschluss entspricht (Nr. 6.5),

4.5.3 eine angemessene bereinigte Eigenkapitalbildung (Nr. 6.6) für die letzten Jahre grundsätzlich durch Buchführungsabschluss nachzuweisen,

4.5.4 einen Nachweis in Form des Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen; hierbei ist die Ausgangssituation des Unternehmens insbesondere aufgrund der Vorwegbuchführung und der Eigenkapitalbildung des Unternehmers zu analysieren und eine einfache Abschätzung über die Veränderung der Wirtschaftlichkeit aufgrund der durchzuführenden Maßnahme abzugeben.

4.6 Existenzgründung

Bei Unternehmen, die während eines Zeitraumes von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und die auf eine erstmalige selbstständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die Zuwendungsvoraussetzungen der Nrn. 4.3 und 4.5 mit der Maßgabe, dass

- die Vorwegbuchführung für weniger als zwei Jahre vorliegen kann,
- statt einer angemessenen Eigenkapitalbildung ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben sowie
- die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen durch eine differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen ist.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.

4.7 Junglandwirte

Junglandwirte (zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 40 Jahre), die nach Nr. *5.3.4* gefördert werden, müssen zusätzlich zur Erfüllung der Nrn. 4.1 bis 4.3 sowie 4.5 und ggf. 4.6 nachweisen, dass die geförderte Investition während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb getätigt wird.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen können als

- Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen und
- Zuschüsse

gewährt werden.

Der Gesamtwert der Beihilfen nach den Nrn *5.3.1, 5.3.2, 5.3.4, 5.4* und 7, ausgedrückt als Prozentsatz des förderungsfähigen Investitionsvolumens, ist auf maximal 40 %, *bei Junglandwirten gemäß Nr. 4.7 auf maximal 50 %* begrenzt.

Die Förderung von Investitionen, die nicht die Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen betreffen, erfolgt unter zusätzlicher Beachtung der in der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen oder der in der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen vorgesehenen Regeln.

5.2 Kleine Investitionen

Bei Kleinen Investitionen kann entweder ein Zuschuss nach Nr. 5.2.1 oder eine Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen nach Nr. 5.2.2 gewährt werden.

Unterschreitet das förderungsfähige Investitionsvolumen den Betrag von 10 000 Euro, so ist eine Förderung nach diesen Grundsätzen nicht möglich.

5.2.1 Zuschuss für die Erfüllung besonderer Anforderungen an die Landwirtschaft und bei Diversifizierung

Bei investiven Maßnahmen

- außerhalb des Bereiches der Tierhaltung von Unternehmen, die nach der VO (EWG) Nr. 2092/91[1] und des dazugehörigen EG-Folgerechts zum Zeitpunkt der Bewilligung anerkannt sind (Ökobetriebe),
- im Bereich der Tierhaltung, die mit ihrem Abschluss die Ansprüche einer besonders tiergerechten Haltung entsprechend der Anlage 2 erfüllen,
- im Bereich der Diversifizierung nach Nr. 2.1.3 oder
- zur Verbesserung der Umweltbedingungen in der Produktion gemäß Nr. 2.3.3

mit einem förderungsfähigen Investitionsvolumen bis zu 50 000 Euro kann ein Zuschuss von bis zu 35 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden.

5.2.2 Zinsverbilligung

Alternativ zu Nr. 5.2.1 kann bei investiven Maßnahmen nach Nr. 2.1 eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von bis zu insgesamt 100 000 Euro gewährt werden.

Die Zinsverbilligung kann bis zu 5 % betragen; ihre Dauer beträgt bis zu zehn Jahre. Die Länder können die Zinsverbilligung als einmaligen Zuschuss auszahlen hierbei darf der abgezinste Zuschuss einen Wert von 20 %

[1] Es gelten die Vorschriften der VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 vom 22. Juli 1991, S.1.

des in die Förderung einbezogenen Kapitalmarktdarlehens nicht übersteigen. Der abgezinste Zuschuss kann auch den Banken zur Verfügung gestellt und von diesen in Raten, mindestens einmal jährlich, an die Berechtigten ausgezahlt werden.

Anstelle der Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen kann auch ein Zuschuss in Höhe von bis zu 20 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden.

5.3 Große Investitionen

Bei Großen Investitionen kann gleichzeitig sowohl ein Zuschuss nach Nr. 5.3.1, eine Zinsverbilligung nach Nr. 5.3.2, ein Erschließungskostenzuschuss nach Nr. 5.3.3 *als auch ein gesonderter Junglandwirtezuschuss nach Nr. 5.3.4* für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von insgesamt mindestens 50 000 Euro bis zu 1,25 Mill. Euro gewährt werden.

Überschreitet das förderungsfähige Investitionsvolumen den Betrag von 1,25 Mill. Euro je Unternehmen, so kann der Zuwendungsempfänger für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

5.3.1 Zuschuss für die Erfüllung besonderer Anforderungen an die Landwirtschaft und bei Diversifizierung

Bei investiven Maßnahmen

– außerhalb des Bereiches der Tierhaltung von Unternehmen, die nach der VO (EWG) Nr. 2092/91[1] und des dazugehörigen EG-Folgerechts zum Zeitpunkt der Bewilligung anerkannt sind (Ökobetriebe),

– im Bereich der Tierhaltung, die mit ihrem Abschluss die Ansprüche einer besonders tiergerechten Haltung entsprechend der Anlage 2 erfüllen,

– im Bereich der Diversifizierung nach Nr. 2.1.3 oder

– zur Verbesserung der Umweltbedingungen in der Produktion gemäß Nr. 2.3.3

kann ein Zuschuss von bis zu 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens, maximal 30 000 Euro, gewährt werden.

5.3.2 Zinsverbilligung

Die Zinsverbilligung kann bis zu 5 % betragen; ihre Dauer beträgt bis zu 20 Jahre. Die Länder können die Zinsverbilligung abgezinst als einmaligen Zuschuss auszahlen; hierbei darf der abgezinste Zuschuss einen Wert von 31 % des in die Förderung einbezogenen Kapitalmarktdarlehens nicht übersteigen. Der abgezinste Zuschuss kann auch den Banken zur Verfügung gestellt und von diesen in Raten, mindestens einmal jährlich, an die Berechtigten ausgezahlt werden.

[1] Es gelten die Vorschriften der VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 vom 22. Juli 1991, S.1.

Die Höhe des verbilligten Kapitalmarktdarlehens ist nach der Zahl der betriebsnotwendigen Vollarbeitskräfte gestaffelt. Sie beträgt für die ersten beiden Vollarbeitskräfte jeweils bis zu 200 000 Euro, für jede weitere Vollarbeitskraft bis zu 85 000 Euro.

5.3.3 Erschließungskostenzuschuss

Zu den Kosten für die Erschließung (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Eingrünung, Anschluss an die Energie- und Wasserversorgung sowie an das Fernsprechnetz) nach Nr. 2.3.6 kann ein Zuschuss bis zu 21 000 Euro gewährt werden.

5.3.*4* Junglandwirteförderung

Bei Junglandwirten nach Nr. 4.7 kann ein Zuschuss von bis zu *10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens, maximal 20 000 Euro,* gewährt werden.

5.*4* Betreuungsgebühren

Zu den Gebühren für die Betreuung nach Nr. 2.2.3 kann ein Zuschuss von maximal 60 % der Gebühren gezahlt werden. Der den Zuschuss überschreitende Teil der Gebühren kann nach Nr. 5.3.2 mit einer Zinsverbilligung gefördert werden.

Die Länder können auch entsprechende Pauschalbeträge festlegen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Ausschöpfung der Höchstförderung

Die Höchstförderung nach diesen Förderungsgrundsätzen kann während eines Zeitraumes von sechs Jahren maximal einmal gewährt werden. Dies gilt auch bei Unternehmensteilungen und bei einem Wechsel der Rechtsform des Unternehmens.

Die Förderung Kleiner sowie Großer Investitionen kann während des genannten Zeitraumes nacheinander in Anspruch genommen werden.

Soweit

– die Zuwendungsempfänger,

– deren Gesellschafter/Genossenschaftsmitglieder/Aktionäre oder

– von den Zuwendungsempfängern bzw. deren Gesellschaftern/Genossenschaftsmitgliedern/Aktionären – unbeschadet der gewählten Rechtsform – betriebene landwirtschaftliche Unternehmen

innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren vor Antragstellung eine Förderung nach den Grundsätzen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung erhalten haben, ist diese anzurechnen. Eine Anrechnung erfolgt auch für den Fall, dass Fördermittel von Dritten übernommen werden. Bei gesellschaftsrechtlich organisierten Unternehmen ist Maßstab für die Anrechnung der Kapitalanteil des Zuwendungsempfängers bzw. des Gesellschafters/Genossenschaftsmitglieds/Aktionärs; sofern dieser 25 % nicht übersteigt, kann eine Anrechnung unterbleiben. Insgesamt dürfen die bei Großen Investitionen festgelegten Höchstbeträge nach Nr. 5.3 nicht überschritten werden.

6.2 Zweckbindungsfrist

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

– Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

– Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.3 Betriebszusammenschluss

Jeder Zuwendungsempfänger kann seine Förderung ganz oder teilweise im Rahmen von Betriebszusammenschlüssen wahrnehmen. Der Gesamtbetrag der Förderung des Betriebszusammenschlusses ist jedoch auf 1,25 Mill. Euro begrenzt.

Unter einem Betriebszusammenschluss ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer Landwirte – unbeschadet der gewählten Rechtsform – zu verstehen; jeder von ihnen muss einen landwirtschaftlichen Betrieb mindestens ein Jahr lang vor Antragstellung als selbstständiges Unternehmen bewirtschaftet haben.

Der Vertrag muss schriftlich geschlossen werden. Erfolgt ein Betriebszusammenschluss in der Rechtsform einer juristischen Person, kann diese die ihren Mitgliedern zustehende Förderung mit deren Einverständnis zusammengefasst beantragen.

Der Betriebszusammenschluss muss für eine Dauer von mindestens sechs Jahren, vom Zeitpunkt der Bewilligung an, vereinbart sein. Die Mitglieder des Betriebszusammenschlusses können ihren Anteil am Kapital des Betriebszusammenschlusses durch Geld- oder Sacheinlagen oder durch persönliche Arbeitsleistung einbringen. Jedes Mitglied muss darüber hinaus durch persönliche Arbeitsleistung an der Bewirtschaftung des Betriebszusammenschlusses mitwirken.

6.4 Berechnungsgrundlage Betreuungsgebühren

Berechnungsgrundlage für die Betreuungsgebühren ist das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich technischer Einrichtungen und Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten.

Durch die Gebühr sind die in § 8 Abs. 3 der II. Berechnungsverordnung genannten Gebühren, Zuschläge und die Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten.

Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können dem Betreuer bis zu 40 % der Betreuungsgebühr belassen werden, wenn der Betreuer nachweist, dass die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.

6.5 Buchführung

Die Erstellung nachfolgender, zwischen Bund und Ländern abgestimmter Abschnitte können die Länder bei der Buchführung nach Nr. 4.5.2 jeweils für fakultativ erklären: Forderungenspiegel, Verbindlichkeitenspiegel, Einzelaufstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Naturalbericht, ergänzende Angaben zum Unternehmen, persönliche Angaben.

Anstelle des BML-Jahresabschlusses kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten von den Bewilligungsbehörden auch die Vorlage eines steuerlichen Jahresabschlusses akzeptiert werden. In diesem Falle kann jedoch die Vorlage zusätzlicher Unterlagen zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit verlangt werden.

6.6 Eigenkapitalbildung

Die bereinigte Eigenkapitalbildung ergibt sich aus der Eigenkapitalveränderung, bereinigt um Entnahmen und Einlagen aus dem Privatvermögen.

6.7 Betriebsnotwendige Vollarbeitskräfte

Betriebsnotwendige Vollarbeitskräfte werden berechnet auf der Grundlage des in der tierischen und pflanzlichen Produktion und in den Betriebszweigen Direktvermarktung, Urlaub auf dem Bauernhof, Freizeit und Erholung sowie hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Dienstleistungen und ländlich-handwerkliche Tätigkeiten mit Standardwerten des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL) oder einer vergleichbaren Einrichtung im Gartenbau in der jeweils gültigen Fassung ermittelten Gesamtjahresarbeitsbedarfs, umgerechnet auf vollbeschäftigte Arbeitskräfte. Dabei sind angemessene Zuschläge für allgemeine Arbeiten und Betriebsleitung einzubeziehen.

Je betriebsnotwendiger Vollarbeitskraft werden 2 100 Arbeitsstunden pro Jahr zugrunde gelegt.

7. Übernahme von Bürgschaften[2)]

7.1 Für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen im Sinne von Nr. 5.1 können anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften von den in der Garantieerklärung genannten Ländern (das Land Niedersachsen nach Maßgabe des Staatsvertrags mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen vom 2. März 1993) übernommen werden, soweit das Darlehen nicht durch banknübliche Sicherheiten gedeckt und mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung eine Garantie von 60 %.

7.2 Bürgschaften können nur für Darlehen übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Darlehenszusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist unschädlich.

7.3 Die Bürgschaften decken höchstens 80 % des Ausfalls an der Hauptforderung, den marktüblichen

2) Die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen des AFP läuft mit Ablauf des 31. Dezember 2004 aus.

Zinsen sowie den Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 % des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung.

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuzüglich 3 % p. a. begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von dem bürgenden Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem bürgenden Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Der Selbstbehalt der Hausbanken beträgt mindestens 20 %; er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.

7.4 Der Darlehensnehmer hat so weit wie möglich Sicherheiten – vorrangig Grundpfandrechte – zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn er nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellen des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter. Bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen ist Voraussetzung für die Vergabe einer Ausfallbürgschaft, dass alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluss auf den Darlehensnehmer ausüben können, für das Darlehen mithaften, zumindest aber eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Darlehenshöhe abgeben.

7.5 Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

7.6 Die nicht in der Garantieerklärung genannten Länder können nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen reine Landesbürgschaften für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen übernehmen; hierfür übernimmt der Bund keine Garantie.

Anlage 1

Förderung von Maschinen und Geräten für eine besonders umweltgerechte Ausrichtung der Produktion und für nachwachsende Rohstoffe gemäß Nr. 2.3.3, 2. Tiret

Hierbei handelt es sich um folgende Maschinen:

1. Maschinen, einschließlich der Spezialmaschinen und -geräte für die ökologische Produktion, die für eine besonders umweltgerechte Ausrichtung der Produktion beschafft werden, soweit eine angemessene Auslastung, gegebenenfalls im überbetrieblichen Einsatz, erreicht wird.

   a) Pflanzenschutz

      – Bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft eingetragene Pflanzenschutzgeräte, die mit anerkannten technischen Einrichtungen ausgerüstet sind, die im Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind.

      – Reinigungseinrichtungen für leere Pflanzenschutzmittelgebinde sowie die Außenreinigung von Pflanzenschutzgeräten.

      – Spezialausrüstungen zur Bekämpfung von Schadorganismen (z. B. innovative Verfahren zur mechanischen und thermischen Unkrautregulierung oder andere innovative Geräte, die eine Einsparung von Pflanzenschutzmitteln ermöglichen).

   b) Düngung

      Geräte zur bodennahen Flüssigmistausbringungs- und direkten -einarbeitungstechnik sowie Exaktstreuaggregate zur Festmistausbringung.

   c) Bodenschonende Bearbeitungs- und Bestelltechnik

      – Unterstock-Bodenbearbeitungsgeräte

      – Mulchsaatgeräte

   d) Globale Positionierungssysteme (GPS)

      Empfangsgeräte und Software zur Nutzung der satellitengestützen Positionsbestimmung sowie Geräte (Sensoren) einschließlich Software zur Erfassung von Erntemengen, Maschinenzuständen, Boden- und Pflanzeneigenschaften bei der teilflächenspezifischen Bewirtschaftung.

2. Spezialmaschinen und -geräte

   – für nachwachsende Rohstoffe im Non-food-Bereich, soweit die Praxistauglichkeit und Wirtschaftlichkeit nachgewiesen wird

   – *für die Bewirtschaftung von Steillagen in Berggebieten und sonstigen Gebieten mit vergleichbarer Bewirtschaftungserschwernis.*

3. *Umrüstung von Traktoren und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen für den Einsatz von Pflanzenöl.*[*)]

Anlage 2

Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß Nrn. 5.2.1 und 5.3.1

Mit den zu fördernden Investitionen sind die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu schaffen:

[*)] *Die Anwendung dieser Regelung ist ausgesetzt. Die Aussetzung kann durch PLANAK-Beschluss aufgehoben werden, wenn der Bund hierzu kein Programm anbietet.*

Generelle Anforderung:

Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens

- 3 % der Stallgrundfläche bei Mastschweinen, Zuchtsauen, Zuchtebern und Ferkeln sowie
- 5 % bei allen übrigen Tierarten

betragen.

Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchtrinder

- Förderungsfähig sind Liegeboxenlaufställe oder Mehrflächenställe (z. B. Tiefstreu- oder Tretmiststall).
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 zulässig.
- Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5 m^2 je Großvieheinheit betragen.
- Laufgänge müssen ausreichend breit sein, sodass sich die Tiere stressfrei begegnen können.
- Im Falle von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem komfortschaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden können.

Anforderungen an die Kälberhaltung

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der 5. Lebenswoche in Gruppen gehalten werden können.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden können.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung geboten werden kann oder die Tiere im Offenstall (einschließlich Kälberhütten) gehalten werden.

Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)

- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig.
- Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von max. 3,5 cm) dürfen höchstens 50 % der nutzbaren Stallfläche ausmachen.
- Die verfügbare Fläche muss
  - bis 350 kg Lebendgewicht mind. 3,5 m^2 pro Tier und
  - über 350 kg Lebendgewicht mind. 4,5 m^2 pro Tier

  betragen.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem komfortschaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden können.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen

- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5 m^2 je Großvieheinheit betragen.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden können.
- Der Stall muss über einen Zugang zu einem befestigten Auslauf verfügen, der so bemessen ist, dass er für den Aufenthalt der gesamten Herde ausreicht.

Anforderungen an die Haltung von Mastschweinen

- Für je sechs Tiere ist eine Tränke bereitzustellen.
- Die Tiere sind in Gruppen zu halten, dabei müssen
  - die Gruppengröße, soweit es die Bestandsgröße zulässt, mindestens 20 Tiere umfassen und
  - die Buchten so groß und so gestaltet sein, dass sie in Fressbereich, Liegebereich und Bewegungs-/Abkotbereich strukturiert werden können.
- Der Liegebereich muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die nutzbare Stallfläche je Mastschwein muss
  - bis 60 kg Lebendgewicht mind. 0,6 m^2 pro Tier

  und
  - bei mehr als 60 kg Lebendgewicht mind. 1,0 m^2 pro Tier

  betragen.
- Der Liegebereich muss
  - ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können oder
  - mit Tiefstreu versehen werden können oder
  - mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein, wobei im Stall für alle Tiere zugänglich die folgenden Beschäftigungselemente gleichzeitig zur Verfügung stehen müssen:
    - Holz an Ketten und

– eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert und

– Strohraufen mit Auffangschalen.

Anforderungen an die Haltung von Zuchtsauen und Zuchtebern

– Der Stall muss so beschaffen sein, dass Sauen – abgesehen vom Abferkelbereich – in Gruppen gehalten werden können.

– Die nutzbare Stallfläche je Zuchtsau muss mind. 3,0 m^2 und je Eber mind. 7 m^2 betragen.

– Der Liegebereich muss

  – ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können oder

  – mit Tiefstreu versehen werden können oder

  – mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein, wobei im Stall für alle Tiere zugänglich die folgenden Beschäftigungselemente gleichzeitig zur Verfügung stehen müssen:

    – Holz an Ketten und

    – eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert und

    – Strohraufen mit Auffangschalen.

– Im Falle der Trogfütterung ist je Sau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.

– Bei Futterstationen ist der zugehörige Warteraum so zu gestalten, dass Verletzungen der Tiere vermieden werden.

– Die Mindestfläche je Abferkelbucht muss 4,5 m^2 betragen.

– Die Abferkelbucht muss so ausgestaltet sein, dass sich die Sau ungehindert umdrehen kann und die Ferkel gleichzeitig vor Erdrücken geschützt sind.

Anforderungen an die Haltung von Ferkeln

– Ferkel bis zu 30 kg Lebendgewicht dürfen nicht auf vollständig perforierten Böden gehalten werden.

– Der Liegebereich muss physikalisch und thermisch komfortabel gestaltet werden und muss so bemessen sein, dass alle Ferkel gleichzeitig liegen können.

Anforderungen an die Haltung von Ziegen

– Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.

– Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.

– Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m^2/Ziege und 0,35 m^2/Zicklein betragen.

– Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können.

– Neben der o. g. nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mind. 0,5 m^2 nutzbare Liegeflächen zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind und auf unterschiedlichem Niveau mindestens 3 Stufen vorsehen; ergänzend sind Voraussetzungen für Springmöglichkeiten zu schaffen.

– Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf mit ausreichend und geeigneten Klettermöglichkeiten zur Verfügung steht.

– Es müssen Zickleinnester vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.

– In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen.

Anforderungen an die Haltung von Schafen

– Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.

– Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m^2/Schaf und 0,35 m^2/Lamm betragen.

– Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können.

– Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen ist und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht.

– Die Auslauffläche (Abtriebeinrichtung) muss mit einem Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung ausgestattet sein.

Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen

– Der Stall muss mit einem Dachüberstand von mindestens 2 m Breite/Tiefe über die gesamte mit Ausschlupflöchern versehene Stallseite verfügen; die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein.

– Im Außenbereich müssen

  – für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können.

  – Tränkeeinrichtungen in ausreichender Zahl und verteilt angeordnet vorhanden sein.

Anforderungen an die Bodenhaltung von Legehennen

– Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallfläche entspricht und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet ist.

Anforderungen an die Haltung von Mastputen

– Der Stall muss gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen, vom 17. September 1999, Anlage 2 Mindestanforderungen für die Putenhaltung[3)]), ausgestattet sein.

– Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen max. 35 kg und bei Putenhähnen max. 40 kg Lebendgewicht pro m^2 nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

– Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorhanden sein.

– Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum bzw. Wintergarten verbunden sein, der mindestens 800 cm^2/Putenhahn und 500 cm^2/Putenhenne umfasst und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet ist.

– Stall und Kaltscharrraum bzw. Wintergarten sind mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) auszustatten.

Anforderungen an die Haltung von Masthühnern

– Der Stall muss gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen vom 17. September 1999, Anlage 1 Mindestanforderungen für die Mast von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen)[3)], ausgestattet sein.

– Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase max. 25 kg Lebendgewicht pro m^2 nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

– Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorhanden sein.

– Die nutzbare Stallfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können.

[3)] Siehe Tierschutzbericht der Bundesregierung, Anhang 6; Bundestagsdrucksache 14/ 5712.

Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen

– Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten max. 25 kg und bei Mastgänsen max. 30 kg Lebendgewicht pro m^2 nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

– Der Außenbereich muss so bemessen sein, dass ein Weideauslauf von mind. 2 m^2/Mastente bzw. 4 m^2/Mastgans zur Verfügung steht.

– Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen.

– Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den Kopf bis mindestens hinter das Auge ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.

Anlage 3

Umrechnungsschlüssel

Bei der Ermittlung des höchstzulässigen Viehbesatzes ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,300 GVE
Mastkälber	0,400 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000 GVE
Equiden unter 6 Monaten	0,500 GVE
Equiden von mehr als 6 Monaten	1,000 GVE
Mutterschafe	0,150 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,100 GVE
Ziegen	0,150 GVE
Ferkel	0,020 GVE
Mastschweine:	
– bei Betrachtung der gesamten Mastdauer	0,130 GVE
– oder bei zweistufiger Betrachtung	
– Läufer (20 bis 50 kg)	0,060 GVE
– sonstige Mastschweine (über 50 kg)	0,160 GVE
Zuchtschweine	0,300 GVE
Geflügel	0,004 GVE

Die Länder können diesen Umrechnungsschlüssel ergänzen, wenn seine Anwendung einer zielgerechten Umsetzung zuwiderlaufen würde.

B. Förderung einzelbetrieblicher Managementsysteme

Der Förderungsgrundsatz ist befristet bis 31. Dezember 2008.

1. Zuwendungszweck

Gewährung einer Förderung für die Einführung von Managementsystemen, die einen Beitrag leisten zur Verbesserung

- der Produkt- und Prozessqualität und
- der Rückverfolgbarkeit der Erzeugung und
- des Tierschutzes und der Tiergesundheit sowie
- von Umweltaspekten der gesamten Produktion.

Mit der Förderung soll die Verbesserung der Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft unterstützt werden, indem die Einführung einer systematischen Dokumentation und Auswertung sowie die kontinuierliche Optimierung aller Produktionsprozesse in landwirtschaftlichen Betrieben beschleunigt und erleichtert werden.

Managementsysteme sollen den Landwirten bei der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen[1] Unterstützung geben. Mit der Förderung zertifizierter Managementsysteme sollen Landwirte darin unterstützt werden, Leistungen, die über die gute fachlich Praxis hinausgehen, transparent zu dokumentieren.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden kann während fünf Jahren die Einführung von nach Nr. 2.2. anerkannten betrieblichen Managementsystemen im landwirtschaftlichen Betrieb, wobei sowohl Nr. 2.1.1 als auch Nr. 2.1.2 erfüllt werden müssen. Förderfähig sind

2.1.1 die Anwendung eines gesetzlich geregelten oder von den Ländern anerkannten Systems im landwirtschaftlichen Betrieb. Dazu gehören auch

- die im Zusammenhang mit der Einführung stehenden Beratungsleistungen einschließlich der erforderlichen Weiterbildung und
- bei Systemen nach Nr. 2.2.2 auch
  - die erstmaligen Zertifizierungs- bzw. Validierungskosten einschließlich eventueller Eintragungsgebühren
  - sowie die Aufwendungen für die Teilnahme an überbetrieblichen Systemen zur Zusammenführung und Auswertung von Daten.

[1] Nach:
– Titel II Kapitel 1 der VO 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregeln für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl L 270/1 vom 21. Oktober 2003)
– und den dazu erlassenen europäischen und nationalen Durchführungsvorschriften.

2.1.2 Eine betriebsbezogene Beratung zur Analyse/Auswertung der Aufzeichnungen aus den Systemen nach Nr. 2.1.1 sowie die Erarbeitung von Strategien zur Beseitigung etwaiger Schwachstellen. Diese Beratung kann auch von einer anderen fach- und sachkundigen Institution als dem Systemanbieter des geförderten Managementsystems geleistet werden.

2.2 Anerkennungsfähige Systeme

Förderfähige Systeme müssen entweder gesetzlich geregelt oder vom jeweiligen Land anerkannt sein. Die folgenden Anerkennungsvoraussetzungen müssen jeweils komplett erfüllt werden:

2.2.1 Systeme zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross Compliance)

- Dokumentation der jeweils geltenden Parameter zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen nach VO 1782/2003[2], Anhänge III und IV sowie der Durchführungsverordnungen anhand der hierzu entwickelten nationalen Indikatoren und
- Aufbereitung und Auswertung der Ergebnisse der Dokumentation als Grundlage für eine betriebsbezogene Beratung.

Die Systembetreiber müssen darstellen, wie Schnittstellen zu bereits bestehenden Umweltmanagement-, Qualitätssicherungs- oder Qualitätsmanagementsystemen beachtet werden.

2.2.2 Einzelbetriebliche Managementsysteme

- Einhaltung der Voraussetzungen nach Nr. 2.2.1[3],
- Berücksichtigung von Schnittstellen und Standardisierungen, die eine überbetriebliche Zusammenführung und Auswertung ermöglichen
- Dokumentation, Eigen- und Fremdkontrolle sowie Vergabe eines anerkannten Zertifikats,
- für das jeweilige System anerkannte Zertifizierer bzw. Umweltgutachter,
- Energiebilanz auf Betriebsebene.
- In der tierischen Produktion mindestens:
  - Führung von Bestandsregistern und Herkunftsnachweisen,
  - Dokumentation des Futtermittelzukaufs bzw. Führen von Mischprotokollen bei Eigenmischung,
  - Dokumentation des Futtermitteleinsatzes,
  - Dokumentation der tierärztlichen Behandlungen,
  - Dokumentation der Einhaltung aller jeweils geltenden Bestimmungen zu Tierhaltung und Tierschutz.

[2] VO 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregeln für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe.

[3] Nr. 2.2.1 erster Anstrich ist erst ab 2005 einzuhalten.

- In der pflanzlichen Produktion mindestens[4]):
  - Erstellung von Nährstoffbilanzen für N und P für Bewirtschaftungseinheiten und auf Betriebsebene,
  - Bewertung der Risiken durch Erosion und Bodenverdichtungen,
  - Bewertung der Vielfalt der Fruchtfolgen,
  - Erstellung einer Humusbilanz oder Kohlenstoffanalyse für die Fruchtfolgen oder Bewirtschaftungseinheiten,
  - Erfassung der Artenvielfalt anhand von Leitarten auf bestimmten Flächen sowie von biodiversitätsrelevanten Landschaftselementen in Agrarökosystemen,
  - Bewertung der Pflanzenschutzmittelanwendungen im Betrieb (z. B. anhand des normierten Behandlungsindex für Pflanzenschutzmittel).

Die Länder können auch Systeme anerkennen, die nur einzelne Bereiche des Betriebs (z. B. Schwerpunkt pflanzliche oder tierische Produktion) abdecken.

3. Zuwendungsempfänger

Landwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der teilnehmende Betrieb verpflichtet sich,

- ein System nach Nr. 2.2.1 oder 2.2.2 einzuführen und
- eine betriebsbezogene Beratung zur Analyse/Auswertung der Aufzeichnungen sowie zur Erarbeitung von Strategien zur Beseitigung etwaiger Schwachstellen in Anspruch zu nehmen und dazu auch seine betrieblichen Daten in anonymisierter Form für eine überbetriebliche Auswertung bereitzustellen.

4.2 Im Fall der Teilnahme an einem System nach Nr. 2.2.2 muss der Landwirt nachweisen, dass er das oder die infrage kommende/n Zertifikat/e erworben hat. Sofern entsprechende Kosten nachgewiesen werden können, kann die Förderung nach Nr. 5.1.2 auch in einer Summe gewährt werden.

4.3 Der teilnehmende Landwirt muss ggf. auch durch Anwendung mehrerer Systeme in jedem Fall die Erfassung des kompletten Betriebs gewährleisten.

4.4 Die Daten für die überbetriebliche Auswertung sind auf Verlangen jährlich den Bewilligungsbehörden zur Verfügung zu stellen.

4.5 Bei Teilnahme am europäischen Öko-Audit EMAS gem. VO (EG) Nr. 761/2001 sind der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die Berichte über die Umweltbetriebsprüfung und die Umwelterklärung zur Verfügung zu stellen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Einem Zuwendungsempfänger können einmalig in Form von Zuschüssen für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren[5]) folgende Zuwendungen gewährt werden:

5.1.1 bei Einführung von Systemen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen nach Nr. 2.2.1

- für die Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 eine jährliche Festbetragsförderung in Höhe von 250 Euro,
- für die Maßnahmen nach Nr. 2.1.2 eine Anteilsfinanzierung in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Kosten, maximal 1 000 Euro pro Jahr;

5.1.2 bei Einführung von einzelbetrieblichen Managementsystemen nach Nr. 2.2.2

- für die Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 eine jährliche Festbetragsförderung in Höhe von 500 Euro,
- für die Maßnahmen nach Nr. 2.1.2 eine Anteilsfinanzierung in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Kosten, maximal 1 500 Euro pro Jahr.

5.2 Bei einer Aufwertung des Systems gemäß Nr. 2.2.1 auf ein System gemäß Nr. 2.2.2 im Laufe des Förderzeitraums können ab dem Jahr der Einführung für fünf Jahre die Fördersätze gemäß Nr. 5.1.2 gewährt werden.

---

[4]) Im Jahr 2004 können auch Systeme anerkannt werden, die mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllen. Die Systemanbieter müssen sich dann verpflichten, ab 2005 alle Kriterien in ihren Systemen zu erfassen.

[5]) In einer Einführungsphase bis zum 31. Dezember 2004 können auch Bewilligungen für ein Jahr ausgesprochen werden; in diesem Fall ist auch eine anschließende erneute Förderung über fünf Jahre möglich.

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

1. Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebotes an die Markterfordernisse angepasst werden.

Es soll ein Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen geleistet werden, um insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsfähig sind die angemessenen Aufwendungen für:

2.1.1 Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen; die Förderung des dafür erforderlichen Landankaufs kann von der nach Landesrecht zuständigen Stelle nur in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei einer Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in Gewerbegebiete und der Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum, zugelassen werden;

2.1.2 innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen;

2.1.3 Im Zusammenhang mit den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 zählen zu den förderungsfähigen Aufwendungen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein;

2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.2.1 Investitionen, die nicht den Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 der Kommission entsprechen;

2.2.2 Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneten Gebäuden, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten oder nicht zum gleichen Zweck bereits gefördert wurden, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist;

2.2.3 eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen;

2.2.4 Wohnbauten nebst Zubehör;

2.2.5 Anschaffungskosten für PKW und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen;

2.2.6 Kreditbeschaffungskosten, Leasingkosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken;

2.2.7 Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen;

2.2.8 Investitionen auf der Einzelhandelsstufe;

2.2.9 Investitionen von Unternehmen, an denen die Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt sind;

3. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung für landwirtschaftliche Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt.[1)]

4. Anwendungsbereiche

Die Grundsätze finden Anwendung auf:

4.1 Investitionen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2

- bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen;
- für die Erfassung, Lagerung, Aufbereitung und Vermarktung von Saat- und Pflanzgut,
- für die Erfassung und Lagerung von Lein sowie für Einrichtungen zur Herstellung, Lagerung und Vermarktung von Leinfasern und Nebenprodukten,
- für die Aufbereitung und Lagerung von Heil- und Gewürzpflanzen.

4.2 Investitionen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 mit Maßnahmen in anderen als in 4.1 genannten Bereichen für Vorhaben, für die ein Plan gemäß Artikel 40 der Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) eingereicht worden ist, dem der Planungsausschuss im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung zugestimmt hat;

4.3 Investitionen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 mit Maßnahmen in anderen als in 4.1 genannten Bereichen für Vorhaben, für die keine EAGFL-Mittel in Anspruch

---

1) Der Warenbereich Lein ist von der Einschränkung, dass sich die Tätigkeit der Zuwendungsempfänger nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt, ausgenommen.

genommen werden sollen, für die aber ein Plan gemäß Art. 40 der Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den EAGFL erarbeitet worden ist, dem der Planungsausschuss zugestimmt hat.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Die Förderung gemäß Nrn. 4.2 bzw. 4.3 setzt voraus, dass ein Plan gemäß Art. 40 der VO (EG) Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den EAGFL eingereicht bzw. erarbeitet worden ist.

5.2 Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen können erst nach Ablauf von sieben Jahren nach ihrer Anerkennung berücksichtigt werden.

5.3 Unternehmen können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 50 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden.

Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs-, statutenmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge kann bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen und bei Tierkörperbeseitigungsanlagen wegen der besonderen Funktionsweise dieser Absatzeinrichtungen abgesehen werden.

5.4 Jede Förderung setzt voraus, dass die Wirtschaftlichkeit des Zuwendungsempfängers[2] und die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheinen. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, dass die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.

Jede Förderung setzt voraus, dass die Mindestanforderungen in bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz erfüllt werden.

5.5 Im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse müssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

5.6 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

– Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung und

– technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Zu den Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 werden Zuschüsse zu den förderungsfähigen Kosten des Vorhabens bis zu 30 % im Ziel-1-Gebiet und bis zu 25 % in den übrigen Gebieten gewährt.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem EAGFL erhalten, beträgt Beihilfesatz bis zu 35 % im Ziel-1- Gebiet und bis zu 30 % in den übrigen Gebieten der beihilfefähigen Investitionskosten des Vorhabens und dem Zuschuss aus dem EAGFL.

Die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz wird auf die o. g. Fördersätze nicht angerechnet.

[2] Von der Förderung sind Unternehmen ausgeschlossen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EG 1999 Nr. C 288, S. 2) erfüllen.

Grundsätze für die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte

1. Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll die Verarbeitung und Vermarktung zusammengefasster Partien von ökologisch erzeugten landwirtschaftlichen Produkten an die Erfordernisse des Marktes angepasst werden, um damit insbesondere Voraussetzungen für eine Nachfragebefriedigung nach diesen Produkten und Erlösvorteile für die Erzeuger zu schaffen.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die ökologische Produkte erzeugen und sich nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91[1] und des dazugehörigen EG-Folgerechts aufgeführten Kriterien einem Kontrollverfahren unterziehen,

2.2 Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die ökologisch erzeugte Produkte aufnehmen und die sich nach den in der Verordnung (EWG) 2092/91 und des dazugehörigen EG-Folgerechts festgelegten Kriterien einem Kontrollverfahren unterziehen.

3. Begriffsbestimmungen

Ökologisch erzeugte Produkte im Sinne dieser Grundsätze sind Erzeugnisse, die gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und des dazugehörigen EG-Folgerechts erzeugt wurden.

4. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind angemessene Aufwendungen für:

4.1 Die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen (Organisationskosten).

Zu den Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

4.1.1 Gründungskosten und Kosten für die wesentliche Erweiterung der Tätigkeit eines Erzeugerzusammenschlusses;

4.1.2 Personal- und Geschäftskosten;

4.1.3 Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den Erzeugerzusammenschluss betrifft und unabhängig von seiner Tätigkeit ist;

4.1.4 Kosten für die Beratung;

[1] Es gelten die Vorschriften der VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, (ABl. EG Nr. L 198 vom 22. Juli 1991, S. 1).

4.1.5 Kosten für Qualitätskontrollen, die von oder im Namen von Dritten durchgeführt werden, oder Kosten für Qualitätskontrollen, die von unabhängigen Institutionen, die für die Kontrolle und Überwachung der Verwendung von ökologischen Kennzeichen oder Gütezeichen zuständig sind, durchgeführt werden;

4.1.6 Kosten für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen.

4.2 Die wesentliche Erweiterung der Tätigkeit eines Erzeugerzusammenschlusses und die Vereinigung von Erzeugerzusammenschlüssen und die damit verbundenen zusätzlichen Organisationskosten.

Wesentliche Erweiterungen im Sinne dieser Grundsätze sind:

- die Aufnahme weiterer Erzeuger in den Zusammenschluss,
- die Aufnahme von landwirtschaftlichen Produkten, die bisher nicht in die Vermarktung des Zusammenschlusses einbezogen waren,
- die Einführung oder Erweiterung der Be- oder Verarbeitung ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte

verbunden mit einer zu erwartenden Steigerung des Gesamtumsatzes aus eigener Produktion des Erzeugerzusammenschlusses um mindestens 30 % in einem Zeitraum von fünf Jahren.

Vereinigung im Sinne dieser Grundsätze ist die Gründung eines Erzeugerzusammenschlusses, bei der sich mindestens zwei bestehende Erzeugerzusammenschlüsse zusammenschließen.

4.3 Investitionen von Erzeugerzusammenschlüssen oder Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Be- oder Verarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.

Zu den förderungsfähigen Aufwendungen zählen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt.

4.4 Ausgaben von Erzeugerzusammenschlüssen oder – bei besonderer Berücksichtigung der Interessen der landwirtschaftlichen Erzeuger – Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung für

- die Einführung *anerkannter stufenübergreifender* Qualitätsmanagement- oder Umweltmanagementsysteme

einschließlich deren Erstzertifizierung und der Aus- und Weiterbildung im Hinblick auf die Anwendung dieser Systeme,

– die Erarbeitung *und Durchführung*[2] von Vermarktungskonzeptionen.

Zu den Ausgaben für die Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen können insbesondere gezählt werden:

Marktanalysen, Entwicklungsstudien und auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen, *Durchführbarkeits- und Konzeptstudien, Marktforschung, Produktentwürfe*.

Zu den Ausgaben für die Durchführung von Vermarktungskonzeptionen können in den ersten drei Jahren nach Vorlage derselben

– *Kosten, die durch die Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen entstehen,*

– *Produktentwicklungen,*

– *Qualitätskontrollen, die von oder im Namen von Dritten durchgeführt werden,*

gezählt werden, soweit die vorgenannten Maßnahmen in der Konzeption vorgesehen sind.

5. Von der Förderung sind ausgeschlossen

5.1 Bei den Organisationskosten:

– Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbssteuer,

– Abschreibungsbeträge für Investitionen;

5.2 bei den Investitionskosten:

– Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör,

– Ersatzbeschaffungen und Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,

– eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

– Anschaffungskosten für PKW sowie, bei Unternehmen nach Nummern 2.2 Vertriebsfahrzeuge,

– Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen, mit Ausnahme von Investitionen in Vermarktungseinrichtungen, die mehrheitlich im Eigentum von Erzeugerzusammenschlüssen stehen, von ihnen betrieben werden und bei denen vorwiegend selbst erzeugte Produkte angeboten werden.

– Investitionen, die nicht den Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 der Kommission entsprechen;

5.3 sowohl bei den Organisationskosten als auch bei den Investitionskosten

Aufwendungen, die unmittelbar die Erzeugung betreffen (Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten),

5.4 bei den Ausgaben für die Erarbeitung *und Durchführung* von Vermarktungskonzeptionen

Aufwendungen, die durch die „Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen zur Werbung für in Anhang I des EG-Vertrags genannte Erzeugnisse und bestimmte nicht in Anhang I des EG-Vertrages genannte Erzeugnisse“ ausgeschlossen sind.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

6.1 Erzeugerzusammenschlüsse müssen – unabhängig von ihrer Rechtsform – auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.

Die Mitgliedschaft kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Jahr.

6.2 Bei einer wesentlichen Erweiterung des Erzeugerzusammenschlusses beginnt die Frist von fünf Jahren mit dem Zeitpunkt der wesentlichen Erweiterung erneut.

6.3 Der dem Zusammenschluss zugrunde liegende Vertrag und sonstige Unterlagen müssen die Konzeption des Erzeugerzusammenschlusses aufzeigen; sie muss erkennen lassen, dass

– die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreicht werden können und

– sie zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder

– sie neue Märkte erschließt oder

– sie der wachsenden Nachfrage nach diesen Produkten entgegenkommt.

Der dem Zusammenschluss zugrunde liegende Vertrag muss die Mitglieder der Erzeugerzusammenschlüsse verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den vom Erzeugerzusammenschluss erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen im Markt anzubieten.

6.4 Die Zuwendung zu den Organisationskosten wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Erzeugerzusammenschluss sich innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Gründung oder wesentlicher Erweiterung auflöst, gewährt.

6.5 Die Gewährung von Zuwendungen zu Investitionskosten setzt voraus, dass die Wirtschaftlichkeit des Zuwendungsempfängers[3] und die betriebswirtschaftliche

[2] *Die Förderung der Durchführung von Vermarktungskonzeptionen ist befristet bis zum 31. Dezember 2007.*

[3] Von der Förderung sind Unternehmen ausgeschlossen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EG 1999 Nr. C 288, S. 2) erfüllen.

Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheinen. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, dass die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.

Jede Förderung setzt voraus, dass die Mindestanforderungen in bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz erfüllt werden.

6.6 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

– Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

– technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Zuwendungs- und Voraussetzungen entsprechend verwendet werden.

6.7 Die Gewährung von Zuwendungen zu den Ausgaben nach Nr. 4.4 setzt voraus, dass

– die landwirtschaftliche Erzeugerstufe angemessen an der Wertschöpfung in der gesamten Erzeugungs- und Vermarktungskonzeption beteiligt ist und das Vorhaben geeignet ist, zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beizutragen,

– die Dauerhaftigkeit des Vorhabens gesichert erscheint,

– Vermarktungskonzeptionen, soweit sie für Unternehmen nach Nr. 2.2 erstellt werden, in Zusammenarbeit mit Erzeugerzusammenschlüssen nach Nr. 2.1 erarbeitet werden, wobei die der Konzeption zugrunde liegende Vereinbarung der Schriftform bedarf.

6.8 Unternehmen nach 2.2 müssen spätestens zwei Jahre *nach Auszahlung der Beihilfe* mindestens 40 % der durch die Investition geschaffenen Kapazität für wenigstens fünf Jahre mit Produkten von

– Erzeugern, die einem Zusammenschluss nach 2.1 angehören, oder

– einzelnen Erzeugern, die im Sinne von Nr. 2.1 ökologische Produkte erzeugen,

auslasten.

Das Unternehmen muss sich durch entsprechende Lieferverträge mit diesen Erzeugern gebunden haben.

7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

7.1 Zu den Aufwendungen gem. Nr. 4.1.1 können Zuwendungen im ersten Jahr und zweiten Jahr bis zu 60 % der angemessenen Organisationsausgaben, gewährt werden. Im dritten, vierten und fünften Jahr können Zuwendungen jeweils bis zu 10 % des Verkaufserlöses ihrer jährlich nachgewiesenen Erzeugung gewährt werden. Der Betrag darf im dritten 50 %, im vierten 40 % und im fünften Jahr 20 % ihrer angemessenen Organisationsausgaben nicht übersteigen.

7.2 Erzeugerzusammenschlüsse können Zuschüsse gemäß 7.1 für Aufwendungen nach 4.2 erhalten, die ihnen durch eine weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes, gemessen an der Tätigkeit der Zusammenschlüsse vor deren Umbildung entstehen.

7.3 Zu den Aufwendungen gem. Nr. 4.3 können

– Erzeugerzusammenschlüssen und Unternehmen nach Nr. 6.8 1. Tiret Zuschüsse bis zu 40 %,

– Unternehmen nach Nr. 6.8 2. Tiret Zuschüsse bis zu 35 %

der Investitionskosten gewährt werden.

Zuschüsse zu den nach Nr. 5.2 5. Tiret ausnahmsweise förderfähigen Aufwendungen auf der Einzelhandelsstufe können nur unter zusätzlicher Beachtung der in der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis"-Beihilfen vorgesehenen Regeln – unabhängig von ihrem Anwendungsbereich – gewährt werden.

7.4 Zu Maßnahmen gemäß Nummer 4.4 können Zuwendungen bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden, insgesamt höchstens jedoch bis zu 100 000 Euro innerhalb von drei Jahren. Auf diese Begrenzung werden alle nach Nummer 13 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor gewährten Zuwendungen, unabhängig von der der Gewährung zugrunde liegenden Rechtsgrundlage, angerechnet.

Grundsätze für die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte

1. Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll die Verarbeitung und Vermarktung zusammengefasster Partien von regional erzeugten landwirtschaftlichen Produkten an die Erfordernisse des Marktes angepasst werden, um damit insbesondere Voraussetzungen für eine Nachfragebefriedigung nach diesen Produkten und Erlösvorteile für die Erzeuger zu schaffen.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die landwirtschaftliche Erzeugnisse in einer Erzeugungsregion produzieren und *mindestens 80 % ihres Jahresumsatzes* in bestimmten Vermarktungsregionen vermarkten. Sie müssen sich einem Kontrollverfahren in Bezug auf die regionale Herkunft unterziehen.

Erzeugerzusammenschlüsse, die einen Umsatz für eine Gruppe verwandter Erzeugnisse in Höhe der Mindestmengen nach den Durchführungsbestimmungen des Marktstrukturgesetzes erreichen oder Erzeugerzusammenschlüsse im Bereich Obst und Gemüse, die einen Jahresumsatz von mehr als 1,5 Mill. Euro erreichen, sind von der Förderung nach diesen Grundsätzen ausgeschlossen.

2.2 Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die regional erzeugte Produkte aufnehmen und diese in bestimmten Vermarktungsregionen absetzen und sich einem Kontrollverfahren in Bezug auf die regionale Herkunft unterziehen.

3. Begriffsbestimmungen

3.1 Gefördert werden regional erzeugte landwirtschaftliche Qualitätsprodukte.

3.2 Regional erzeugt im Sinne dieser Grundsätze sind Erzeugnisse, die in einer Erzeugungsregion produziert und in einer Vermarktungsregion abgesetzt werden

3.3 Eine Erzeugungsregion im Sinne dieser Grundsätze ist ein ausschließlich nach natürlichen und/oder nach historischen Gegebenheiten abgegrenzter zusammenhängender Raum, der in der Regel Teil eines oder mehrerer Bundesländer ist.

3.4 Eine Vermarktungsregion im Sinne dieser Grundsätze ist in der Regel die Erzeugungsregion und/oder eine *oder mehrere* der Erzeugungsregion nahe gelegene Region oder Regionen, in der ausreichende Absatzchancen für die regionalen Produkte bestehen.

3.5 Qualitätsprodukte im Sinne dieser Grundsätze sind Erzeugnisse, die in mindestens einem Kriterium, Normen oder Anforderungen erfüllen, die deutlich höher oder spezifischer sind als die in den relevanten Bestimmungen der Gemeinschaft oder des Mitgliedstaates festgelegten. Dieses Kriterium kann das Produktionsverfahren oder die Produkteigenschaften betreffen.

4. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind angemessene Aufwendungen für:

4.1 die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen (Organisationskosten).

Zu den Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

4.1.1 Gründungskosten und Kosten für die wesentliche Erweiterung der Tätigkeit eines Erzeugerzusammenschlusses;

4.1.2 Personal- und Geschäftskosten;

4.1.3 Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den Erzeugerzusammenschluss betrifft und unabhängig von seiner Tätigkeit ist;

4.1.4 Kosten für die Beratung;

4.1.5 Kosten für Qualitätskontrollen, die von oder im Namen von Dritten durchgeführt werden, oder Kosten für Qualitätskontrollen, die von unabhängigen Institutionen, die für die Kontrolle und Überwachung der Verwendung von regionalen Kennzeichen oder Gütezeichen zuständig sind, durchgeführt werden;

4.1.6 Kosten für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen.

4.2 Die wesentliche Erweiterung der Tätigkeit eines Erzeugerzusammenschlusses und die Vereinigung von Erzeugerzusammenschlüssen und die damit verbundenen zusätzlichen Organisationskosten.

Wesentliche Erweiterungen im Sinne dieser Grundsätze sind:

– die Aufnahme weiterer Erzeuger in den Zusammenschluss,
– die Aufnahme von landwirtschaftlichen Produkten, die bisher nicht in die Vermarktung des Zusammenschlusses einbezogen waren,
– die Einführung oder Erweiterung der Be- oder Verarbeitung regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte

verbunden mit einer zu erwartenden Steigerung des Gesamtumsatzes aus eigener Produktion des Erzeugerzusammenschlusses um mindestens 30 % in einem Zeitraum von fünf Jahren.

Vereinigung im Sinne dieser Grundsätze ist die Gründung eines Erzeugerzusammenschlusses, bei der sich mindestens zwei bestehende Erzeugerzusammenschlüsse zusammenschließen.

4.3 Investitionen von Erzeugerzusammenschlüssen oder Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Be- oder Verarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.

Zu den förderungsfähigen Aufwendungen zählen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt.

4.4 Ausgaben von Erzeugerzusammenschlüssen oder – bei besonderer Berücksichtigung der Interessen der landwirtschaftlichen Erzeuger – von Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung für

- die Einführung *anerkannter stufenübergreifender* Qualitätsmanagement- oder Umweltmanagementsysteme einschließlich deren Erstzertifizierung sowie der Aus- und Weiterbildung im Hinblick auf die Anwendung dieser Systeme,
- die Erarbeitung *und Durchführung*[1)] von Vermarktungskonzeptionen.

Zu den Ausgaben für die Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen können insbesondere gezählt werden:

Marktanalysen, Entwicklungsstudien und auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen, *Durchführbarkeits- und Konzeptstudien, Marktforschung, Produktentwürfe.*

Zu den Ausgaben für die Durchführung von Vermarktungskonzeptionen können in den ersten drei Jahren nach Vorlage derselben

- *Kosten, die durch die Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen entstehen,*
- *Produktentwicklungen,*
- *Qualitätskontrollen, die von oder im Namen von Dritten durchgeführt werden,*

gezählt werden, soweit die vorgenannten Maßnahmen in der Konzeption vorgesehen sind.

5. Von der Förderung sind ausgeschlossen

5.1 Bei den Organisationskosten:

- Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuer,
- Abschreibungsbeträge für Investitionen;

5.2 bei den Investitionskosten:

- Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör,
- Ersatzbeschaffungen und Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Anschaffungskosten für PKW sowie, bei Unternehmen nach Nummern 2.2 Vertriebsfahrzeuge,
- Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen, mit Ausnahme von Investitionen in Vermarktungseinrichtungen, die mehrheitlich im Eigentum von Erzeugerzusammenschlüssen stehen, von ihnen betrieben werden und bei denen vorwiegend selbst erzeugte Produkte angeboten werden;
- Investitionen, die nicht den Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 der Kommission entsprechen;

5.3 sowohl bei den Organisationskosten als auch bei den Investitionskosten:

Aufwendungen, die unmittelbar die Erzeugung betreffen (Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten),

5.4 bei den Ausgaben für die Erarbeitung *und Durchführung* von Vermarktungskonzeptionen:

Aufwendungen, die durch die „Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen im zur Werbung für in Anhang I des EG-Vertrags genannte Erzeugnisse und bestimmte nicht in Anhang I des EG-Vertrages genannte Erzeugnisse“ ausgeschlossen sind.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

6.1 Erzeugerzusammenschlüsse müssen – unabhängig von ihrer Rechtsform – auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.

Die Mitgliedschaft kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Jahr.

6.2 Bei einer wesentlichen Erweiterung des Erzeugerzusammenschlusses beginnt die Frist von fünf Jahren mit dem Zeitpunkt der wesentlichen Erweiterung erneut.

6.3 Der dem Zusammenschluss zugrunde liegende Vertrag und sonstige Unterlagen müssen die Konzeption des Erzeugerzusammenschlusses aufzeigen; sie muss erkennen lassen, dass

- die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreicht werden können und
- sie zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder
- sie neue Märkte erschließt oder
- sie der wachsenden Nachfrage nach diesen Produkten entgegenkommt.

[1)] *Die Förderung der Durchführung von Vermarktungskonzeptionen ist befristet bis zum 31. Dezember 2007.*

Der dem Zusammenschluss zugrunde liegende Vertrag muss die Mitglieder der Erzeugerzusammenschlüsse verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den vom Erzeugerzusammenschluss erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen im Markt anzubieten.

6.4 Die Zuwendung zu den Organisationskosten wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Erzeugerzusammenschluss sich innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Gründung oder wesentlicher Erweiterung auflöst, gewährt.

6.5 Die Gewährung von Zuwendungen zu Investitionskosten setzt voraus, dass die Wirtschaftlichkeit des Zuwendungsempfängers[2)] und die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheinen. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, dass die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.

Jede Förderung setzt voraus, dass die Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz erfüllt werden.

6.6 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

6.7 Die Gewährung von Zuwendungen zu den Ausgaben nach Nr. 4.4 setzt voraus, dass

- die landwirtschaftliche Erzeugerstufe angemessen an der Wertschöpfung in der gesamten Erzeugungs- und Vermarktungskonzeption beteiligt ist und das Vorhaben geeignet ist, zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beizutragen,
- die Dauerhaftigkeit des Vorhabens gesichert erscheint,
- Vermarktungskonzeptionen, soweit sie für Unternehmen nach Nr. 2.2 erstellt werden, in Zusammenarbeit mit Erzeugerzusammenschlüssen nach Nr. 2.1 erarbeitet werden, wobei die der Konzeption zugrunde liegende Vereinbarung der Schriftform bedarf.

6.8 Unternehmen nach 2.2 müssen spätestens zwei Jahre nach *Auszahlung der Beihilfe* mindestens 40 % der durch die Investition geschaffenen Kapazität für wenigstens fünf Jahre mit Produkten von

- Erzeugern, die einem Zusammenschluss nach Nr. 2.1 angehören, oder
- einzelnen Erzeugern, die im Sinne von Nr. 2.1 regionale Produkte erzeugen

auslasten.

Das Unternehmen muss sich durch entsprechende Lieferverträge mit diesen Erzeugern gebunden haben.

7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

7.1 Zu den Aufwendungen gem. Nr. 4.1 können Zuwendungen im ersten Jahr und zweiten Jahr bis zu 60 %. der angemessenen Organisationsausgaben gewährt werden. Im dritten, vierten und fünften Jahr können Zuwendungen jeweils bis zu 10 % des Verkaufserlöses ihrer jährlich nachgewiesenen Erzeugung gewährt werden. Der Betrag darf im dritten 50 %, im vierten 40 % und im fünften Jahr 20 % ihrer angemessenen Organisationsausgaben nicht übersteigen.

7.2 Erzeugerzusammenschlüsse können Zuschüsse gemäß 7.1. für Aufwendungen nach 4.2 erhalten, die ihnen durch eine weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes, gemessen an der Tätigkeit der Zusammenschlüsse vor deren Umbildung entstehen.

7.3 Zu den Aufwendungen gem. Nr. 4.3 können

- Erzeugerzusammenschlüssen und Unternehmen nach Nr. 6.8 1. Tiret Zuschüsse bis zu 40 %,
- Unternehmen nach Nr. 6.8 2. Tiret Zuschüsse bis zu 35 %

der Investitionskosten gewährt werden.

Zuschüsse zu den nach Nr. 5.2 5. Anstrich ausnahmsweise förderfähigen Aufwendungen auf der Einzelhandelsstufe können nur unter Beachtung der in der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis"-Beihilfen vorgesehenen Regeln – unabhängig von ihrem Anwendungsbereich – gewährt werden.

7.4 Zu Maßnahmen gemäß Nummer 4.4 können Zuwendungen bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden, insgesamt höchstens jedoch bis zu 100 000 Euro innerhalb von 3 Jahren.

Auf diese Begrenzung werden alle nach Nummer 13 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor gewährten Zuwendungen, unabhängig von der der Gewährung zugrunde liegenden Rechtsgrundlage, angerechnet.

---
2) Von der Förderung sind Unternehmen ausgeschlossen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EG 1999 Nr. C 288, S. 2) erfüllen.

Grundsätze für die Förderung aufgrund des Marktstrukturgesetzes

1. Startbeihilfen (Zweckbestimmung)

Die Beihilfen haben den Zweck, die Gründung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen zu erleichtern und ihre Tätigkeit zu fördern.

1.1 Erzeugergemeinschaften

1.1.1 Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Erzeugergemeinschaften in Betracht. Erzeugergemeinschaften können nur anerkannt werden, wenn ihre Mitglieder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Inhaber eines fischwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind. Dabei muss jeder Inhaber ein Erzeugnis erzeugen, das Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft ist.

Der Begriff landwirtschaftlicher bzw. fischwirtschaftlicher Betrieb stellt auf einen Betrieb ab, der auf die Gewinnung land- oder fischwirtschaftlicher Erzeugnisse (Urerzeugnisse) gerichtet ist. Darunter fallen auch solche Betriebe, die im Sinne der Steuergesetzgebung die Gewinnung von Urerzeugnissen gewerblich betreiben.

Mit den Beihilfen dürfen nur Erzeugergemeinschaften gefördert werden. Es darf mit ihnen keine unmittelbare Förderung der Mitglieder erfolgen.

1.1.2 Bemessungsgrundlage der Beihilfen

1.1.2.1 Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Gemäß § 5 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes betragen die Beihilfen im ersten Jahr bis zu 3 %, im zweiten Jahr bis zu 2 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 1 % des Verkaufserlöses der von der Anerkennung erfassten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaft.

Der Gesamtbetrag der einer Erzeugergemeinschaft gewährten Beihilfe darf jedoch nicht die Summe der nach vorstehender Bemessungsgrundlage sich für die ersten drei Jahre ergebenden Höchstbeträge übersteigen.

Hier ist die verkaufte Erzeugung zugrunde zu legen, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Verkauf der Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft oder ob er im Rahmen von individuellen oder generellen Befreiungen von der Verpflichtung, durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen, durch die einzelnen Erzeuger selbst erfolgt.

Die für den Eigenbedarf bestimmte Erzeugung kann nicht in die Bemessungsgrundlage für die Beihilfenberechnung einbezogen werden.

1.1.2.2 Begrenzung nach der Höhe der Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle

Die Beihilfen sind in ihrer Höhe begrenzt im ersten Jahr auf höchstens 60 %, im zweiten Jahr auf höchstens 40 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils auf höchstens 20 % ihrer angemessenen Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle – im Weiteren hier als Organisationskosten bezeichnet. Dazu zählen die mit der Gründung und dem Tätigwerden der Erzeugergemeinschaft in Verbindung stehenden personellen und sächlichen Kosten, wobei die Angemessenheit zu berücksichtigen ist.

Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

1.1.2.2.1 Gründungskosten;

1.1.2.2.2 Personalkosten, soweit diese Kosten der Erzeugergemeinschaft aufgrund ihrer Tätigkeit im Hinblick auf die Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen;

1.1.2.2.3 Geschäftskosten, Kosten für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte sowie für die Anschaffung von Personenkraftwagen;

1.1.2.2.4 Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko die Erzeugergemeinschaft betrifft und unabhängig von ihrer Tätigkeit ist;

1.1.2.2.5 Kosten für Beratung;

1.1.2.2.6 Kosten für Qualitätskontrollen, die von oder im Namen von Dritten durchgeführt werden, oder Kosten für Qualitätskontrollen, die von unabhängigen Institutionen, die für die Kontrolle und Überwachung der Verwendung von Kennzeichen des ökologischen Landbaus oder Gütezeichen zuständig sind, durchgeführt werden;

1.1.2.2.7 Kosten für die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems und für die Einführung eines Umweltmanagementsystems einschließlich deren Erstzertifizierung;

1.1.2.2.8 Beiträge an Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften zu deren Aufwendungen, soweit diese beihilfefähige Zwecke betreffen.

1.1.2.3 Nicht beihilfefähig sind:

1.1.2.3.1 Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Kosten für Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten;

1.1.2.3.2 Kreditbeschaffungskosten und Zinsen.

1.1.3 Behandlung anerkannter Erzeugergemeinschaften, die aus Zusammenschlüssen hervorgehen

1.1.3.1 Die in § 5 Abs. 2 des Marktstrukturgesetzes näher bezeichneten anerkannten Erzeugergemeinschaften können eine Beihilfe nur für solche Aufwendungen erhalten, die ihnen durch eine wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen.

Als wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes ist anzusehen:

1.1.3.1.1 die wesentliche quantitative Vergrößerung eines bestehenden Erzeugerzusammenschlusses, der den Absatz nach gemeinsamen Verkaufsregeln vornimmt oder bei dem die zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf angeboten werden; und/oder

1.1.3.1.2 die wesentliche qualitative Funktionsänderung eines bestehenden Zusammenschlusses durch Einführung gemeinsamer Verkaufsregeln bzw. Einführung des zum Verkauf Anbietens durch die Erzeugergemeinschaft;

1.1.3.1.3 die Einführung bzw. Verschärfung der gemeinsamen Erzeugungs- und Qualitätsregeln, sofern sie mit einer quantitativen Vergrößerung oder einer qualitativen Funktionsänderung im Sinne von Nr. 1.1.3.1.1 bzw. 1.1.3.1.2 verbunden ist.

1.2 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

1.2.1 Empfänger der Beihilfen

1.2.1.1 Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften in Betracht. Den Vereinigungen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften beitreten.

1.2.2 Bemessungsgrundlagen der Beihilfen

1.2.2.1 Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Für Vereinigungen gilt sinngemäß das gleiche wie für Erzeugergemeinschaften (vgl. Nr. 1.1.2.1). Dabei sind die Verkaufserlöse der von der Anerkennung erfassten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaften, die der Vereinigung angehören, zugrunde zu legen.

1.2.2.2 Begrenzung nach der Höhe der Organisationskosten. Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere die Kosten wie unter den Nrn. 1.1.2.2.1, 1.1.2.2.2, 1.1.2.2.3 und 1.1.2.2.5 bis 1.1.2.2.7 in Verbindung mit den Erzeugergemeinschaften angeführt, gezählt werden.

1.3 Abgrenzung der Förderung zwischen Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen

§ 5 Abs. 3 des Marktstrukturgesetzes bestimmt, dass für den gleichen Zweck eine Beihilfe nur einmal, entweder der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung, gewährt werden kann. Damit soll eine Doppelförderung ausgeschlossen werden. Führt also eine Erzeugergemeinschaft Beiträge an die Vereinigung ab, aus denen die Vereinigung ihren Aufwand bestreitet, so können diese Beiträge, soweit sie beihilfefähigen Verwendungszwecken zugeführt werden, nur

– entweder bei den Erzeugergemeinschaften als Ausgaben oder
– bei den Vereinigungen als Kosten

Grundlage für eine Beihilfegewährung sein.

2. Investitionsbeihilfen

2.1 Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen

2.1.1 Empfänger der Beihilfen

Empfänger der Beihilfen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften im Sinne des Marktstrukturgesetzes, anerkannte Erzeugerorganisationen im Sinne Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur und anerkannte Erzeugergemeinschaften im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen sein. Es können also nur Investitionen bezuschusst werden, an denen die vorgenannten Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen Eigentum erwerben und die durch sie selbst genutzt werden. Eine Weitergabe der Beihilfen an einzelne Mitglieder, auch in Form von Sachzuwendungen, ist ausgeschlossen.

Jede Förderung setzt voraus, dass die Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz erfüllt werden.

2.1.2 Höhe der Beihilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten. Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung nach dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL) erhalten, beträgt der Beihilfesatz bis zu 35 % der beihilfefähigen Investitionskosten.

Die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz wird auf die o. g. Fördersätze nicht angerechnet.

2.1.3 Beihilfefähige Investitionen

Beihilfefähig sind nur Erstinvestitionen; Ersatzbeschaffungen können nicht bezuschusst werden. Als beihilfefähige Investitionen können insbesondere angesehen werden:

2.1.3.1 Investitionen, die dem Transport zum Zwecke der Zusammenfassung und des Absatzes des gemeinsamen Angebots dienen;

2.1.3.2 Investitionen, die unmittelbar der Anwendung der satzungsgemäßen Erzeugungs- und Qualitätsregeln dienen (z. B. Waagen in der Schweinemast zur Erzielung eines marktgerechten Angebots von Schweinen bestimmter Qualität, Kühlungseinrichtungen für verschiedene pflanzliche und tierische Erzeugnisse);

2.1.3.3 Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung einschließlich Etikettierung des Angebots;

2.1.3.4 Investitionen für die Lagerung des Angebots.

2.1.4 Nicht beihilfefähige Investitionen.

Nicht beihilfefähig sind:

2.1.4.1 Investitionen, die nicht den Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 der Kommission entsprechen;

2.1.4.2 Anlageinvestitionen, die unmittelbar der Erzeugung dienen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Bauten sowie lebendes und totes Inventar;

2.1.4.3 Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör und für den Erwerb von Grund und Boden.

Die Förderung des Erwerbs von Grund und Boden, der für das betreffende Bauvorhaben unmittelbar benötigt wird, kann von der nach Landesrecht zuständigen Stelle in begründeten Fällen zugelassen werden. Auch Kreditbeschaffungskosten, Pachten und Erbbauzinsen haben außer Betracht zu bleiben. Etwa gewährte Rabatte oder Skonti sind von den Kosten vorweg in Abzug zu bringen.

2.2 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

Als beihilfefähige Investitionen können – sofern die Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung und Verpackung übernimmt – angesehen werden:

– Investitionen für die Lagerung der Angebote der angeschlossenen Erzeugergemeinschaften,

– Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung und Etikettierung der Angebote.

Nicht beihilfefähig sind die unter 2.1.4 aufgeführten Kosten.

3. Förderung von Unternehmen

3.1 Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nach Maßgabe der in § 6 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes genannten Voraussetzungen Unternehmen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht, die mittels Lieferverträge in entsprechendem Umfang Erzeugnisse der Erzeugergemeinschaften – unabhängig von deren Sitz bzw. dem Sitz der Mitglieder – oder Erzeugerorganisationen aufnehmen und beihilfefähige Investitionen tätigen.

Jede Förderung setzt voraus, dass die Mindestanforderungen in bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz erfüllt werden.

3.2 Beihilfefähige Investitionen

Als beihilfefähige Investitionen sind solche anzusehen, die der Verbesserung der Qualität und des Absatzes des oder der Erzeugnisse dienen, die Gegenstand der Lieferverträge sind.

Dazu zählen insbesondere Investitionen, die der Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung oder Etikettierung dienen, soweit sie unmittelbar Erzeugnisse betreffen, die in der Anhangliste[1] des Marktstrukturgesetzes aufgeführt sind. Es zählen weiter dazu Investitionen, die der Be- oder Verarbeitung des oder der Rohprodukte dienen, über die mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge geschlossen sind, soweit das betreffende Be- und Verarbeitungserzeugnis, zu dessen Herstellung die Investition getätigt wird, in der Anhangsliste des Marktstrukturgesetzes aufgeführt ist. (So können z. B. Maschinen oder Anlagen für die Herstellung von Butter oder Käse gefördert werden, wenn in entsprechendem Umfang mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge über Milch abgeschlossen sind. Es können dagegen beispielsweise nicht Investitionen gefördert werden, die unmittelbar mit der Herstellung von Kondensmilch in Verbindung stehen, weil Kondensmilch in der Anhangliste des Gesetzes nicht erfasst ist.)

Nicht beihilfefähig sind die Investitionen für Vertriebsfahrzeuge sowie die unter Nr. 2.1.4 aufgeführten Kosten.

3.3 Höhe der Beihilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten. Satz 2 und 3 der Nr. 2.1.2 gelten entsprechend.

Eine Investition ist u. a. erst dann als der Verbesserung der Marktstruktur dienend anzusehen, wenn mindestens zwei Fünftel der durch die Investition geschaffenen Kapazität durch über Lieferverträge gebundene Erzeugnisse von Erzeugergemeinschaften ausgelastet werden.

Der Beihilfesatz ist auf den anteiligen Wert der Investition zu beziehen, der durch Erzeugnisse ausgelastet wird, die über die Lieferverträge mit Erzeugergemeinschaften gebunden sind.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1 Ausschluss der Doppelförderung

Investitionen, die aufgrund anderer Maßnahmen des Bundes und/oder der Länder, die auf die Verbesserung der Marktstruktur gerichtet sind, bezuschusst werden, dürfen nicht nach dem Marktstrukturgesetz gefördert werden.

Das gilt hinsichtlich der Startbeihilfen sinngemäß.

4.2 Jede Förderung setzt voraus, dass die Wirtschaftlichkeit des Zuwendungsempfängers der Beihilfe[2] und die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheinen. Es sind Wirtschaftlich-

---

[1] Bei Lieferverträgen mit Erzeugerorganisationen der Lieferverträgen mit Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft müssen die Investitionen Erzeugnisse betreffen, die in der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur (ABl. EG Nr. L 17 vom 21. Januar 2000) aufgeführt sind.

[2] Von der Förderung sind Unternehmen ausgeschlossen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EG 1999 Nr. C 288, S. 2) erfüllen.

keitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, dass die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.

4.3 Beginn der Förderung

Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen können Startbeihilfen für solche Aufwendungen erhalten, die vom Tage der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen, jedoch nicht vor Eingang des Antrags auf Anerkennung bei der zuständigen Behörde entstanden sind. Gründungskosten sind unabhängig davon beihilfefähig.

Das erste Förderungsjahr beginnt mit dem Tag der Anerkennung.

Hinweis:

Förderung von Erzeugerorganisationen und Erzeugergemeinschaften nach EG-Recht

1. Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse.

Die Förderung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse richtet sich unmittelbar nach dieser Verordnung und dem dazugehörigen EG-Folgerecht.

2. Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur.

Die Förderung von Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse richtet sich unmittelbar nach der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. EG Nr. L 17 vom 21. Januar 2000) und dem dazugehörigen EG-Folgerecht.

3. Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen.

Die Förderung von Erzeugergemeinschaften für Hopfen richtet sich unmittelbar nach der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 (ABl. EG Nr. L 175/1 vom 26. Juli 1971) und dem dazugehörigen Folgerecht unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Anhangs XIV der Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 des Rates vom 4. Dezember 1990 über die für die Landwirtschaft erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen aufgrund der Herstellung der deutschen Einheit (ABl. EG Nr. L 353/23 vom 17. Dezember 1990).

Grundsätze für die Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft

1. Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll die Be- und Verarbeitung sowie die Vermarktung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse angepasst werden; damit sind insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsfähig sind die angemessenen Aufwendungen für:

2.1.1 Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen; die Förderung des dafür erforderlichen Landankaufs kann von der nach Landesrecht zuständigen Stelle nur in begründeten Fällen zugelassen werden;

2.1.2 innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen.

Im Zusammenhang mit den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 zählen zu den förderungsfähigen Aufwendungen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein.

2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.2.1 Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten oder nicht zum gleichen Zweck bereits gefördert wurden, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

2.2.2 eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

2.2.3 Wohnbauten nebst Zubehör,

2.2.4 Anschaffungskosten für PKW und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen,

2.2.5 Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuer,

2.2.6 Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen,

2.2.7 Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienten, gefördert worden ist.

2.2.8 Investitionen von Unternehmen, an denen die Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt sind.

2.2.9 Investitionen auf Einzelhandelsstufe

3. Zuwendungsempfänger

Bestehende oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen, Unternehmen des Handels und der Be- und Verarbeitung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie fischwirtschaftliche Betriebe mit Be- und Verarbeitung eigener Erzeugung (Direktvermarkter).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Investitionsförderung

4.1.1 Die Förderung setzt das Vorliegen eines Operationellen Programmes voraus, dessen Aufstellung Ländersache ist.

4.1.2 Für die Operationellen Programme gelten die Anforderungen der Artikel 13 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 2792/99 des Rates vom 17. Dezember 1999.

4.1.3 Das zu fördernde Vorhaben muss sich im Hinblick auf Größe und Standort in das Operationelle Programm einordnen.

4.1.4 Unternehmen können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 20 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs-, statutenmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen den durch Lieferverträge zu bindenden Anteil auf bis zu 10 % für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren verringern; bei Tiefkühlrohwaren (Grundfisch) kann sie auf Lieferverträge auch ganz verzichten.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge ist bei Investitionen von Seefischmarktbetreibern wegen der besonderen Funktionsweise dieser Absatzeinrichtungen abzusehen.

4.1.5 Jede Förderung setzt voraus, dass die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, dass die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.

4.1.6 Im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse müssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

4.1.7 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

– Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

– technische Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Zu den Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 werden Zuschüsse bis zu 25 % – in den neuen Ländern bis zu 30 % – der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens gewährt.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften erhalten, beträgt der Zuschuss für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 30 % – in den neuen Ländern 35 % – der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuss aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften.

Die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz wird auf die o. g. Fördersätze nicht angerechnet.

Förderbereich: Nachhaltige Landbewirtschaftung

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten

1. Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist es, in benachteiligten Gebieten[1] (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Landbewirtschaftung zu sichern. Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen

– der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum gewährleistet,

– der ländliche Lebensraum erhalten sowie

– nachhaltige Bewirtschaftungsformen, die insbesondere Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen, erhalten und gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.

3. Zuwendungsempfänger

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidegemeinschaften.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Von den Flächen der Zuwendungsempfänger müssen mindestens 3 ha LF einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstflächen in den benachteiligten Gebieten liegen.

4.2 Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Förderung ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben.

Im Falle genehmigter Aufforstungen werden sie von der Verpflichtung befreit.

Außerdem finden Artikel 30 sowie Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 445/2002[2] der Kommission vom 15. März 2002 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) Anwendung.

Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Einnahmen (§ 229 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) beziehen, sind hierdurch von der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht befreit.

4.3 Der Zuwendungsempfänger hat die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne einzuhalten.

4.4 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Unternehmens abzüglich Flächen für die Erzeugung von

– Weizen und Mais (einschl. Futtermais),

– Wein,

– Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen,

– Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).

5.3

5.3.1 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 25 Euro je ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) wie folgt differenziert:

– Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland

  – LVZ unter 16,0 bis zu 180 Euro je ha LF

  – LVZ ab 30,0 bis zu 50 Euro je ha LF.

  Zwischen diesen Eckpunkten muss die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden.

– Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und seeseitiges Deichvorland: bis zu 180 Euro je ha LF

---

[1] Gemäß Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne von Artikel 13 Absatz a) der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, zuletzt geändert durch Entscheidung der Kommission vom 10. Februar 1997 97/172/EG (ABl. (EG) Nr. L 72 S. 1).

[2] ABl. (EG) Nr. L 74 vom 15. März 2002 – in der jeweils geltenden Fassung.

– Bei Flächen mit hoher Handarbeitsstufe (wie z. B. besonders starke Hangneigung, Buckelwiesen, staunasse Flächen einschließlich Almen und Alpen) in Berggebieten und bei Hangneigung über 50 % auch im übrigen benachteiligten Gebiet: bis zu 200 Euro je ha LF

Die Länder können in ihren Landesrichtlinien eine entsprechende Staffelung auch anhand der bereinigten Ertragsmesszahl (bEMZ) vornehmen.

5.3.2 Im Falle der Ackernutzung darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung gewährten Beträge – mindestens jedoch 25 Euro – gezahlt werden. Die in 5.2 genannten Regelungen bleiben hiervon unberührt.

Im Falle des Anbaus von Ackerfutterpflanzen (Klee, Kleegras, Klee-Luzerne-Gemisch, Luzerne, Ackergras, Wechselgrünland) kann die Ausgleichszulage im Jahr/in den Jahren der Hauptnutzung auf die gemäß 5.3.1 gewährten Beträge erhöht werden.

5.4 Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 250 Euro erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.

Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 16 000 Euro je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 64 000 Euro, jedoch nicht mehr als 16 000 Euro je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 8 000 Euro je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.

Die Regelung für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile davon betrifft, die vor der erstmaligen Antragstellung als Kooperation von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften.

Die Weiderechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidevieh eines nutzungsberechtigten Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die Bewertung des Viehs wird dabei nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage ausgedrückt:

5.5 Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Union können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt.

Bei einem Unternehmen mit Flächen in verschiedenen Ländern ist der Antrag grundsätzlich in dem Land zu stellen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. In Zweifelsfällen entscheiden die betroffenen Länder im gegenseitigen Einvernehmen.

5.6 Für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden.

Für zwischen dem 18. Juni 1989 und dem 31. Dezember 1990 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen wird eine Erstaufforstungsprämie nach den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sowie auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt, deren Höhe sich nach dem für die jeweilige Fläche vorgesehenen Betrag der Ausgleichszulage bemisst. Die Beihilfe kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.

6. Ausschluss von der Förderung

Wird bei einem Betrieb eine Viehbesatzdichte von mehr als 2 Großvieheinheiten (GVE) je ha LF festgestellt und kann nicht nachgewiesen werden, dass die Nährstoffbilanz auf der Grundlage der selbst bewirtschafteten Fläche ausgeglichen ist, ist der Betrieb von einer Förderung ausgeschlossen. Die Bewertung des Viehs wird dabei in GVE nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage ausgedrückt.[3)]

Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG[4)]in der jeweils geltenden Fassung verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen sind, aber vorschriftswidrig verwendet werden, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG[5)] in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden, die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG in der jeweils geltenden Fassung zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen.

Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstoßes bis auf fünf Jahre – von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung des Verstoßes festgestellt wurde – verlängert werden.

Behindert der Eigentümer oder der Halter der Tiere die zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß der Richtlinie 96/23/EG in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden, so finden die Sanktionen nach Absatz 2 Anwendung.

---

3) Diese Bestimmungen finden *bis zum 31. Dezember 2005* keine Anwendung

4) ABl. (EG) Nr. L 15, S. 3

5) ABl. (EG) Nr. L 125, S. 10

Anlage

Umrechnungsschlüssel

Bei der Ermittlung des höchstzulässigen Viehbesatzes ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,300 GVE
Mastkälber	0,400 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000 GVE
Equiden unter 6 Monaten	0,500 GVE
Equiden von mehr als 6 Monaten	1,000 GVE
Mutterschafe	0,150 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,100 GVE
Ziegen	0,150 GVE
Ferkel	0,020 GVE
Mastschweine:	
– bei Betrachtung der gesamten Mastdauer	0,130 GVE
oder	
– bei zweistufiger Betrachtung	
– Läufer (20 bis 50 kg)	0,060 GVE
– sonstige Mastschweine (über 50 kg)	0,160 GVE
Zuchtschweine	0,300 GVE
Geflügel	0,004 GVE

Die Länder können diesen Umrechnungsschlüssel ergänzen, wenn seine Anwendung einer zielgerechten Umsetzung zuwiderlaufen würde.

Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung

A. Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen

B. Förderung extensiver Grünlandnutzung

C. Förderung ökologischer Anbauverfahren

D. Förderung mehrjähriger Stilllegung

E. Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren

A. Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen

1. Beihilfezweck

Beihilfezweck ist die Einführung oder Beibehaltung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen sowie der extensiven Bewirtschaftung von Blühflächen oder -streifen im Ackerbau zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums vereinbar sind.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind für die Dauer von fünf Jahren folgende Maßnahmen:

2.1 der Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten auf der Ackerfläche des Betriebes;

2.2 der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau;

2.3 die Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau;

2.4 das Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren;

2.5 der Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden im Betriebszweig Dauer- *oder Baumschul*kulturen; auf derart bewirtschafteten Flächen, kann eine gezielte Begrünung durchgeführt werden, die dem Schutz vor Erosion und Nährstoffaustrag, der Regulierung des natürlichen Pflanzenbewuchses sowie der Förderung der biologischen Aktivität und Struktur des Bodens dient;

2.6 die Anlage von Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen auf höchstens 15 Prozent der Ackerflächen des Betriebes zur Schaffung

- von zusätzlichen Flächen- oder Streifenstrukturen,
- von Übergangsflächen zu ökologisch sensiblen Bereichen

zur nachhaltigen Verbesserung der Produktionsverfahren einschließlich der Schaffung von Verbindungskorridoren oder Schutz-, Brut- oder Rückzugflächen für Wildtiere in der Agrarlandschaft;

2.7 die Anwendung von biologischen oder biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes.

3. Beihilfeempfänger

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.

4. Beihilfevoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass der Beihilfeempfänger

4.1 den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet und

4.2 sich verpflichtet, für die Dauer von fünf Jahren

4.2.1 eine oder mehrere der Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.7 anzuwenden,

4.2.2 den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht zu verringern sowie

4.2.3 im Falle der Nummer 2.1 jährlich

4.2.3.1 auf der Ackerfläche des Betriebes mit Ausnahme der stillgelegten Ackerfläche mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten anzubauen;

4.2.3.2 außer bei Hauptfruchtarten nach Nummer 4.2.3.4 je Hauptfruchtart einen Mindestanteil von 10 Prozent der Ackerfläche anzubauen und einen Anteil von 30 Prozent der Ackerfläche nicht zu überschreiten;

4.2.3.3 einen Getreideanteil von zwei Dritteln der Ackerfläche nicht zu überschreiten;

4.2.3.4 auf mindestens 5 Prozent der Ackerfläche Fruchtarten anzubauen, die aus Leguminosen oder einem Gemenge bestehen, das Leguminosen enthält;

4.2.3.5 *nach Leguminosen eine über Winter beizubehaltende Folgefrucht anzubauen;*

4.2.4 im Falle der Nummer 2.2 jährlich

4.2.4.1 nach der Ernte der Hauptfrüchte auf mindestens 5 Prozent der zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine fünfjährige Verpflichtung nach diesem Förderungsgrundsatz bestehenden Ackerfläche des Betriebes Zwischenfrüchte anzubauen oder Untersaaten beizubehalten;

4.2.4.2 die Zwischenfrüchte oder Untersaaten nicht vor einem von den Ländern festzulegenden Zeitpunkt des Jahres umzubrechen, das auf das Jahr der Ansaat der Zwischenfrüchte oder Untersaaten folgt;

4.2.5 im Falle der Nummer 2.3 jährlich auf mindestens 5 Prozent der zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine fünfjährige Verpflichtung nach diesem Förderungsgrundsatz bestehenden Ackerfläche des Betriebes Hauptfrüchte ohne wendende Bodenbearbeitung anzubauen, sodass Pflanzenreste der Vor- oder Zwischenfrüchte oder Untersaaten auf der Bodenoberfläche verbleiben;

4.2.6 im Falle der Nummer 2.4 jährlich

4.2.6.1 den gesamten flüssigen Wirtschaftsdünger des Betriebes mit Geräten zu verteilen, die den Wirtschaftsdünger unmittelbar auf den Boden ausbringen oder direkt in den Boden einbringen, oder

4.2.6.2 im Falle der überbetrieblichen Maschinenverwendung die Ausbringung von Teilmengen der betrieblichen Wirtschaftsdüngermenge mit den in Nummer 4.2.6.1 genannten Geräten vorzunehmen,

4.2.6.3 in jedem Falle jährlich mindestens eine Laboruntersuchung des flüssigen Wirtschaftsdüngers auf Gesamtstickstoff- und Ammoniumstickstoffgehalt vornehmen zu lassen;

4.2.7 im Falle der Nummer 2.6

4.2.7.1 auf bestimmten Schlägen, die im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999[1] stillgelegt sind, für die Dauer von fünf Jahren Blühflächen anzulegen oder

4.2.7.2 auf Schlägen, die nicht im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999[1] stillgelegt sind,

– Blühstreifen entlang von bestimmten Schlaggrenzen mit einer Breite von mindestens drei bis höchstens 25 Meter oder

– Blühstreifen innerhalb eines bestimmten Schlages mit einer Breite von mindestens sechs bis höchstens 25 Meter oder

– Blühflächen von höchstens zwei Hektar

anzulegen oder

4.2.7.3 auf Schlägen, die nicht im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999[1] stillgelegt sind, Schonstreifen entlang von bestimmten Schlaggrenzen mit einer Breite von mindestens drei bis höchstens 25 Meter anzulegen;

4.2.7.4 auf Blühflächen oder -streifen nach den Nummern 4.2.7.1 oder 4.2.7.2 Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten jährlich anzubauen, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können;

[1] Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 160 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

4.2.7.5 auf Schonstreifen nach Nummer 4.2.7.3

– dieselbe Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag einzusäen oder

– Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten einzusäen, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können;

4.2.7.6 auf den Blühflächen, Blüh- oder Schonstreifen auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zu verzichten und

4.2.7.7 auf den Blühflächen oder -streifen nach den Nummern 4.2.7.1 und 4.2.7.2 außer mechanischer Unkrautbekämpfung und Bestellmaßnahmen keine anderweitige Bearbeitung durchzuführen (Bestellmaßnahmen können pfluglos erfolgen);

4.2.7.8 auf den Schonstreifen nach Nummer 4.2.7.3 außer Bestellmaßnahmen sowie im Falle der Nummer 4.2.7.5 zweiter Anstrich Pflegeschnitten keine Bearbeitung durchzuführen;

4.2.7.9 den Aufwuchs der Blühflächen, Blüh- oder Schonstreifen außer im Falle von Schonstreifen nach Nummer 4.2.7.5 erster Anstrich nicht zu nutzen;

4.2.8 im Falle der Nummer 2.7

4.2.8.1 im Betrieb eine oder mehrere der in Anlage 4 genannten Maßnahmen des biologischen und biotechnischen Pflanzenschutzes in bestimmtem Flächenumfang anzuwenden;

4.2.8.2 Pflanzenschutzmittel mit dem gleichen Bekämpfungsziel wie die jeweilige Pflanzenschutzmaßnahme nach Anlage 4, die in Anlage 4 nicht genannt sind, auf den nach Nummer 2.7 bewirtschafteten Flächen in fachlich begründeten Fällen nur nach Genehmigung durch die zuständige Behörde anzuwenden.

4.3 Der Beihilfeempfänger hat die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne einzuhalten.

5. Sonstige Beihilfebestimmungen

5.1 Vergrößert sich die Acker- oder Dauerkulturfläche des Betriebes während der Dauer der Verpflichtung,

5.1.1 muss der Beihilfeempfänger im Falle einer Förderung nach den Nummern 2.1 und 2.5 die zusätzlichen Acker- oder Dauerkulturflächen nach den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann hierfür nach den Bestimmungen des Artikels 31 der Verordnung (EG) Nr. 445/2002[2] eine Beihilfe beantragen;

5.1.2 kann der Beihilfeempfänger im Falle einer Förderung nach den Nummern 2.2 und 2.3 weitere Ackerflächen nach den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann hierfür nach den Bestimmungen des Artikels 31 der Verordnung (EG) Nr. 445/2002[2] eine Beihilfe beantragen,

[2] Verordnung (EG) Nr. 445/2002 der Kommission vom 26. Februar 2002 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den EAGFL-Garantie (ABl. L 74 S. 1) *in der jeweils geltenden Fassung.*

5.1.3 kann der Beihilfeempfänger im Falle einer Förderung nach Nummer 2.6 auf den zusätzlichen Ackerflächen Blühflächen, Blüh- oder Schonstreifen anlegen und kann hierfür nach den Bestimmungen des Artikels 31 der Verordnung (EG) Nr. 445/2002[2] eine Beihilfe beantragen,

5.1.4 Im Falle einer Vergrößerung gemäß Nummer 5.1 dürfen höchstens 15 % der neuen gesamten Ackerfläche des Betriebes einschließlich der im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999[1] stillgelegten Fläche als Blühfläche angelegt werden.

5.2 Der Zeitpunkt des Beginns des Verpflichtungszeitraums darf keinesfalls vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrags liegen.

5.3 Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre.

5.3.1 Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für die die Beihilfe gewährt wird, auf andere Personen über oder an Verpächter zurück, muss der Beihilfeempfänger selbst oder dessen Erbe, außer in Fällen höherer Gewalt, die für diese Flächen erhaltene Beihilfe vollständig zurückerstatten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen vom Übernehmer nicht eingehalten werden.

Die Länder können besondere Maßnahmen ergreifen, um bei geringfügigen Änderungen der betrieblichen Situation zu vermeiden, dass die Anwendung des Satzes 1 mit Blick auf die eingegangenen Verpflichtungen zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

5.3.2 Die Bestimmung der Nummer 5.3.1 findet keine Anwendung, wenn der Beihilfeempfänger seine Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

Unbeschadet des Satzes 1 findet die Bestimmung der Nummer 5.3.1 ferner keine Anwendung, wenn die Fläche, für die eine Beihilfe gewährt wird, während des gesamten Verpflichtungszeitraumes um weniger als 5 % verringert wird oder wenn es sich um Flächen handelt,

5.3.2.1 die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen, oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz oder dem freiwilligen Nutzungstausch durch wertgleiche Flächen ersetzt werden, auf denen der Beihilfeempfänger die Maßnahme fortsetzt;

5.3.2.2 die ehemals in Volkseigentum überführt wurden (Treuhandflächen) und die aufgrund nationaler Regelungen (Rückübertragung an die alten Eigentümer) zur Beseitigung der Folgen der Zwangskollektivierung dem Pächter vorzeitig entzogen werden müssen;

5.3.2.3 die in den neuen Ländern vom Antragsteller bewirtschaftet werden und deren im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht ermittelt werden können.

5.3.3 Im Fall der Nummer 5.3.2 Satz 2 verringert sich die Beihilfe für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Flächen.

5.4 In Fällen höherer Gewalt kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Todesfall des Betriebsinhabers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers,
- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,
- schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- unfallbedingte Zerstörung der Stallungen des Betriebsinhabers,
- Seuchenbefall des Tierbestandes oder eines Teils davon.

Fälle höherer Gewalt sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von zehn Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Beihilfeempfänger hierzu in der Lage ist.

5.5 Der Beihilfeempfänger kann während des Verpflichtungszeitraumes eine Umwandlung der eingegangenen Verpflichtungen beantragen, sofern damit unzweifelhafte Vorteile für die Umwelt verbunden sind, die bereits eingegangene Verpflichtung erheblich verschärft wird und die neue Maßnahme nach Verordnung (EG) Nr. 1257/1999[3] genehmigt ist.

5.6 Werden mehr als 5 Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10 Prozent der Ackerfläche nach Nummer 4.2.3.2 bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammen gefasst werden bis die in Nummer 4.2.3.2 genannten Anbauanteile erreicht werden. Die Erfordernisse der Nummer 4.2.3.3 bleiben von dieser Zusammenfassung unberührt.

5.7 Im Falle der Förderung nach Nummer 2.1 zählen im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999[1] stillgelegte Flächen nicht als Hauptfruchtart.

5.8 Für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung stillgelegt sind, wird mit Ausnahme der Förderung nach Nummern 2.3 und 2.4, wenn dort nachwachsende Rohstoffe angebaut werden, sowie der Förderung nach Nummer 4.2.7.1 keine Beihilfe im Rahmen dieser Regelung gewährt.

---

[3] Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. EG Nr. L 160 S. 80) *in der jeweils geltenden Fassung.*

5.9 *Von einer Förderung nach Nummer 2.4 sind Betriebe ausgeschlossen, die bereits aufgrund einer Nebenbestimmung im Bescheid zur Genehmigung des Betriebes nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImschG) i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) verpflichtet sind, Geräte nach Nummer 4.2.6.1 zu verwenden.*

5.10 Im Falle einer Förderung von Blühflächen, Blüh- oder Schonstreifen nach Nummer 2.6

5.10.1 sind von den Ländern für Maßnahmen nach Nummer 4.2.7.1 oder 4.2.7.2 Saatgutmischungen festzulegen, die geeignet sind, dass die daraus erwachsenden Pflanzen

– von gegebenenfalls angrenzenden natürlichen oder zu Zwecken der gezielten Begrünung angesäten Pflanzengesellschaften deutlich unterscheidbar sind und

– die zumindest teilweise auch im Sommer und Herbst blühen,

um damit die Kontrollierbarkeit der Maßnahme zu erleichtern;

5.10.2 können die Länder zulassen, dass Blühstreifen nach Nummer 4.2.7.2 erster und zweiter Anstrich oder Schonstreifen nach Nummer 4.2.7.3 jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden.

5.11 Die Bewilligung der Förderung von Schonstreifen nach Nummer 4.2.7.5 zweiter Anstrich erfolgt in Abstimmung mit der für Artenvielfalt zuständigen Behörde sowie unter Berücksichtigung landschafts- oder agrarökologischer sowie produktionstechnischer Gesichtspunkte.

6. Höhe der Beihilfen

6.1 Die Höhe der Beihilfen beträgt jährlich

6.1.1 im Falle der Nummer 2.1

– 70 Euro je Hektar Ackerfläche,

– *50 Euro je Hektar Ackerfläche bei Betrieben, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten*,

soweit *die Flächen* nicht im Rahmen einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung stillgelegt sind,

6.1.2 im Falle der Nummer 2.2

– 90 Euro je Hektar Zwischenfrüchte oder Untersaaten,

– *70 Euro je Hektar Zwischenfrüchte oder Untersaaten bei Betrieben, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.*

6.1.3 im Falle der Nummer 2.3 60 Euro je Hektar Mulchsaat- oder Mulchpflanzverfahren,

6.1.4 im Falle der Nummer 2.4

6.1.4.1 bei Ausbringung des gesamten flüssigen Wirtschaftsdüngers des Betriebes nach Nummer 4.2.6.1 *30 Euro* je Hektar Bezugsfläche;

6.1.4.2 bei Ausbringung von Teilmengen im Rahmen der überbetrieblichen Maschinenverwendung nach Nummer 4.2.6.2 15 Euro je nachweislich umweltfreundlich ausgebrachter Wirtschaftsdüngermenge, die dem Standard-Wirtschaftsdüngeranfall einer Großvieheinheit (GVE) nach Anlage 3 entspricht, jedoch nicht mehr als *30 Euro* je Hektar Betriebsfläche;

6.1.4.3 Grundlage für die Beihilfebemessung nach Nummer 6.1.4.1 ist die Bezugsfläche gemäß dem Antrag auf Direktzahlungen des Antragstellers. Die Bezugsfläche wird durch Multiplikation der Anzahl der flüssigen Wirtschaftsdünger erzeugenden GVE des Betriebes mit 0,5 Hektar errechnet. Die Bezugsfläche dient der Berechung der Beihilfe und darf in keinem Falle größer als die Betriebsfläche sein. Eine flächenspezifische Verpflichtung leitet sich daraus nicht ab.

6.1.5 im Falle der Nummer 2.5

6.1.5.1 80 Euro je Hektar Obst- *oder Baumschul*kulturen und 180 Euro je Hektar anderer Dauerkulturen,

6.1.5.2 bei gezielter Begrünung zusätzlich 45 Euro je Hektar,

6.1.6 im Falle der Nummer 2.6

6.1.6.1 bei der Anlage von Blühflächen auf Ackerflächen, die im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999[1] stillgelegt sind, 160 Euro je Hektar

6.1.6.2 bei der Anlage von Blühflächen, Blüh- oder Schonstreifen auf Ackerflächen, die nicht im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999[1] stillgelegt sind

– *650 Euro je Hektar bei der Anlage von Blühstreifen oder Blühflächen,*

– *620 Euro je Hektar bei der Anlage von Schonstreifen nach Nummer 4.2.7.5 erster Anstrich,*

– *480 Euro je Hektar bei der Anlage von Schonstreifen nach Nummer 4.2.7.5 zweiter Anstrich.*

6.1.7 im Falle der Nummer 2.7 je nach Maßnahme zwischen 25 und 160 Euro je Hektar nach Maßgabe der Spalte „Beihilfehöhe" der Anlage 4.

6.2 Im Falle der Förderung gemäß Nummer 6.1.1 sind

– Ölsaaten im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999[1)] sowie

– Flächen, die im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999[1)] stillgelegt sind

von der Förderung ausgeschlossen.

6.3 Die Länder können die Beihilfen um bis zu 30 % absenken oder um bis zu 20 %, im Falle der Förderung von Blühflächen, Blüh- oder Schonstreifen nach Nummer 2.6 um bis zu 40 % anheben.

B. Förderung extensiver Grünlandnutzung

1. Beihilfezweck

Beihilfezweck ist die Einführung oder Beibehaltung extensiver Grünlandbewirtschaftungsverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist die Einführung oder Beibehaltung eines der folgenden Bewirtschaftungsverfahren für die Dauer von fünf Jahren:

2.1 Einführung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes (Anlage 2) eines Betriebes, indem der Besatz an Raufutterfressern

– durch eine Viehbestandsabstockung von Rindern und Schafen,

– eine Flächenaufstockung oder

– eine Kombination von beidem

auf höchstens 1,4 raufutterfressende Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Hauptfutterfläche verringert wird,

2.2 Einhaltung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes des Betriebes mit höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche,

2.3 Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Dauergrünland,

2.4 extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen.

3. Beihilfeempfänger

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.

4. Beihilfevoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass der Beihilfeempfänger

4.1 den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet und

4.2 sich für die Dauer von fünf Jahren verpflichtet,

4.2.1 im Falle der Nummer 2.1 den Viehbesatz von 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche nicht zu überschreiten, keine Aufstockung sonstiger RGV vorzunehmen und den festgesetzten maximalen Viehbesatz vor Ablauf des ersten Jahres der Verpflichtung zu erreichen und bis zum Ende der Verpflichtung beizubehalten;

4.2.1.1 die Gesamtzahl raufutterfressender Großvieheinheiten gegenüber dem Bezugszeitraum (Nummer 6.2) nicht zu erhöhen außer im Falle einer Flächenaufstockung, wobei sich der durchschnittliche Viehbesatz je Hektar gegenüber dem Bezugszeitraum verringern muss;

4.2.1.2 im Falle der Aufstockung der Hauptfutterflächen diese entsprechend dem Beihilfezweck zu bewirtschaften,

4.2.2 im Falle der Nummer 2.2 eine Bewirtschaftung mit höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche einzuhalten,

4.2.3 im Falle der Nummern 2.1 *und 2.2* auf dem Dauergrünland

4.2.3.1 keine Umwandlung in Ackerland vorzunehmen,

4.2.3.2 nicht mehr Wirtschaftsdünger auszubringen als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GVE je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) entspricht;

4.2.3.3 keine Beregnung oder keine Meliorationsmaßnahmen durchzuführen;

4.2.3.4 auf der Hauptfutterfläche einen Mindestbesatz von 0,3 RGV je Hektar nicht zu unterschreiten und das Dauergrünland mindestens einmal jährlich zu nutzen;

4.2.4 im Falle der Nummern 2.1 bis 2.3 auf dem Dauergrünland keine Pflanzenschutzmittel anzuwenden;

4.2.5 im Falle der Nummern *2.3 und 2.4*

4.2.5.1 den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht zu verringern;

4.2.5.2 die betreffenden Flächen mindestens einmal jährlich zu nutzen;

4.2.6 *im Falle der Nummer 2.3 die betreffenden Ackerflächen als Dauergrünland zu nutzen*;

4.2.7 im Falle der Nummer 2.4 auf den betreffenden Flächen

4.2.7.1 keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;

4.2.7.2 eine den – gegebenenfalls von den Ländern gebietsspezifisch anzupassenden – Anforderungen an eine standortangepasste Landbewirtschaftung entsprechende Nutzung durchzuführen und im Falle von gebietsspezifischen Anforderungen Aufzeichnungen über Art, Zeitpunkt und gegebenenfalls Aufwandmengen der auf den betreffenden Flächen durchgeführten Maßnahmen bereitzuhalten.

4.3 Der Beihilfeempfänger hat die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne einzuhalten.

4.4 Im Falle der Nummer 2.3 müssen mindestens 0,1 Hektar Ackerfläche in extensiv zu nutzendes Grünland umgewandelt werden.

4.5 Im Falle der Nummern 2.1, 2.3 und 2.4 muss der Antrag auf Förderung vor Beginn der Maßnahme gestellt sein.

5. Sonstige Beihilfebestimmungen

5.1 Vergrößert sich im Falle der Förderung nach den Nummern 2.1 und 2.2 die Dauergrünlandfläche eines Betriebes während der Dauer der Verpflichtung oder will der Beihilfeempfänger die in eine Verpflichtung nach Nummer 2.4 einbezogene Fläche erweitern, muss der Beihilfeempfänger die zusätzlichen Flächen nach den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann hierfür nach den Bestimmungen des Artikels 31 der Verordnung (EG) Nr. 445/20022 eine Beihilfe beantragen.

5.2 Die Bestimmungen nach Förderungsgrundsatz A Nummern 5.2 bis 5.5 gelten entsprechend.

5.3 Im Falle der Nummer 2.3 müssen die Flächen spätestens vom 31. Dezember 1991[4] an als Ackerfläche gedient haben.

5.4 Der Beihilfeempfänger kann eine Erweiterung der Verpflichtungen nach den Nummern 2.1 bis 2.4 beantragen.

5.5 Im Falle der Kombination von Nummer 2.3 mit den Nummern 2.1 oder 2.2 ist eine Doppelförderung für dieselbe Fläche nicht zulässig.

5.6 Abweichend von Nummern *4.2.4 und 4.2.7.1* können Pflanzenschutzmittel auf dem Dauergrünland ausnahmsweise nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden eingesetzt werden.

6. Höhe der Beihilfen

6.1 Die Höhe der Beihilfe beträgt jährlich

6.1.1 im Falle der Nummer 2.1

6.1.1.1 bei der Verringerung des Viehbestandes je verringerter GVE Rinder und Schafe je Hektar Dauergrünland 230 Euro, mindestens aber 130 Euro je Hektar Dauergrünland,

6.1.1.2 bei der Aufstockung der Fläche 130 Euro je Hektar Dauergrünland,

6.1.2 im Falle der Nummer 2.2 130 Euro je Hektar Dauergrünland,

6.1.3 Im Falle der Nummer 2.3 310 Euro je Hektar umzuwandelnder Ackerfläche. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten können die Länder die Beihilfe um 100 Euro je Hektar erhöhen, *wenn die Fläche eine durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) von mindestens 6 000 je ha aufweist*.

6.1.4 im Falle der Nummer 2.4 130 Euro je Hektar Dauergrünland.

6.2 Bemessungsgrundlage für die Verringerung des Bestandes an Rindern und Schafen im Falle der Nummer 6.1.1.1 ist der durchschnittliche Viehbestand in den letzten drei Wirtschaftsjahren vor Antragstellung, soweit er 4,5 RGV je Hektar Hauptfutterfläche nicht übersteigt, höchstens der Viehbestand bei Antragstellung.

[4] Vergleiche Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Abl. EG Nr. L 160 S. 1*) in der jeweils geltenden Fassung.*

Die Verringerung wird nach dem in Anlage 1 aufgeführten Umrechnungsschlüssel ermittelt.

6.3 Bezugsfläche für die Beihilfe nach Nummer 6.1.1 und 6.1.2 ist die Dauergrünlandfläche.

6.4 Die Länder können die Beihilfen um bis zu 40 % absenken oder um bis zu 20 %, im Falle der Umwandlung von Acker in Grünland um bis zu 40 % anheben.

C. Förderung ökologischer Anbauverfahren

1. Beihilfezweck

Beihilfezweck ist die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb für die Dauer von fünf Jahren.

3. Beihilfeempfänger

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.

4. Beihilfevoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass der Antragsteller

4.1 den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet und

4.2 sich für die Dauer von fünf Jahren verpflichtet,

4.2.1 ein ökologisches Anbauverfahren einzuführen oder beizubehalten, das den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91[5] und des dazugehörigen EG-Folgerechts entspricht;

4.2.2 den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt, außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben, nicht zu verringern.

4.3 In jedem Jahr des Verpflichtungszeitraumes muss für mindestens drei Prozent der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebes eine Agrarumweltverpflichtung nach Artikel 22 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999[6] bestehen, die in den Anforderungen über die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91[5] und der zu ihrer Durchfüh-

[5] Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (Abl. EG Nr. L 198 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

[6] Der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. L 160 S. 80.) *in der jeweils geltenden Fassung.*

rung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften hinausgehen.

4.4 Der Beihilfeempfänger hat die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne einzuhalten.

5. Sonstige Beihilfebestimmungen

5.1 Vergrößert sich die Betriebsfläche während der Dauer der Verpflichtung, muss der Beihilfeempfänger die zusätzlichen Flächen nach den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann hierfür nach den Bestimmungen des Artikels 31 der Verordnung (EG) Nr. 445/2002[2] eine Beihilfe beantragen.

5.2 Die Bestimmungen nach Förderungsgrundsatz A Nummern 5.2 bis 5.5 gelten entsprechend.

5.3 Für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftlichen Regelung stillgelegt sind, wird keine Beihilfe im Rahmen dieser Regelung gewährt.

5.4 Eine Förderung nach Förderungsgrundsatz C schließt die Gewährung einer Beihilfe nach *Förderungsgrundsatz A Nummer 2.5 und 2.7* sowie Förderungsgrundsatz B Nummer 2.2 aus.

Für Ackerflächen, die nach Förderungsgrundsatz A Nummer 2.6 gefördert werden, wird keine Beihilfe nach Nr. 6 dieses Förderungsgrundsatzes gezahlt.

Für die Dauergrünlandfläche des Betriebes wird keine Beihilfe gezahlt, wenn eine Beihilfe nach Förderungsgrundsatz B Nummer 2.1 gewährt wird.

Für landwirtschaftliche Flächen des Betriebes, für die Agrarumweltverpflichtungen nach Nummer 4.3 dieses Förderungsgrundsatzes bestehen, wird keine Beihilfe nach Nummer 6 dieses Förderungsgrundsatzes gezahlt, soweit die betreffende Agrarumweltverpflichtung die wesentlichen Anforderungen an eine ökologische Bewirtschaftung einschließt.

5.5 Die Regelung nach Nummer 4.3 dieses Förderungsgrundsatzes kann von den Ländern ausgesetzt werden.

6. Höhe der Beihilfen

6.1 Die Höhe der Beihilfe beträgt jährlich

6.1.1 bei Einführung der Maßnahme 480 Euro je Hektar Gemüsebau 210 Euro je Hektar Ackerfläche und Grünland und 950 Euro je Hektar Dauer- *oder Baumschul*kulturen.

Der für die ersten beiden Jahre des Verpflichtungszeitraumes gewährte Beihilfebetrag kann auf 750 Euro je Hektar Gemüsebau, 285 Euro je Hektar Ackerfläche und Grünland und 1 220 Euro je Hektar Dauer- *oder Baumschul*kulturen erhöht werden. In diesem Fall werden die für das dritte bis fünfte Jahr zu gewährenden Beträge auf die in Nummer 6.1.2 genannten Beträge abgesenkt.

6.1.2 bei Beibehaltung der Maßnahme 300 Euro je Hektar Gemüsebau, 160 Euro je Hektar Ackerfläche und Grünland und 770 Euro je Hektar Dauer- *oder Baumschul*kulturen.

6.1.3 Bei Teilnahme am Kontrollverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91[5] und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung erhöht sich die Beihilfe um 35 Euro je Hektar, jedoch höchstens 530 Euro je Unternehmen.

6.2 Die Länder können die Beihilfen nach den Nummern 6.1.1 und 6.1.2 um bis zu 30 % absenken oder um bis zu 20 % anheben.

D. Förderung mehrjähriger Stilllegung

1. Beihilfezweck

Beihilfezweck ist die mehrjährige Stilllegung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur nachhaltigen Anpassung der Produktionsstrukturen an die weiter steigenden Anforderungen im Hinblick auf den Schutz der Umwelt, die Sicherung der natürlichen Produktionsgrundlagen sowie die Nachfrage nach umweltgerecht erzeugten Produkten.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist die Stilllegung von Ackerland für die Dauer von zehn Jahren, insbesondere

- zur Anpassung der Landbewirtschaftung an besondere Standortbedingungen,
- zur Verbesserung der ökologischen Selbstregulierung an den landwirtschaftlichen Produktionsstandorten,
- zur Verringerung der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln,
- zur Erosionsbekämpfung,
- zur Erhöhung der biologischen Vielfalt,
- zur Verbesserung des Lebensraumes für Wildtiere in der Feldflur und zur Verminderung des Wildschadensdruckes auf den Wald sowie
- zur Berücksichtigung der gestiegenen Verbrauchererwartungen an die landwirtschaftlichen Produktionsweisen und zur Marktentlastung.

Grünlandflächen können einbezogen werden, soweit deren Stilllegung der Schaffung von Übergangsflächen an Gewässern, Wald- und Wegrändern oder anderen ökologisch sensiblen Gebieten dient.

3. Beihilfeempfänger

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.

4. Beihilfevoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass der Antragsteller

4.1 den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet und

4.2 sich für die Dauer von zehn Jahren verpflichtet,

4.2.1 den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt, außer in den Fällen des Besitzwechsels,

der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben, nicht zu verringern,

4.2.2 auf den stillgelegten Flächen

4.2.2.1 eine zur Erreichung des Beihilfezweckes geeignete Bepflanzung, Einsaat, sonstige Begrünung oder Pflege zuzulassen oder vorzunehmen;

4.2.2.2 keine den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes entgegenstehenden Bodenbearbeitungen, Meliorationsmaßnahmen oder Nutzungen vorzunehmen;

4.2.2.3 keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel anzuwenden,

4.2.2.4 den Aufwuchs nicht zu Futterzwecken zu nutzen.

4.3 Der Beihilfeempfänger hat die gute landwirtwirtliche Praxis im üblichen Sinne einzuhalten.

4.4 Die stillzulegende Fläche darf

4.4.1 bis zu einer landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes von 100 Hektar höchstens 5 Hektar betragen,

4.4.2 bei einer landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes von mehr als 100 Hektar höchstens 10 Hektar betragen sowie

4.4.3 in keinem Fall 0,05 Hektar unterschreiten.

4.4.4 Die Beschränkungen nach Nummer 4.4.1 und 4.4.2 beziehen sich auf die Betriebsgröße zum Zeitpunkt der Antragstellung.

4.5 Die Bewilligung der Förderung mehrjährig stillzulegender Flächen erfolgt unter Berücksichtigung landschafts- oder agrarökologischer sowie produktionstechnischer Gesichtspunkte.

5. Sonstige Beihilfebestimmungen

5.1 Der Zeitpunkt des Beginns des Verpflichtungszeitraums darf keinesfalls vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrags liegen.

5.2 Der Verpflichtungszeitraum beträgt zehn Jahre.

5.2.1 Die Bestimmungen des Förderungsgrundsatzes A Nummer 5.3.1 gelten entsprechend.

5.2.2 Die Bestimmung des Förderungsgrundsatzes A Nummer 5.3.1 findet keine Anwendung, wenn der Beihilfeempfänger seine Verpflichtungen bereits sieben Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

Unbeschadet des Satzes 1 findet die Bestimmung der Nummer 5.2.1 ferner keine Anwendung, wenn die Fläche, für die eine Beihilfe gewährt wird, um weniger als 5 Prozent während des gesamten Verpflichtungszeitraumes verringert wird oder wenn es sich um Flächen handelt,

5.2.2.1 die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen, oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz oder dem freiwilligen Nutzungstausch durch wertgleiche Flächen ersetzt werden, auf denen der Beihilfeempfänger die Maßnahme fortsetzt;

5.2.2.2 die ehemals in Volkseigentum überführt wurden (Treuhandflächen) und die aufgrund nationaler Regelungen (Rückübertragung an die alten Eigentümer) zur Beseitigung der Folgen der Zwangskollektivierung dem Pächter vorzeitig entzogen werden müssen;

5.2.2.3 die in den neuen Ländern vom Antragsteller bewirtschaftet werden und deren im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht ermittelt werden können.

5.2.3 Im Fall der Nummer 5.2.2, Satz 2 verringert sich die Beihilfe für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Flächen.

5.3 Die Bestimmungen des Förderungsgrundsatzes A Nummer 5.4 gelten entsprechend.

5.4 Im Falle der mehrjährigen Stilllegung von Ackerland müssen die Flächen spätestens vom 31. Dezember 1991 an als Ackerfläche gedient haben.

5.5 Beihilfeempfänger, deren Flächen nach den Förderungsgrundsätzen A bis C gefördert werden, können sich verpflichten, Teile dieser Flächen im Rahmen dieses Förderungsgrundsatzes stillzulegen, und dafür eine Beihilfe beantragen.

5.6 Für Flächen, die im Rahmen dieses Förderungsgrundsatzes gefördert werden, wird keine Beihilfe nach den Förderungsgrundsätzen A bis C gewährt.

5.7 Im Rahmen dieses Förderungsgrundsatzes mehrjährig stillgelegte Ackerflächen gelten als stillgelegte Fläche im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999[1)], soweit die im Rahmen der Stützungsregelung für die Anrechnung nach Artikel 6 Abs. 8 dieser Verordnung relevanten Bestimmungen eingehalten werden und die für den jeweiligen Standort nach Nummer 6.1 berechnete Beihilfehöhe den nach Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999[1)] in Verbindung mit § 11 Abs. 2 der Flächenzahlungs-Verordnung[7)] in der jeweils geltenden Fassung berechneten Stilllegungsausgleich nicht übersteigt.

5.8 Eine Stilllegung auf der Grundlage dieses Förderungsgrundsatzes erfolgt nur, soweit keine Förderung nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.3 der Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen dieses Rahmenplans oder nach Nummer 6.2 der Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen dieses Rahmenplans in Anspruch genommen wird.

[7)] Verordnung über eine Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Flächenzahlungs-Verordnung) vom 8. Januar 2000 (BGBl. I S. 15) in der jeweils geltenden Fassung.

6. Höhe der Beihilfen

Die Höhe der Beihilfe beträgt jährlich

6.1 bei der mehrjährigen Stilllegung von Ackerflächen

6.1.1 im Falle der einmaligen Begrünung und, soweit erforderlich, deren Pflege, insbesondere als Übergangsflächen an Gewässern, Wald- und Wegrändern oder anderen ökologisch sensiblen Gebieten, 360 Euro je Hektar bis zu durchschnittlichen Ertragsmesszahlen[8)] je Hektar von 5 000, darüber hinaus 8 Euro für jede weiteren angefangenen und nachgewiesenen 100 Ertragsmesszahlen je Hektar, und

6.1.2 in allen anderen Fällen, insbesondere bei der mehrjährigen Bereitstellung und Pflege von

– Flächen zur Biotopvernetzung (Anlage von Hecken, Feldholzinseln, Feuchtbiotopen etc.) oder von

– Blühstreifen in der Agrarlandschaft, auch mit jährlicher Einsaat von geeigneten Blütenpflanzen,

410 Euro je Hektar bis zu durchschnittlichen Ertragsmesszahlen je Hektar von 5 000, darüber hinaus 13 Euro für jede weiteren angefangenen und nachgewiesenen 100 Ertragsmesszahlen je Hektar;

6.2 bei der mehrjährigen Stilllegung von Grünland 60 Euro je Hektar bis zu durchschnittlichen Ertragsmesszahlen je Hektar von 2 000, darüber hinaus 6 Euro für jede weiteren angefangenen und nachgewiesenen 100 Ertragsmesszahlen je Hektar.

6.3 Die Länder können die Beihilfen um bis zu 30 % absenken oder um bis zu 20 % anheben.

6.4 Soweit die nach Nummer 6.1 berechnete Beihilfehöhe den nach Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999[1)] berechneten Stilllegungsausgleich für die jeweilige Ertragsregion übersteigt, wird der Differenzbetrag zum Stilllegungsausgleich nicht gewährt, wenn die mehrjährig stillgelegte Fläche auf die nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999[1)] stillzulegende Fläche angerechnet werden soll.

E. Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren

1. Beihilfezweck

Beihilfezweck ist der Ausgleich von Einkommensverlusten, die mit dem zusätzlichen Aufwand für besonders umwelt- und tiergerechte Verfahren in der Nutztierhaltung verbunden sind. Diese Maßnahmen dienen der nachhaltigen Anpassung der Produktionsstrukturen an die weiter steigenden Anforderungen im Hinblick auf eine extensive Agrarproduktion, an die Sicherung der natürlichen Produktionsgrundlagen und an den Tierschutz.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind für die Dauer von fünf Jahren folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltwirkungen sowie zur Beibehaltung besonders tiergerechter Haltungsverfahren des Betriebes in mindestens einem der Betriebszweige

– Milchviehhaltung einschließlich Nachzucht,

– Rindermast außer Mutterkuhhaltung,

– Zuchtschweinehaltung oder

– Mastschweinehaltung;

2.1 Haltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht, von Mastrindern oder Schweinen in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen und mit Weidehaltung oder bei Schweinen mit Außenauslauf;

2.2 Haltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht, von Mastrindern oder Schweinen in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen sowie Aufstallung auf Stroh;

2.3 Haltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht, von Mastrindern oder Schweinen in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen jeweils mit Außenauslauf sowie Aufstallung auf Stroh.

3. Beihilfeempfänger

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.

4. Beihilfevoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass der Beihilfeempfänger

4.1 den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet und darauf mehr als 0,3 GVE je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) jedoch höchstens 2,0 GVE je Hektar LF hält,

4.2 sich für die Dauer von fünf Jahren verpflichtet,

4.2.1 Maßnahmen nach den Nummern 2.1, 2.2, oder 2.3 anzuwenden,

4.2.2 den in eine Maßnahme nach Nummer 2 einbezogenen Tieren einen Stall zur Verfügung zu stellen, dessen tageslichtdurchlässige Fläche mindestens

– 3 % der Stallgrundfläche bei Mastschweinen, Zuchtsauen, Zuchtebern und Ferkeln sowie

– 5 % der Stallgrundfläche bei allen übrigen Tierarten

entspricht;

4.2.3 jedem Tier folgende nutzbare Stallfläche zur Verfügung zu stellen:

bei Milchkühen

– mindestens 5,0 Quadratmeter je Tier,

bei Mast- und Aufzuchtrindern außer Mutterkuhhaltung

– bis zu einem Lebensalter von 8 Monaten mindestens 3,5 Quadratmeter je Tier,

– ab einem Lebensalter von 9 Monaten mindestens 4,5 Quadratmeter je Tier,

---

8) Begriffsbestimmungen in „Betriebswirtschaftliche Begriffe für die landwirtschaftliche Buchführung und Beratung“, Heft 14 der Schriftenreihe des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen, 7. Auflage, Sankt Augustin, 1996, S. 69.

bei Läufern oder sonstigen Mastschweinen entweder

- bis zu einem Lebensalter von 4 Monaten mindestens 0,6 Quadratmeter je Tier,
- ab einem Lebensalter von 5 Monaten mindestens 1,0 Quadratmeter je Tier,

oder

- bis 60 Kilogramm Lebendgewicht mindestens 0,6 Quadratmeter je Tier,
- über 60 Kilogramm Lebendgewicht mindestens 1,0 Quadratmeter je Tier,

bei Zuchtsauen

- mindestens 3,0 Quadratmeter je Zuchtsau,
- mindestens 4,5 Quadratmeter je Abferkelbucht,

bei Zuchtebern

- mindestens 7,0 Quadratmeter je Zuchteber;

4.2.4 die nichtperforierte oder planbefestigte nutzbare Stallfläche so zu bemessen, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können;

4.2.5 bei Milchkühen, Mast- und Aufzuchtrindern jedem Tier einen Grundfutterfressplatz bereitzustellen oder im Falle der Vorratsfütterung

- bei Milchkühen und Aufzuchtrindern ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2:1 und
- bei Mastrindern ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5:1

sicherzustellen,

4.2.6 im Falle der Nummer 2.1

4.2.6.1 Milchkühen und Aufzuchtrindern oder Mastrindern im Zeitraum zwischen dem 1. Juni und dem 1. Oktober – soweit Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres dem nicht entgegenstehen – täglich Weidegang mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung zu gewähren und

4.2.6.2 Mast- und Zuchtschweinen eine Außenfläche nach Nummer 4.2.7 zur Verfügung zu stellen oder Weidegang nach Nummer 4.2.6.1 dieses Förderungsgrundsatzes zu ermöglichen;

4.2.6.3 die Liegeflächen im Stall ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder mit Komfortmatten oder gleichwertigen Bodenbelägen zu versehen, die im Rahmen der Gebrauchswertprüfungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG) e. V. anerkannt worden sind;

4.2.7 im Falle der Nummer 2.3 jedem Tier folgende planbefestigte oder teilperforierte Außenfläche zur Verfügung zu stellen:

bei Milchkühen

- mindestens 3,0 Quadratmeter je Tier,

bei Mast- und Aufzuchtrindern außer Mutterkuhhaltung

- bis zu einem Lebensalter von 8 Monaten mindestens 2,0 Quadratmeter je Tier,
- ab einem Lebensalter von 9 Monaten mindestens 2,5 Quadratmeter je Tier,

bei Läufern oder sonstigen Mastschweinen entweder

- bis zu einem Lebensalter von 4 Monaten mindestens 0,4 Quadratmeter je Tier,
- ab einem Lebensalter von 5 Monaten mindestens 0,6 Quadratmeter je Tier,

oder

- bis 60 Kilogramm Lebendgewicht mindestens 0,4 Quadratmeter je Tier,
- über 60 Kilogramm Lebendgewicht mindestens 0,6 Quadratmeter je Tier,

bei Zuchtsauen

- mindestens 1,3 Quadratmeter je Zuchtsau,

bei Zuchtebern

- mindestens 6,0 Quadratmeter je Zuchteber;

4.2.8 im Falle der Nummern 2.2 und 2.3 die Liegeflächen regelmäßig mit Stroh einzustreuen, sodass diese ausreichend gepolstert sind; bei Schweinen darf das Stroh nicht gehäckselt sein.

4.3 Der Beihilfeempfänger hat die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne einzuhalten.

5. Sonstige Beihilfebestimmungen

5.1 Vergrößert sich im Verpflichtungszeitraum der Tierbestand eines in eine Förderungsmaßnahme nach Nummer 2 einbezogenen Betriebszweiges, muss der Beihilfeempfänger die zusätzlichen Tiere nach den eingegangenen Verpflichtungen halten und kann hierfür eine Beihilfe beantragen.

5.2 Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre.

5.2.1 Gehen während des Verpflichtungszeitraums der Betrieb, ein in eine Förderungsmaßnahme nach Nummer 2 einbezogener Betriebszweig oder Teile davon auf andere Personen über oder an Verpächter zurück und werden die eingegangenen Verpflichtungen vom Übernehmer nicht eingehalten, so muss der Beihilfeempfänger oder dessen Erbe, außer in Fällen höherer Gewalt, die dafür erhaltene Beihilfe vollständig zurückerstatten.

Die Länder können besondere Maßnahmen ergreifen, um bei geringfügigen Änderungen der betrieblichen Situation zu vermeiden, dass die Anwendung des Satzes 1 mit Blick auf die eingegangenen Verpflichtungen zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

5.2.2 Die Bestimmung der Nummer 5.2.1 findet keine Anwendung, wenn der Beihilfeempfänger seine Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, er seine

landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

5.2.3 Verringert sich während des Verpflichtungszeitraumes der Tierbestand eines in eine Förderungsmaßnahme nach Nummer 2 einbezogenen Betriebszweiges im Verpflichtungszeitraum, so muss der Beihilfeempfänger dies der zuständigen Behörde anzeigen. In diesem Fall verringert sich die Beihilfe nach Maßgabe der Nummer 6.1 und 6.2.

5.3 Die Bestimmungen nach Förderungsgrundsatz A Nummer 5.4 gelten entsprechend.

5.4 Der Beihilfeempfänger kann während des Verpflichtungszeitraumes eine Änderung der eingegangenen Verpflichtungen nach Nummer 2 beantragen, sofern damit unzweifelhafte Vorteile für die Umwelt und den Schutz der Tiere verbunden sind und die bereits eingegangene Verpflichtung erheblich verschärft wird. Wird die ursprüngliche Verpflichtung des Beihilfeempfängers durch eine neue Verpflichtung ersetzt, so müssen die Beihilfevoraussetzungen der neuen Verpflichtung mindestens genauso hohen Anforderungen genügen wie die der ursprünglichen Verpflichtung.

5.5 Eine Förderung nach Nummer 2.1 kann mit einer Förderung nach Nummer 2.2 oder Nummer 2.3 dieses Förderungsgrundsatzes kombiniert werden. In diesem Fall entfällt die Beihilfevoraussetzung nach Nummer 4.2.6.2 dieses Förderungsgrundsatzes.

5.6 Im Falle einer Förderung nach Nummer 2 können die Länder bei Mast- und Aufzuchtrindern im Einzelfall die nutzbare Stallfläche nach Nummer 4.2.3 nach einem adäquateren Alter der Tiere staffeln, wenn die Anwendung der Altersangabe nach Nummer 4.2.3 bei kleinrahmigen Rinderrassen zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

5.7 Beihilfen nach diesem Förderungsgrundsatz können mit Beihilfen nach anderen Förderungsgrundsätzen dieses Rahmenplanes kombiniert werden.

6. Höhe der Beihilfen

6.1 Grundlage für die Beihilfebemessung ist die Bezugsfläche zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine fünfjährige Verpflichtung nach diesem Förderungsgrundsatz.

6.2 Bezugsfläche ist derjenige Anteil der LF des Betriebes, der sich aus der Multiplikation der Anzahl der in Maßnahmen nach Nummer 2 einbezogenen GVE mit 0,5 Hektar ergibt. Die Bezugsfläche dient der Berechnung der Beihilfe und darf in keinem Falle größer als die Betriebsfläche sein. Eine flächenspezifische Verpflichtung leitet sich daraus nicht ab.

Die eine Maßnahme nach Nummer 2 einbezogenen GVE sowie der GVE-Besatz je Hektar LF nach Nummer 4.1 des Betriebes werden nach dem in Anlage 1 aufgeführten Umrechnungsschlüssel ermittelt.

6.3 Die Höhe der Beihilfen beträgt jährlich

6.3.1 im Falle der Nummer 2.1 je Hektar Bezugsfläche

- für Milchkühe einschließlich Nachzucht 190 Euro
- für Aufzuchtrinder 130 Euro
- für Mastrinder 200 Euro
- für Mastschweine 250 Euro
- für Zuchtschweine 250 Euro;

6.3.2 im Falle der Nummer 2.2 je Hektar Bezugsfläche

- für Milchkühe einschließlich Nachzucht 80 Euro
- für Aufzuchtrinder 80 Euro
- für Mastrinder 360 Euro
- für Mastschweine 260 Euro
- für Zuchtschweine 300 Euro;

6.3.3 im Falle der Nummer 2.2 in Kombination mit Nummer 2.1 je Hektar Bezugsfläche

- für Milchkühe einschließlich Nachzucht 230 Euro
- für Aufzuchtrinder 170 Euro
- für Mastrinder 430 Euro
- für Mastschweine 370 Euro
- für Zuchtschweine 410 Euro;

6.3.4 im Falle der Nummer 2.3 je Hektar Bezugsfläche

- für Milchkühe einschließlich Nachzucht 120 Euro
- für Aufzuchtrinder 120 Euro
- für Mastrinder 390 Euro
- für Mastschweine 290 Euro
- für Zuchtschweine 330 Euro;

6.3.5 im Falle der Nummer 2.3 in Kombination mit Nummer 2.1 je Hektar Bezugsfläche

- für Milchkühe einschließlich Nachzucht 270 Euro
- für Aufzuchtrinder 220 Euro
- für Mastrinder 470 Euro
- für Mastschweine 410 Euro
- für Zuchtschweine 440 Euro.

6.4 Die Länder können die Beihilfen um bis zu 30 % absenken oder um bis zu 20 % anheben.

Anlage 1

Umrechnungsschlüssel

Bei der Ermittlung des Viehbestandes, des höchstzulässigen Viehbesatzes oder der Berechnung der Beihilfehöhe im Zusammenhang mit den Grundsätzen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbe-

wirtschaftung ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,300 GVE
Mastkälber	0,400 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000 GVE
Equiden unter 6 Monaten	0,500 GVE
Equiden von mehr als 6 Monaten	1,000 GVE
Mutterschafe	0,150 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,100 GVE
Ziegen	0,150 GVE
Ferkel	0,020 GVE
Mastschweine:	
bei Betrachtung der gesamten Mastdauer	0,130 GVE
oder	
bei zweistufiger Betrachtung	
– Läufer (20 bis 50 kg)	0,060 GVE
– sonstige Mastschweine (über 50 kg)	0,160 GVE
Zuchtschweine	0,300 GVE
Geflügel	0,004 GVE

Die Länder können diesen Umrechnungsschlüssel ergänzen, wenn seine Anwendung einer im Sinne des jeweiligen Förderungsgrundsatzes zielgerechten Umsetzung zuwiderläuft oder im Hinblick auf die Beihilfebemessung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

Anlage 2

Dauergrünland sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig (für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren) Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grünland handeln.

Anlage 3

Im Falle der Ausbringung von Teilmengen der betrieblichen Wirtschaftsdüngermenge mit umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren nach Förderungsgrundsatz A Nummer 2.4 erfolgt die Berechnung der Beihilfe nach folgenden Standardwerten für den Wirtschaftsdüngeranfall einer Großvieheinheit pro Jahr:

Milchkühe	20 m^3/GVE
Mastrinder	13 m^3/GVE
Zuchtschweine	8 m^3/GVE
Mastschweine	11 m^3/GVE
Aufzuchtferkel	18 m^3/GVE
Legehennen	17 m^3/GVE

Anlage 4

Biologische oder biotechnische Maßnahmen des Pflanzenschutzes

Fruchtart/Kulturart	Schädling	Biologische/biotechnische Pflanzenschutzmaßnahme	Beihilfe Euro je Hektar geför- derte Fläche
Mais	Maiszünsler (mindestens einmalige Anwendung)	Trichogramma	bei einmaliger Anwendung: 32,50 Euro/ha bei zweimaliger Anwendung: 65 Euro/ha
Kartoffeln	Kartoffelkäfer (mind. 2 Anwendungen, davon eine auch in Kombi- nation mit Neem förderungsfähig)	Bacillus thuringiensis	105 Euro/ha
Raps	Weißstängeligkeit (einmalige Anwendung)	Coniothyrium minitans	40 Euro/ha
Alle Obstarten, soweit sie von der Zulassung des Mit- tels erfasst sind	Frostspanner (mindestens zweimalige Anwendung)	Bacillus-thuringiensis- Verfahren	25 Euro/ha
Kernobst	Apfelwickler (mindestens einmalige Anwendung)	Pheromonverfahren (Verwirrungsmethode)	160 Euro/ha
Kernobst	Apfelwickler (mindestens dreimalige Anwendung)	Virus-Verfahren	90 Euro/ha
	Schalenwickler (mindestens zweimalige Anwendung)	Virus-Verfahren	65 Euro/ha
Kernobst	Apfelwickler (mindestens zweimalige Anwendung) Schalenwickler (mindestens einmalige Anwendung)	Kombination von Viren und Insektiziden	60 Euro/ha 60 Euro/ha
Wein	Traubenwickler (mindestens einmalige Anwendung)	Pheromonverfahren (Verwirrungsmethode)	160 Euro/ha
Wein	Traubenwickler (mindestens zweimalige Anwendung)	Bacillus thuringiensis	bei zweimaliger Anwendung: 50 Euro/ha bei viermaliger Anwendung:100 Euro/ha

Förderbereich: Forsten

Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Zuwendungszweck

Zur Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Forstwirtschaft können folgende Maßnahmen gefördert werden, die der Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes, der Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft sowie der Erhöhung der Stabilität der Wälder dienen:

A. Waldbauliche Maßnahmen

B. Forstwirtschaftlicher Wegebau

C. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

D. Erstaufforstungsprämie

E. Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

F. Verbesserung und Rationalisierung der Bereitstellung, Bearbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

G. Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität der Wälder

A. Förderung waldbaulicher Maßnahmen

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Aufforstung oder natürliche Bewaldung von bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen (Erstaufforstung).

1.1.1

- Saat, Pflanzung und Maßnahmen zur gelenkten Sukzession jeweils einschließlich Kulturvorbereitung und Waldrandgestaltung auch mit heimischen Sträuchern,
- Schutz der Kultur gegen Wild.

1.1.2 Pflege der erstaufgeforsteten Flächen während der ersten fünf Jahre.

1.2 Nachbesserungen (Saat- und Pflanzung), wenn in den beiden ersten Jahren nach Aufforstung, Umbau, Vor- und Unterbau sowie Wiederaufforstung bei den Kulturen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40 % der Pflanzenzahl aufgetreten sind.

1.3 Waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen mit dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen sowie die Sicherheit und Wertleistung der Bestände zu erhöhen.

Als Jungbestände gelten:

- Nadelbaumbestände bis zu einem Bestandesalter von 40 Jahren,
- Laubbaumbestände bis zu einem Bestandesalter von 60 Jahren.

Die Länder können anstelle des vorbezeichneten Altersrahmens einen entsprechenden mittleren Brusthöhendurchmesser, eine entsprechende Oberhöhe oder ein anderes vergleichbares Kriterium wählen.

1.4 Wertästung

Aus foststrukturellen oder waldbaulichen Gründen notwendige Ästungsmaßnahmen.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer

- im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie
- im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung;

2.2 juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn

- deren Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Land- und Forstwirtschaft ziehen,
- die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals beträgt;

2.3 juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen;

2.4 forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975, (BGBl. I. S. 1037) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I. S. 2521);

2.5 juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, sofern es sich um kommunale Gebietskörperschaften mit ländlichem Charakter handelt.

Nichtländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände werden nur als Mitglieder forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gefördert. Ihr Anteil an der Mitgliedsfläche darf jedoch den der Gesamtfläche der übrigen Mitglieder nicht wesentlich übersteigen.

Sonstige Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundbesitzer, außer Bund und Länder, deren Vorhaben im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahmen wegen der Gemenge- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen;

2.6 bei Maßnahmen der Erstaufforstung nach Nr. 1.1:

- alle natürlichen Personen,
- juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts

als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

Bund, Länder und nichtländliche Gemeinden sind von der Förderung ausgeschlossen. Hinsichtlich der nichtländlichen Gemeinden gilt Nr. 2.5 Abs. 2 entsprechend.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Art der Zuwendung

4.1.1 Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

4.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

4.2.1 Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten der Maßnahmen nach:

Nr. 1.1 und 1.2

- bis zu 50 % bei standortbedingter Aufforstung mit Nadelbäumen,
- bis zu 70 % bei Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubbaumanteil sowie Tannenkulturen,
- bis zu 85 % bei Laubbaumkulturen einschließlich bis zu 20 % Nadelbaumanteil,
- bis zu 90 % bei Naturverjüngungsverfahren,

Nr. 1.3 bis zu 60 %,

Nr. 1.4 bis zu 60 %.

4.3 Auf den Kostennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die förderungsfähigen Kosten nach durchschnittlichen Erfahrungssätzen festsetzen.

Für Maßnahmen nach Nr. 1.1.1 und 1.1.2 kann unter Einhaltung der Fördersätze nach Nr. 4.2.1 ein Gesamtbetrag vorgesehen werden.

Die Förderung der Maßnahme nach Nr. 1.1.2 ist über fünf Jahre gestaffelt auszuzahlen.

4.4 Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger, seiner Familienangehörigen und seiner Arbeitskräfte sind förderungsfähig bis zu 80 % der Kosten, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

4.5 Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderungsfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

4.6 Die förderungsfähigen Kosten vermindern sich um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen werden nur gefördert bei Betrieben mit einem Einheitswert für die forstwirtschaftliche Nutzung bis zu 50 000 Euro.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei Flächen mit neuartigen Waldschäden oder bei besonders ungünstigen Standortverhältnissen oder bei Betrieben mit überdurchschnittlicher Ausstattung mit Jungbeständen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

5.2 Die Aufforstung ist nur bei Verwendung standortgerechter Baumarten förderungsfähig. Reine Nadelbaumkulturen bzw. -verjüngungen sind nur in Fällen fehlender standörtlicher Wuchsbedingungen für Laubbaumanteile förderfähig, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsflächen bis 15 Jahre sind nicht förderfähig

B. Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebaus

6. Gegenstand der Förderung

6.1 Neubau forstwirtschaftlicher Wege sowie die Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen notwendigen Anlagen. Die Kosten der dazugehörigen Bauentwürfe, der Bauausführung und der Bauleitung sowie notwendiger Werkzeuge und Kleingeräte für Regiearbeiten sind Bestandteile der Ausführungskosten. Dazu gehören auch Zweckforschungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegebauprojekt einschließlich der landschaftsökologischen Auswirkungen.

Bei Planung und Ausführung der Vorhaben sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebaus, z. B. die Richtlinien für den ländlichen Wegebau des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau e.V. (DVWK-Regeln 137/1999) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Vorhaben, die zu einer Wegedichte über 45 lfd. Meter je Hektar führen, dürfen nur in Ausnahmefällen (Kleinprivatwald, schwierige Geländeverhältnisse) gefördert werden. Das Nähere bestimmen die Länder.

6.1.1 Wege zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen Nutzflächen.

6.1.2 Wege zur Aufschließung dieser Nutzflächen sowie zu deren Anschluss an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

6.2 Maßnahmen der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung, die infolge des Baues forstwirtschaftlicher Wege notwendig werden.

7. Von der Förderung sind ausgeschlossen

7.1 Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege.

7.2 Unterhaltung und spätere Pflege von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material.

8. Zuwendungsempfänger

Körperschaften des öffentlichen Rechts, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind, die privaten Waldbesitzer oder das Land als Träger eines Vorhabens im Körperschafts- oder Privatwald.

9. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

9.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

9.2 Umfang der Zuwendung

Folgende Kosten sind förderungsfähig:

9.2.1 Die Baukosten, die nach Abzug von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten verbleiben;

9.2.2 Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers können bis zu dem Aufwand gefördert werden, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages, ergeben würde;

9.2.3 Sachleistungen der Zuwendungsempfänger dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden;

9.2.4 die Förderung für Betriebe mit über 1 000 ha Forstbetriebsfläche beträgt zwei Drittel der sonst möglichen Förderung.

9.3 Höhe der Zuwendung

Die Förderung durch Zuschüsse darf für eine Maßnahme 70 % der förderungsfähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Soweit zur Erhaltung und Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktion erforderlich oder bei besonders struktur- oder finanzschwachen Waldeigentümern kann das Land Ausnahmen zulassen; der Zuschuss darf dabei 90 % der förderungsfähigen Aufwendungen nicht übersteigen.

10. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

10.1 Bevorzugt zu fördern sind Wegebauten, wenn damit gleichzeitig ein freiwilliger Landtausch unter Beteiligung mehrerer land- und forstwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe ermöglicht wird.

10.2 Bei der Durchführung der Maßnahme sind die Ergebnisse der forstlichen Rahmenplanung oder – soweit diese nicht vorliegt – die der agrarstrukturellen Vorplanung und die der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

10.3 Wegebefestigungen mit Schwarz- und Betondecken sind grundsätzlich nicht förderungsfähig.

10.4 Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

C. Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

11. Gegenstand der Förderung

11.1 Erstinvestitionen

11.1.1 Die erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen für forstliche Betriebsarbeiten, einschließlich Transport von Rohholz und Be- und Verarbeitung einfachster Art;

11.1.2 die erstmalige Beschaffung von Fahrzeugen (Kleintransporter oder Kombiwagen) für den Transport von Waldarbeitskräften, Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsstoffen zum und vom Arbeitsort sowie die erstmalige Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen.

11.1.3 die erstmalige Anlage von Holzaufarbeitungsplätzen sowie Holzhöfen und sonstigen Anlagen zur Aufarbeitung, Sortierung, Maß- und Gewichtsermittlung, Datenerfassung und -übertragung und Angebotskonzentration sowie zur Bearbeitung, Vorratshaltung, verkaufsfertigen Bereitstellung und Vermarktung von Rohholz und der daraus erzeugten Produkte sowie zur Gewinnung, Bearbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Nebenprodukte einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen;

11.1.4 die erstmalige Erstellung von Betriebsgebäuden (Unterstellräume für Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und Hilfsstoffe, Werkstätten, Hütten in Pflanzgärten);

11.1.5 Ausgaben für vorbereitende Untersuchungen zu Investitionen nach Nr. 11.1.3 sowie die Erarbeitung und Einführung von Logistik- und Vermarktungskonzeptionen. Dazu gehören Marktanalysen, Entwicklungsstudien und auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen.

11.2 Verwaltung und Beratung

11.2.1 Die angemessenen Kosten für die Verwaltung und für die Beratung der Mitglieder. Dazu gehören:

– Gründungskosten,

– Personal- und Reisekosten,

– Geschäftskosten, einschließlich Büroeinrichtung, -maschinen und -geräte,

– Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den forstwirtschaftlichen Zusammenschluss betrifft,

– Kosten für die Fortbildung der Beratungskräfte einschließlich der Beschaffung von Lehrmitteln,

– Kosten des Angebots und des Verkaufs ausschließlich der Frachten,

– Mehrkosten, die in Verbindung mit der Zusammenfassung des Holzangebots stehen (ausgenommen die Kosten für die Holzernte, Holzbringung und die Gewinnung sonstiger Forsterzeugnisse).

12. Von der Förderung sind ausgeschlossen:

12.1 Abschreibungen für Investitionen;

12.2 Personal- und Reisekosten, soweit sie nicht bei den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen selbst anfallen (sondern z. B. bei den Landwirtschaftskammern);

12.3 Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen und sonstige Betriebsausgaben. Nr. 11.2.1, letzter Anstrich, bleibt unberührt;

12.4 die anteiligen Investitions-, Verwaltungs- und Beratungskosten angegliederter Forstbetriebe des Bundes und der Länder sowie nichtländlicher Gemeinden und Gemeindeverbände. Als Maßstab gilt die Mitgliedsfläche. Für die nichtländlichen Gemeinden und Gemeindeverbände gilt Nr. 2.5 entsprechend;

12.5 Investitionen, die von einzelnen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen werden;

12.6 Investitionen nach den Nrn. 11.1.1 und 11.1.2 – mit Ausnahme der erstmaligen Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen –, wenn es sich nicht um neue und neuzeitliche Geräte, Maschinen, Fahrzeuge sowie gewerblich gefertigte Einrichtungen oder Einrichtungsteile handelt;

12.7 Aufwendungen im Zusammenhang mit Investitionen nach den Nrn. 11.1.3 und 11.1.4 für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Vorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume oder für spätere durchzuführende Erweiterungsbauten);

12.8 Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und vergleichbare Aufwendungen;

12.9 Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen einschließlich der Ersatzteile.

Die Beschaffung von Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen technischen Einrichtungen mit wesentlichen technischen Neuerungen oder mit wesentlich verbesserter Leistung sind keine Ersatzbeschaffungen.

13. Zuwendungsempfänger

Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 41 Absatz 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975, (BGBl. I. S. 1037) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I. S. 2521) sowie nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543).

14. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

14.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

Sie kann auch als Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen in Form eines abgezinsten Zinszuschusses gewährt werden.

14.2 Umfang der Zuwendung

14.2.1 Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten.

14.2.2 Eigenleistungen und Sachleistungen bei der erstmaligen Anlage von Holzaufarbeitungsplätzen, von Holzhöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen sowie bei der erstmaligen Erstellung von Betriebsgebäuden können bis zu 15 % der anerkannten Bausumme berücksichtigt werden, soweit sie anhand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden.

14.3 Höhe der Zuwendung

14.3.1 Der Förderungssatz für Erstinvestitionen beträgt bis zu 40 % der förderungsfähigen Kosten.

14.3.2 Der Zuschuss für Maßnahmen nach Nr. 11.1.5 beträgt bis zu 40 % der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben, höchstens aber 25 000 Euro.

14.3.3 Der Förderungssatz für Kosten der Verwaltung und Beratung beträgt in den ersten zehn Jahren der Förderung bis zu 40 %, in den folgenden fünf Jahren bis zu 30 % und für weitere fünf Jahre bis zu 20 % der förderungsfähigen Kosten.

Im Anschluss an die Förderung nach Absatz 1 kann die 20%ige Bezuschussung weitergewährt werden, soweit der forstwirtschaftliche Zusammenschluss waldbauliche Aufgaben wahrnimmt und solange er überdurchschnittlich mit Beständen bis zu 40 Jahren ausgestattet ist.

Ist die Förderung eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses nach Absatz *2* beendet, kann dieser nicht noch einmal gefördert werden.

15. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

D. Erstaufforstungsprämie

16. Gegenstand der Förderung

Gewährung einer Prämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten aufgrund der Aufforstung oder natürlichen Bewaldung landwirtschaftlich genutzter Flächen. Von der Förderung sind Erstaufforstungen zum Zweck des Kurzumtriebs- und Weihnachtsbaumanbaus ausgeschlossen.

17. Zuwendungsempfänger

17.1 Natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts als Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen.

17.2 Juristische Personen des öffentlichen Rechts als Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

17.3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975, (BGBl. I. S. 1037) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521) als Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen.

17.4 Ausgeschlossen sind

- Leistungsempfänger nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit;
- juristische Personen des Privatrechts mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von mehr als 25 % des Eigenkapitals;
- Bund, Länder und sonstige Gebietskörperschaften.

18. Förderungsvoraussetzungen

18.1 Die Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

18.2 Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die aufgeforsteten Flächen ordnungsgemäß gepflegt werden.

19. Umfang und Höhe der Zuwendung

19.1 Die Prämie wird in Form von jährlichen Zuschüssen gewährt.

19.2 Die Prämie beträgt für Aufforstungsmaßnahmen von Zuwendungsempfängern, die

a) die Aufforstungsflächen in den beiden der Aufforstung vorangehenden Jahren selbst bewirtschaftet haben und

b) mindestens 25 % ihrer Arbeitszeit landwirtschaftlichen Tätigkeiten widmen,

jährlich

- bei Aufforstung von Ackerflächen bis zu 35 Bodenpunkten bis zu 300 Euro je Hektar; darüber hinaus für jeden zusätzlich nachgewiesenen Bodenpunkt bis zu 8 Euro, höchstens 715 Euro je Hektar,
- bei Aufforstung von Grünlandflächen bis zu 300 Euro je Hektar.

Der prozentuale Einkommensanteil wird mit dem Anteil der landwirtschaftlichen Tätigkeiten gleichgesetzt. Der Nachweis erfolgt über Einkommenssteuerbescheid oder – soweit dieser nicht vorliegt – über andere geeignete Unterlagen.

Im Falle einer Anrechnung der erstaufgeforsteten Fläche als Stilllegungsfläche gemäß Artikel 6 Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999[1)] des Rates wird die Prämie auf die Höhe des Stilllegungsausgleiches gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1251/1999 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 der Flächenzahlungs-Verordnung[2)] in der jeweils geltenden Fassung begrenzt.

19.3 In allen übrigen Fällen beläuft sich die Prämie auf bis zu 175 Euro je Hektar.

19.4 Die Prämie wird jährlich für eine Dauer von bis zu 20 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Aufforstung der Fläche, gewährt.

Die Länder können die Prämienhöhe und/oder -dauer in Abhängigkeit von den für die Aufforstung verwendeten Baumarten oder Bestandestypen sowie in Abhängigkeit vom vorhandenen Waldanteil im Aufforstungsgebiet staffeln.

---

1) Verordnung (EG) 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG L 160/1).

2) Verordnung über eine Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Flächenzahlungs-Verordnung) vom 8. Januar 2000 (BGBl. I S. 15).

E. Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden sowie aufgrund von Schadensereignissen unter überwiegender Mitbeteiligung neuartiger Waldschäden

20. Gegenstand der Förderung

20.1 Vorarbeiten:

- Untersuchungen, Analysen und gutachterliche Stellungnahmen zur Beurteilung von Düngungsmaßnahmen (Nr. 20.2) sowie
- Erhebungen, die der Vorbereitung von Maßnahmen nach Nrn. 20.2 bis 20.4 dienen.

20.2 Bodenschutz- und Meliorationsdüngung, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann (gutachterlicher Nachweis gemäß Nr. 22).

20.3 Vor- und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung) in lückigen oder verlichteten Beständen und Bestandsrändern:

- Saat- und Pflanzung (einschließlich Kulturvorbereitung und Waldrandgestaltung auch mit heimischen Sträuchern,
- Schutz der Kultur gegen Wild,
- Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre.

20.4 Wiederaufforstung (einschließlich Naturverjüngung) mit dem Ziel, die betroffenen Waldflächen, deren gegenwärtige Bestände nicht mehr lebensfähig sind, in Bestockung zu halten und die Leistungsfähigkeit der neu zu begründenden Bestände zu verbessern; im Einzelnen gilt Nr. 20.3 entsprechend.

21. Zuwendungsempfänger

21.1 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer

- im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie
- im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung;

21.2 juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn

- deren Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Land- und Forstwirtschaft ziehen,
- die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals beträgt;

21.3 juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen;

21.4 forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975, (BGBl. I. S. 1037) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I. S. 2521);

21.5 Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz;

21.6 juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, sofern es sich um kommunale Gebietskörperschaften mit ländlichem Charakter handelt.

Nichtländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände werden nur als Mitglieder forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gefördert. Ihr Anteil an der Mitgliedsfläche darf jedoch den der Gesamtfläche der übrigen Mitglieder nicht wesentlich übersteigen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Sonstige Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundbesitzer, außer Bund und Länder, deren Vorhaben im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahmen wegen der Gemenge- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen.

Das Land als Träger von Maßnahmen gemäß Nr. 20.2 im Körperschafts- und Privatwald nach Maßgabe der Nrn. 21.1 bis 21.6.

22. Zuwendungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Förderung nach Nr. 20.2 ist, dass eine gutachtliche Stellungnahme die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Düngungsmaßnahme bestätigt; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen.

23. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

23.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

23.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten für Maßnahmen nach:

Nr. 20.1 bis zu 80 %

Nr. 20.2 bis zu 90 %

Nr. 20.3 und 20.4

- bis zu 50 % bei standortbedingter Aufforstung mit Nadelbäumen,
- bis zu 70 % bei Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubbaumanteil sowie Tannenkulturen,
- bis zu 85 % bei Laubbaumkulturen einschließlich bis zu 20 % Nadelbaumanteil,
- bis zu 90 % bei Naturverjüngungsverfahren.

23.3 Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten.

Auf den Kostennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die förderungsfähigen Kosten nach durchschnittlichen Erfahrungssätzen festsetzen.

23.4 Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger, seiner Familienangehörigen und seiner Arbeitskräfte sind förderungsfähig bis zu 80 % der Kosten, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

23.5 Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderungsfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

23.6 Die förderungsfähigen Kosten vermindern sich um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

23.7 Bei Wiederaufforstungen von Flächen (Nr. 20.4), deren Vorbestände 60 % ihrer Umtriebszeit erreicht hatten oder älter waren, werden nur bis zu 80 % der unter Berücksichtigung von Nrn. 23.3 bis 23.6 ermittelten Kosten als förderungsfähig anerkannt. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei besonders ertragsschwachen oder wirtschaftlich nicht verwertbaren Vorbeständen Ausnahmen zulassen.

24. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Maßnahmen nach Nrn. 20.3 und 20.4 sind nur bei Verwendung standortgerechter Baumarten förderungsfähig. Reine Nadelbaumkulturen bzw. -verjüngungen sind nur in Fällen fehlender standörtlicher Wuchsbedingungen für Laubbaumanteile förderfähig. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsflächen bis 15 Jahre sind nicht förderfähig.

F. Verbesserung und Rationalisierung der Bereitstellung, Bearbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

25. Gegenstand der Förderung

25.1 Erstmalige Investitionen der Forstbetriebe in folgenden Bereichen:

25.1.1 Technische Einrichtungen und bauliche Anlagen zur Aufarbeitung, Sortierung, Maß- oder Gewichtsermittlung, Datenerfassung und -übertragung und Angebotskonzentration sowie zur Bearbeitung, Vorratshaltung, verkaufsfertigen Bereitstellung und Vermarktung von Rohholz und der daraus erzeugten Produkte.

25.1.2 Technische Einrichtungen und bauliche Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Nebenprodukte.

25.2 Ausgaben für vorbereitende Untersuchungen sowie die Erarbeitung und Einführung von Logistik- und Vermarktungskonzeptionen. Dazu gehören Marktanalysen, Entwicklungsstudien und auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen.

26. Von der Förderung sind ausgeschlossen

– Investitionen in gewerblichen holzbe- und verarbeitenden Betrieben sowie Forstsamen- und Forstpflanzenbetrieben und Marketingmaßnahmen dieser Betriebe; Formen der Kooperation nach Nr. 27 bleiben hiervon unberührt.

– die anteiligen Investitionskosten für Waldflächen der öffentlichen Hand,

– Abschreibungen für Investitionen,

– Kreditbeschaffungskosten,

– Grundstückserwerb,

– Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen.

Unterschreitet das förderungsfähige Investitionsvolumen den Betrag von 15 000 Euro, so ist eine Förderung nach diesen Grundsätzen nicht möglich.

27. Zuwendungsempfänger

– Private land- und forstwirtschaftliche Betriebe,

– Holzbe- und -verarbeitende Betriebe sind im Rahmen von vertraglichen Kooperationen mit dem Ziel der Rationalisierung von Forstbetriebsarbeiten durch eine der industriellen Be- oder Verarbeitung unmittelbar vorgeschaltete Investition zuwendungsberechtigt.

28. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen können

– bei Maßnahmen nach Nr. 25.1 als Zinsverbilligungen für Kapitalmarktdarlehen in Form eines abgezinsten Zinszuschusses und

– bei Maßnahmen nach Nr. 25.2 als Zuschüsse gewährt werden.

Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 % bei einer Laufzeit bis 10 Jahre. Der abgezinste Zuschuss darf einen Wert von 18 % des förderfähigen Investitionsvolumens nicht übersteigen.

Zinsverbilligungen können für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen bis zu 1 Mio. Euro innerhalb von sieben Jahren gewährt werden. Das förderungsfähige Investitionsvolumen schließt Baunebenkosten nach Maßgabe der Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure mit ein.

Für Maßnahmen nach Nr. 25.2 kann ein Zuschuss bis zu 40 % gewährt werden, höchstens aber insgesamt 25 000 Euro.

29. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger hat einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

– Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
– Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

G. Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität der Wälder

30. Gegenstand der Förderung

30.1 Vorarbeiten wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die der Vorbereitung der Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft dienen.

30.2 Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften.

30.2.1 Wiederaufforstung sowie Vor- und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung) mit standortgerechten Baumarten durch Saat und Pflanzung einschließlich Kulturvorbereitung sowie Schutz der Kultur gegen Wild.

30.2.2 Pflege der Kultur oder der Naturverjüngung während der ersten fünf Jahre.

30.3 Gestaltung und Pflege naturnaher Waldaußenränder und Waldinnenränder (an Wegen, Bächen, Lichtungen).

30.3.1 Beseitigung unerwünschter oder nicht standortgerechter Bestockung auf einer Tiefe von 5 Metern, an Bächen von 10 Metern.

30.3.2 Pflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern einschließlich Kulturpflege während der ersten fünf Jahre sowie Schutz der Kultur gegen Wild.

30.3.3 Pflege von Waldaußenrändern durch Läuterung oder Durchforstung auf einer Tiefe von 15 Meter insbesondere zur Förderung von Sträuchern, Bäumen II. Ordnung und Lichtbaumarten.

30.4 Einsatz von Rückepferden.

Vorliefern von Holz mit Rückepferden vom Einschlagsort zur Rückeschneise oder zur Abfuhrstelle.

31. Zuwendungsempfänger

31.1 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer

– im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie
– im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung;

31.2 juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn

– deren Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Land- und Forstwirtschaft ziehen,
– die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals beträgt;

31.3 juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen;

31.4 forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975, (BGBl. I S. 1037) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I. S. 2521);

31.5 juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, sofern es sich um kommunale Gebietskörperschaften mit ländlichem Charakter handelt.

Nichtländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände werden nur als Mitglieder forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gefördert. Ihr Anteil an der Mitgliedsfläche darf jedoch den der Gesamtfläche der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

31.6 Sonstige Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundbesitzer, außer Bund und Länder, deren Vorhaben im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahmen wegen der Gemenge- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen[3)].

32. Zuwendungsvoraussetzungen

32.1 Maßnahmen nach Nr. 30.2 sollen auf der Grundlage von Planungen nach Nr. 30.1 durchgeführt werden.

Zuwendungen nach Nr. 30.2 dürfen nur bewilligt werden bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut. Die Notwendigkeit von Kahlschlagverfahren bedarf einer besonderen Begründung.

32.2 Nicht gefördert werden Maßnahmen, für die im Rahmen des Fördergrundsatzes „E. Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden“ eine Zuwendung gewährt wurde.

33. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

33.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

3) Die Anwendung der Bestimmung ist befristet bis 31. Dezember 2004.

33.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

33.2.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nr. 30.1 – soweit sie durch Dritte durchgeführt werden – bis zu 80 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 500 Euro je Gutachten zuzüglich 50 Euro je Hektar des Planungsgebietes.

33.2.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt für die nachgewiesenen Kosten der Maßnahmen nach Nr. 30.2

- bis zu 70 % bei Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubbaumanteil sowie Weißtannenkulturen,
- bis zu 85 % bei Laubbaumkulturen mit bis zu 20 % Nadelbaumanteil,
- bis zu 90 % bei Naturverjüngungsverfahren.

33.2.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nr. 30.3 bis zu 70 % der nachgewiesenen Kosten, jedoch nicht mehr als 1 Euro je lfm. bei Maßnahmen nach Nr. 30.3.1 und 30.3.3 und nicht mehr als 5 Euro je lfm. bei Maßnahmen nach Nr. 30.3.2.

Maßnahmen nach Nr. 30.3.3 sind auf der gleichen Fläche höchstens einmal im Jahrzehnt förderfähig.

33.2.4 Auf den Kostennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die Kosten nach Nr. 33.2.2 und 33.2.3 nach kalkulierten Kostensätzen festsetzen.

33.2.5 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nr. 30.4 bis zu 30 % der nachgewiesenen Kosten, jedoch nicht mehr als 5 Euro je m^3.

33.2.6 Die förderungsfähigen Kosten vermindern sich um Zuschüsse und Sachleistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen.

Förderbereich: Sonstige Maßnahmen

Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

A. Milchleistungsprüfung

B. Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel

A. Milchleistungsprüfung

1. Zuwendungszweck

Die Milchleistungsprüfung beim Rind kann gefördert werden, weil sie die Grundlage für die züchterische Selektion sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Milcherzeugung ist.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind:

– die Durchführung der Milchleistungsprüfungen und der damit verbundenen Beratung,

– die Aufbereitung der Prüfungsergebnisse für züchterische und betriebswirtschaftliche Zwecke.

3. Zuwendungsempfänger

Kontrollverbände und Kontrollvereine und sonstige mit dieser Aufgabe betraute Einrichtungen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss der Aufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde unterliegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt. Sie sind zur teilweisen Abdeckung der laufenden Kosten des Teils der Milchleistungsprüfung bestimmt, der über das wirtschaftliche Interesse des einzelnen Kuhhalters hinausgeht.

5.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt im Jahr bis zu 10,23 Euro für jede Kuh, für die die Milchleistungsprüfung durchgeführt wird.

B. Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel

6. Zuwendungszweck

Zur Verbesserung der Produktionsbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben kann die Durchführung von Ertrags- und Qualitätskontrollen gefördert werden.

7. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind die Kosten nach Nr. 10 für die

7.1 Schweinemastkontrolle,

7.2 Kontrolle von Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben,

7.3 Rindermastkontrolle,

7.4 Mastkontrolle für Mastlämmer und Jungmasthammel.

7.5 Förderungsfähig sind auch die damit verbundene Beratung und die Tätigkeit der Tiergesundheitsdienste bei den Maßnahmen nach Nrn. 7.1, 7.2 und 7.4.

8. Zuwendungsempfänger

Kontrollringe, Zusammenschlüsse von solchen Ringen und gegebenenfalls auch kombinierte Ringe.

9. Zuwendungsvoraussetzungen

9.1 Der Zuwendungsempfänger muss

– ausschließlich zum Zweck der Kontrolle und Beratung auf der Grundlage eines eingetragenen Vereins oder einer Genossenschaft arbeiten,

– unabhängig von wirtschaftlichen Unternehmungen sein und finanziell nicht von solchen getragen oder gestützt werden,

– in seiner Satzung verankern, dass die Aufnahme eines Mitglieds nicht von der Bindung an bestimmte Formen des Bezugs von Produktionsmitteln und des Absatzes von Tieren abhängig ist.

9.2 Für Aufwendungen der Kontrolle und Beratung in gewerblichen Betrieben können Förderungsmittel nicht bereitgestellt werden. Für die Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben gelten die steuerlichen Vorschriften.

In den neuen Ländern ist Voraussetzung für eine Förderung, dass der Betrieb Tierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage betreibt.

9.3 Bei der Kontrolle der Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

9.3.1 Laufende Aufzeichnung über Deckdaten mit Angabe des Ebers, Geburtsdatum der Ferkel, Zahl der geborenen und abgesetzten Ferkel. Die Ferkel sind zu kennzeichnen.

9.3.2 Die bezuschussten Ferkelerzeugerbetriebe müssen dem zuständigen Schweinegesundheitsdienst angeschlossen sein.

9.4 Aufwendungen, die dem Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Maßnahme entstehen, dürfen nur insoweit als beihilfefähige Aufwendungen anerkannt werden, als sie nicht bereits bei der Bemessung von Beihilfen aufgrund anderer Förderungsmaßnahmen mit berücksichtigt worden sind (z. B. Förderung von Erzeugergemeinschaften aufgrund des Marktstrukturgesetzes).

9.5 Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung auszugehen. Zu den jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung rechnen die im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen und nachgewiesenen Personal- und Reisekosten sowie alle im gleichen Zeitraum angefallenen sächlichen Aufwendungen für Büroräume, Schreibmaterial, Vordrucke, Auswertung der Ergebnisse, Desinfektionsmittel für die Desinfektion ringeigener Waagen sowie Ohrmarken und Geräte für die Kennzeichnung und dergleichen. Ausgenommen sind Beiträge an übergeordnete Organisationen, die Kosten der Beschaffung von Büroeinrichtungsgegenständen aller Art im Werte von mehr als 10,23 Euro je Stück sowie die Kosten der Beschaffung von Geräten usw., die der Durchführung der Kontrolle dienen, wie Kraftfahrzeuge, Waagen und dergleichen sowie Medikamente.

10. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

10.1 Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

10.2 Zuschüsse können in folgender Höhe gewährt werden:

10.2.1 Für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastschweine bis zu 0,69 Euro je Mastschwein, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst;

10.2.2 für alle im jeweiligen Haushaltsjahr kontrollierten Würfe bis zu 2,76 Euro je Wurf, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst;

10.2.3 für alle bis zum Mastende kontrollierten Rinder bis zu 0,28 Euro im Monat für jedes unter Kontrolle stehende Mastrind, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung;

10.2.4 für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastlämmer und Jungmasthammel bis zu 0,61 Euro je Tier, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle einschließlich der Aufwendungen für den Schafgesundheitsdienst.

Grundsätze für die Förderung älterer landwirtschaftlicher Arbeitnehmer durch Anpassungshilfen

1. Zuwendungszweck

Als Folge agrarstruktureller Veränderungen, insbesondere durch die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und an rationelle Verfahren, scheiden auch ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer aus Unternehmen der Landwirtschaft aus.

Die Gewährung einer Anpassungshilfe soll diesen Arbeitnehmern eine Hilfe geben, sich an die neue Situation (Arbeitslosigkeit oder außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit) anzupassen.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Landwirtschaftlichen Arbeitnehmern kann eine Anpassungshilfe gewährt werden.

2.2 Als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer gilt, wer als Arbeiter oder Angestellter in den dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis vorangegangenen 120 Kalendermonaten mindestens 90 Monate in Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), die die Mindestgröße nach § 1 Abs. 5 ALG erreichten, rentenversicherungspflichtig beschäftigt war. In den neuen Ländern gelten für die Zeit vor dem 1. Januar 1995 die vorgenannten Voraussetzungen als erfüllt, wenn es sich um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer im Sinne des § 249c Abs. 22 des Arbeitsförderungsgesetzes in der am 31. Dezember 1997 geltenden Fassung handelt oder der Arbeitnehmer in einem landwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung beschäftigt war.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Anpassungshilfe kann einem landwirtschaftlichen Arbeitnehmer (Nr. 2.2) gewährt werden,

3.1.1 der seinen Arbeitsplatz auf Veranlassung seines Arbeitgebers im Rahmen von Maßnahmen zur Produktionseinschränkung oder rationelleren Gestaltung oder Stilllegung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder Teilen eines landwirtschaftlichen Betriebes in erheblichem Umfang (vgl. Nr. 3.2) verloren hat;

3.1.2 der im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus diesem Betrieb (Nr. 3.1.1)

– in diesem Betrieb in den letzten drei Jahren mindestens 24 Kalendermonate rentenversicherungspflichtig beschäftigt war und
– das 55., jedoch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat;

3.1.3 der keine der folgenden Leistungen bezieht:

– Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
– Altersrente, vorzeitige Altersrente, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, Landabgaberente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte als ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer oder mithelfender Familienangehöriger,
– Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit als ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer,
– Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit als ehemaliger Arbeitnehmer oder mithelfender Familienangehöriger,
– Vorruhestands- oder Altersübergangsgeld,

3.1.4 und der

– künftig seinen Lebensunterhalt aus außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit bestreitet oder
– nach dem Verlust seines landwirtschaftlichen Arbeitsplatzes arbeitslos gemeldet ist oder
– an einer vom Arbeitsamt geförderten Arbeitsbeschaffungsmaßnahme teilnimmt.

3.2 Eine Produktionseinschränkung, rationellere Gestaltung oder Stilllegung von Teilen eines Betriebs in erheblichem Umfang (3.1.1) liegt vor, wenn sie zu einer Verringerung des Arbeitseinsatzes im Betrieb führt, die mindestens 50 % der tarifvertraglichen Arbeitszeit eines landwirtschaftlichen Arbeitnehmers entspricht.

4. Landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit

Bei erneuter Aufnahme einer landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit ruht während der Zeit dieser Tätigkeit der Bezug von Anpassungshilfe.

5. Wechsel zwischen Arbeitslosigkeit, außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit, landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit und Teilnahme an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme

Ein – auch mehrfacher – Wechsel zwischen Arbeitslosigkeit, außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit, erneuter landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit und Teilnahme an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme ist – unbeschadet der Regelung in Nr. 4 – für den Bezug von Anpassungshilfe unschädlich.

Die Regelung über die zeitliche Höchstdauer der Gewährung von Anpassungshilfe (Nr. 6.1) bleibt hierdurch unberührt.

6. Dauer und Höhe der Zuwendungen

6.1 Dauer der Anpassungshilfe

6.1.1 Anpassungshilfe kann

- bei Arbeitslosigkeit, außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit oder Teilnahme an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für maximal 5 Jahre,
- jedoch in jedem Fall längstens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem frühestmöglichst eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch genommen werden kann,

gewährt werden.

6.1.2 Für die Berechnung der zeitlichen Höchstdauer der Gewährung von Anpassungshilfe nach Nr. 6.1.1 ist für deren Beginn der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der die Gewährung von Anpassungshilfe ursprünglich rechtfertigende Verlust der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit eingetreten ist.

6.1.3 Zeiten, in denen der Bezug von Anpassungshilfe nach Nr. 4 ruht, verlängern die Höchstdauer der Gewährung von Anpassungshilfe nicht.

6.2 Höhe der Anpassungshilfe

Der Monatsbetrag der Anpassungshilfe beträgt 105 Euro/Monat.

6.3 Einkommensobergrenze

Anpassungshilfe wird nicht gewährt, wenn die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, zuzüglich erhaltenen Arbeitslosengelds oder Arbeitslosenhilfe, im abgelaufenen Kalenderjahr, ohne Berücksichtigung einer etwaigen Anpassungshilfe,

- bei Verheirateten 20 500 Euro/Jahr
- bei Ledigen 10 250 Euro/Jahr

übersteigt. Die Einkünfte nach Satz 1 und gegebenenfalls erhaltenes Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sind durch Selbsterklärung und geeignete Unterlagen (unter anderem Lohnbescheid, Leistungsbescheid des Arbeitsamts oder Einkommensteuerbescheid) nachzuweisen.

Antragsteller, deren Ehepartner verstorben ist, werden hinsichtlich der Einkommensobergrenze nach Satz 1 für den Berechtigungszeitraum, in dem der Todesfall eingetreten ist, sowie den nachfolgenden Berechtigungszeitraum als verheiratet behandelt.

Der Antragsteller ist in geeigneter Weise auf die möglichen rechtlichen Folgen unrichtiger Auskünfte zu seinen Angaben hinzuweisen.

7. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

7.1 Antrag und Antragsfrist

Die Anpassungshilfe wird jährlich auf Antrag gewährt. Vor Bewilligung der Anpassungshilfe sind die Unterlagen nach Nr. 6.3 für das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. *Ein Erstantrag kann nur noch bis zum 31. Dezember 2004 gestellt werden. Er* soll innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis gestellt werden. Wird der Erstantrag nach Ablauf der Jahresfrist gestellt, so kann Anpassungshilfe nur für den jeweils dann laufenden Berechtigungszeitraum (Nr. 7.2) bewilligt werden. Die Regelungen in Nr. 6.1 bleiben hiervon unberührt.

Folgeanträge auf Anpassungshilfe sind jeweils spätestens bis zum 1. April des auf den jeweiligen Berechtigungszeitraum folgenden Kalenderjahrs zu stellen. Wird die vorgenannte Frist versäumt, ist der Folgebezug von Anpassungshilfe für den entsprechenden Berechtigungszeitraum, auf den sich der Folgeantrag bezieht, ausgeschlossen.

7.2 Berechtigungszeitraum

7.2.1 Die Anpassungshilfe wird jeweils nachträglich für den zurückliegenden Berechtigungszeitraum bewilligt.

7.2.2 Der Berechtigungszeitraum für die Bewilligung von Anpassungshilfe umfasst – unbeschadet der Regelung über die Dauer der Gewährung von Anpassungshilfe in Nr. 6.1 – grundsätzlich zwölf Monate.

7.2.3 Der erste Berechtigungszeitraum beginnt, unbeschadet der Regelung in Nr. 7.4, mit dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis. Bei Folgeanträgen auf Anpassungshilfe schließen die Berechtigungszeiträume unmittelbar aneinander an.

7.3 Auszahlung

7.3.1 Die Anpassungshilfe wird nachträglich frühestens zum 1. Juni eines jeden Jahres für den zurückliegenden Berechtigungszeitraum (Nr. 7.2) in einer Summe ausgezahlt.

7.3.2 Den Berechtigten kann für den zurückliegenden Berechtigungszeitraum auf Antrag ein Abschlag auf die frühestens zum 1. Juni eines jeden Jahres zu gewährende Anpassungshilfe gezahlt werden.

7.4 Monatsberechnung

Anpassungshilfe wird nur für volle Kalendermonate gewährt.

Der Monat des Ausscheidens aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis, der Monat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird und der Monat, in dem eine die Gewährung von Anpassungshilfe ausschließende Leistung nach Nr. 3.1.3 aufgenommen wird, gelten als volle Kalendermonate.

7.5 Maßgebliches Recht

Für die Berechnung und Bewilligung der Anpassungshilfe sind die Förderungsgrundsätze zu Beginn des jeweiligen Berechtigungszeitraums maßgebend.

8. Übergangsregelungen

Soweit ein Berechtigter bereits für einen vor dem 1. Januar 2000 liegenden Berechtigungszeitraum Anpas-

sungshilfe bezogen hat, gelten für Folgeanträge auf Anpassungshilfe die nachfolgenden Sonderbestimmungen, die insoweit die entsprechenden allgemeinen Regelungen ersetzen.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Bezug von Anpassungshilfe wegen Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit ruhte.

8.1 Eintrittsalter

Ein Folgebezug von Anpassungshilfe ist auch dann möglich, wenn der landwirtschaftliche Arbeitnehmer das 50., jedoch noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet hat.

8.2 Dauer des Bezugs von Anpassungshilfe

8.2.1 Der Folgebezug von Anpassungshilfe ist bei Arbeitslosigkeit bis zu maximal 15 Jahren, bei außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit bis zu maximal fünf Jahren möglich.

8.2.2 Anpassungshilfe wird längstens bis zu dem Zeitpunkt gewährt, zu dem der ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer frühestmöglichst eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann.

8.3 Höhe der Anpassungshilfe

Für die Förderhöhe gilt Nr. 6.2 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einem Bezug von Anpassungshilfe wegen Arbeitslosigkeit über das 5. Jahr hinaus, ein Monatsbetrag von 80 Euro gilt.

Förderbereich: Küstenschutz

Grundsätze für die Förderung von Küstenschutzmaßnahmen

1. Zuwendungszweck

Abwehr von Naturkatastrophen und Erhöhung der Sicherheit an den Küsten, auf den Inseln sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Überflutungen und Landverluste durch Sturmfluten und Meeresangriff

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Vorarbeiten

Zweckforschungen, Untersuchungen, Beweissicherungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit Küstenschutzmaßnahmen

2.2 Hochwasserschutzwerke

Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken einschließlich notwendiger Wege (Deichverteidigungs- und Treibselräumwege in einer Breite von 3,0 m, in besonders begründeten Ausnahmefällen in einer Breite bis zu 4,5 m) und Befestigungen

2.3 Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie

2.4 Buhnen, Wellenbrecher und sonstige Einbauten in See

2.5 Vorlandarbeiten vor Seedeichen bis zu einer Tiefe von 400 m

2.6 Sandvorspülungen

2.7 Uferschutzwerke

3. Zuwendungsempfänger

Träger der Vorhaben (Begünstigte) können das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz können Zuwendungsempfänger sein, wenn die Mittel ausschließlich zum Zwecke des Grunderwerbs nach 5.2.1 eingesetzt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden gewährt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Art der Zuwendungen

Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

5.2 Umfang der Zuwendungen

5.2.1 Zuwendungsfähig sind:

- Vorarbeiten gemäß Nr. 2.1;
- die förderungsfähigen Baukosten der Nummern 2.2 bis 2.7; das sind die Baukosten, die nach Abzug von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten verbleiben;
- Bauoberleitung und die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung;
- die infolge der Ausführung von Küstenschutzmaßnahmen notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wenn sie einen räumlichen Bezug zur jeweiligen Küstenschutzmaßnahme haben;
- notwendiger Grunderwerb für eine Küstenschutzmaßnahme;
- die Kosten für Baumaßnahmen in unabwendbarem Umfang, die infolge von Küstenschutzmaßnahmen zwingend erforderlich sind. Dabei sind Vorteile Dritter durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

5.2.2 Eingeschränkt zuwendungsfähig sind:

Küstenschutzmaßnahmen, für die ökologisch wertvolle Flächen benötigt werden, sind nur förderungsfähig,

- soweit die notwendige Sicherheit nicht durch andere vertretbare Maßnahmen erreicht werden kann,
- wenn im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt ist, dass die eingedeichten Flächen, die ökologisch besonders wertvoll sind, grundsätzlich zu Ersatzbiotopen (Schutzzonen) gestaltet bzw. entwickelt werden. Bisher bereits landwirtschaftlich genutzte Flächen bleiben davon unberührt.

5.2.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- der Bau von Verwaltungsgebäuden;
- die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten;
- die Unterhaltung und Pflege von Küstenschutzanlagen;
- der Bau von Schöpfwerken sowie von Be- und Entwässerungsanlagen;

- Geldzahlungen anstelle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
- gewässerkundliche Daueraufgaben und institutionelle Förderungen.

5.3 Höhe der Zuwendungen

5.3.1 Ist das Land aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Träger des Vorhabens oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 70 % der ihm anfallenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet. Bei anderen Trägern nach Nr. 3 soll die Gesamtförderung durch Zuschüsse von Bund und Land für eine Maßnahme 95 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

Bei Maßnahmen des Küstenschutzes und bei sonstigen wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen ist in allen Fällen eine sachliche Trennung vorzunehmen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfänger dürfen die Zuschüsse nicht an natürliche oder juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

6.2 Die Zuwendungsempfänger dürfen nicht geringer belastet werden, als ihnen unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Dabei sollen die Vorteile der Zuwendungsempfänger durch Eigenleistungen in angemessener Höhe berücksichtigt werden. Eigenleistungen sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

Anhang I zum Rahmenplan *2004* bis *2007*

Garantieerklärung

Präambel

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, Berlin-Ost sowie Niedersachsen nach Maßgabe des Staatsvertrages mit Mecklenburg-Vorpommern über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete haben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen, die nach Maßgabe der Förderungsgrundsätze

– für das Agrarinvestitionsförderungsprogramm,

– für das Agrarkreditprogramm,

– für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb sowie

– für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften

gewährt wurden und weiterhin gewährt werden, modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen und übernehmen weiterhin derartige Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt

Brandenburg	384 537 500 Euro
Mecklenburg-Vorpommern	232 053 500 Euro
Niedersachsen	5 100 000 Euro
Sachsen	378 600 000 Euro
Sachsen-Anhalt	278 460 500 Euro
Thüringen	220 830 500 Euro
Berlin-Ost	418 000 Euro
insgesamt	1 500 000 000 Euro

zuzüglich anteiliger Zinsen und Nebenkosten.

Die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden Bund genannt), vertreten durch das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und das Bundesministerium der Finanzen übernimmt hiermit aufgrund des § 3 Abs.1 Nr. 5 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr *2004* (Haushaltsgesetz *2004*) *vom 25. Februar 2004 (BGBl. I S. 230) in Verbindung mit den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 Nr. 5.6* 60 % der von den Ländern aus den Ausfallbürgschaften zu tragenden Ausfälle bis zu einem Gesamtbetrag von 900 000 000 Euro zuzüglich 60 % der von den Ländern zu tragenden Ausfälle an Zinsen und Nebenkosten, für die Kosten jedoch nur bis zum Gesamtbetrag von 18 000 000 Euro nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

I.

Die Garantie des Bundes gilt nur für Ausfälle aus solchen Ausfallbürgschaften,

1. bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 der Präambel der Garantieerklärungen gegeben sind,
2. über die die Länder in Durchführung der Rahmenpläne der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum

   a) 1991 bis 1994
   b) 1992 bis 1995
   c) 1993 bis 1996
   d) 1994 bis 1997
   e) 1995 bis 1998
   f) 1996 bis 1999
   g) 1997 bis 2000
   h) 1998 bis 2001
   i) 1999 bis 2002
   j) 2000 bis 2003
   k) 2001 bis 2004
   l) 2002 bis 2005
   m) 2003 bis 2006
   n) 2004 bis 2007

   und in der jeweils zulässigen Frist in den Jahren 1991 bis einschließlich *2004* entschieden haben,
3. bei denen eine anderweitige Finanzierung der geförderten Vorhaben nicht möglich war und
4. bei denen die Länder bei der Entscheidung über die Übernahme der Bürgschaften festgelegt haben, dass es sich um Bürgschaften innerhalb des Rahmenplans handelt.

II.

Die Länder werden dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und dem Bundesministerium der Finanzen nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster die Namen der kreditgebenden Institute und der Kreditnehmer, die Kreditbeträge, die Laufzeit, die Zinssätze und die Höhe der von ihnen verbürgten Kreditteile sowie die Daten der Kreditverträge (Kreditzusagen),

das Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung in den Rahmenplan innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Urkunde über die Bürgschaften an den Kreditnehmer mitteilen.

Die Länder werden nicht valutierte und wieder ausgeplante Kredite dem Bund gegenüber stornieren. Die für ein Kalenderjahr gemeldeten und innerhalb desselben Jahres stornierten Kredite werden auf das Jahreskontingent nicht angerechnet.

III.

Die Übernahme, Verwaltung und Abwicklung der Bürgschaften werden von den Ländern durchgeführt. Die Länder entscheiden dabei nach pflichtgemäßem Ermessen vor allem darüber, ob

1. nach Maßgabe allgemein gültiger Beurteilungsmaßstäbe eine anderweitige Finanzierung des Vorhabens nicht möglich ist,
2. unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder sowie unter entsprechender Würdigung der Interessen des Bundes und der Länder Kreditverträge geändert, insbesondere verbürgte Forderungen gestundet, Tilgungen gestreckt, Sicherheiten geändert oder freigegeben werden sowie der Übertragung der Kredite zugestimmt wird,
3. nach Inanspruchnahme des Bundes aus der Garantie Bürgschaftsforderungen aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

IV.

Der Bund – vertreten durch das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft – und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, bei den Ländern die die verbürgten Kredite betreffenden Unterlagen jederzeit zu prüfen. Die Länder werden dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte erteilen.

Die Länder werden die Kreditnehmer und – bezüglich der zu verbürgenden Kredite – die Kreditgeber verpflichten, eine Prüfung des Bundes oder seiner Beauftragten zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus den Ausfallbürgschaften in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Die Länder werden die Kreditnehmer und die Kreditgeber weiter verpflichten, dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit den Ausfallbürgschaften erbetenen Auskünfte zu erteilen. Die Länder haben die Kreditnehmer zu verpflichten, die Prüfungskosten zu tragen.

V.

Der Bund kann aus seiner Garantie erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Länder ihre Verpflichtungen aus der Ausfallbürgschaft dem kreditgebenden Institut gegenüber erfüllt haben.

Die Länder sind berechtigt, bei drohenden Ausfällen Abschlagszahlungen zur Minderung des Ausfalls an Zinsen zu leisten. An den Abschlagszahlungen beteiligt sich der Bund in Höhe von 60 %.

Bei Zahlungsanforderungen übersenden die Länder dem Bund einen Schadensbericht und eine Aufstellung über die von den Ländern geleisteten Zahlungen. Nach Abwicklung des Schadensfalls legen die Länder eine Schlussrechnung vor.

Der Bund wird den auf ihn entfallenden Anteil innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilungen der Länder erstatten.

Erlöse aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite gestellten Sicherheiten sowie sonstige Rückflüsse aus den verbürgten Krediten sind in Höhe von 60 % an den Bund abzuführen. Die Länder übersenden hierzu dem Bund entsprechend der Anlage 2 eine sachlich und rechnerisch festgestellte Zusammenstellung.

Der Erlösanteil des Bundes ist für jedes vorausgegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Berlin, Kto. 1000 1039 bei der Landeszentralbank Berlin, zu überweisen.

VI.

Die Länder sind verpflichtet, von den von ihnen und ihren beauftragten Stellen vereinnahmten laufenden Bürgschaftsentgelten 60 % an den Bund abzuführen.

Der Entgeltanteil des Bundes ist für jedes vorangegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse *Kiel, Außenstelle* Berlin, Kto. 1000 1039 bei der Landeszentralbank Berlin, zu überweisen.

VII.

Die Garantie wird übernommen für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung der Rahmenpläne der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum

1. 1991 bis 1994 im Jahre 1991 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2011,
2. 1992 bis 1995 im Jahre 1992 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2012,
3. 1993 bis 1996 im Jahre 1993 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2013,
4. 1994 bis 1997 im Jahre 1994 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2014,
5. 1995 bis 1998 im Jahre 1995 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2015,
6. 1996 bis 1999 im Jahre 1996 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2016,
7. 1997 bis 2000 im Jahre 1997 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2017,
8. 1998 bis 2001 im Jahre 1998 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2018,

9. 1999 bis 2002 im Jahre 1999 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2019,
10. 2000 bis 2003 im Jahre 2000 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2020,
11. 2001 bis 2004 im Jahre 2001 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2021,
12. 2002 bis 2005 im Jahre 2002 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2022,
13. 2003 bis 2006 im Jahre 2003 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2023,
14. *2004 bis 2007 im Jahre 2004 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2024,*

VIII.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

Anlage 1

Land: ....

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
Übernahme von Bürgschaften im Monat 2004
Bürgschaftsliste Nr. ....

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts	Kreditbetrag €	Laufzeit	Zinssatz	a) Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung der Bürgschaft in den Rahmenplan b) Datum der Aushändigung der Bürgschaftserklärung c) Datum des Kredit-Vertrags	Höhe der Bürgschaft in %	Bürgschaftsbetrag Land €	Ausfallgarantie Bund (60 % von Spalte 8) €
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anlage 2

Land: ....
Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
Rückflüsse aus Bürgschaften;
Liste Nr. .... (Rückflüsse in der Zeit vom ....bis........2004)

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts	Nr. der Bürgschafts-liste des Landes	Ursprünglicher Kreditbedarf €	Rückflüsse im Berichtszeitraum insgesamt €	Anteil des Bundes (60% von Spalte 5) €
1	2	3	4	5	6

Anhang II zum Rahmenplan *2004* bis *2007*

Sonderprogramm „Hochwasser“

Der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz hat mit Umlaufverfahren vom 27. September 2002 folgendes Sonderprogramm beschlossen.

1. Ausgehend vom Beschluss der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 22. August 2002 wurde mit dem Flutopfersolidaritätsgesetz vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3651) ein gemeinsamer Fonds „Aufbauhilfe“ eingerichtet. Daraus werden Maßnahmen zur Beseitigung der Hochwasserschäden an Elbe und Donau einschließlich der Einzugsgebiete vom Sommer 2002 finanziert.

   Die Maßnahmen zum Wiederaufbau der Infrastruktur in ländlichen Räumen werden nach den Bestimmungen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und des Sonderprogramms durchgeführt und finanziert.

2. Zur Finanzierung von Sofortmaßnahmen zum Hochwasserschutz werden für 2002 Bundesmittel aus dem GAK-Plafond von 21,9 Mio. Euro und Verpflichtungsermächtigungen von 38,3 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

3. Ab 2003 stehen aus dem Fonds „Aufbauhilfe“ Bundesmittel von bis zu 320 Mio. Euro (davon 20 Mio. Euro zur Deckung von Ausgaberesten aus 2002) für das Sonderprogramm bereit; ggf. erforderlich werdende Umschichtungen zugunsten anderer aus dem Fonds zu finanzierenden Maßnahmen für die Landwirtschaft bleiben vorbehalten. Diese Mittel werden entsprechend der Regelung in der nach § 2 Absatz 6 des Aufbauhilfefondsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung auf die betroffenen Länder verteilt. Auch die Kofinanzierung der Länder wird aus dem Fonds „Aufbauhilfe“ bereitgestellt.

   Durch die Einbringung dieser Mittel als nationalen Finanzierungsanteil für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 kann das Finanzvolumen noch erheblich verstärkt werden.

   Zur finanziellen Verstärkung der Maßnahmen können von den betroffenen Ländern auch Mittel aus dem GAK-Plafond nach den Förderungsgrundsätzen des Sonderprogramms eingesetzt werden.

4. Die Länder berichten dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft über die Durchführung der Maßnahmen.

Grundsätze für die Förderung der Wiederherstellung der durch das Hochwasser beschädigten Infrastruktur im ländlichen Raum

Allgemeine Bestimmungen

Zuwendungszweck

Förderung der Wiederherstellung (Wiederaufbau und Instandsetzung) der durch das Hochwasser an Elbe und Donau einschließlich der Einzugsgebiete zerstörten oder beschädigten Einrichtungen und Anlagen. Alle Maßnahmen sind an den Anforderungen eines vorbeugenden Hochwasserschutzes auszurichten. Vorhandene Hochwasserschutzkonzepte sind aufgrund der Erfahrungen der Hochwasserkatastrophe zu überprüfen und anzupassen.

Berücksichtigung von Zuwendungen Dritter

Bei Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln, Versicherungsleistungen, Spenden und sonstiger Beiträge Dritter darf die Förderung 100 % der Aufwendungen und Kosten nicht überschreiten.

Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Vorhaben, die vor Antragstellung begonnen wurden, können in begründeten Fällen in die Förderung einbezogen werden.

A. Wiederherstellung der durch das Hochwasser beschädigten wasserwirtschaftlichen Infrastrukturen

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Vorarbeiten

Untersuchungen, Beweissicherungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wiederherstellungsmaßnahme nach Nrn. 1.2 bis 1.9;

1.2 Wiederherstellung von Gewässerrandstreifen, Schutzpflanzungen und sonstigen landschaftsverträglichen Anlagen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaues sowie zur Verminderung von Stoffausträgen und von Bodenabtrag;

1.3 Wiederherstellung von Wasserläufen durch naturnahen Gewässerausbau zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft und der naturnahen Gewässerentwicklung;

1.4 Wiederherstellung von Hochwasserschutzanlagen;

1.5 Wiederherstellung von Wildbachverbauungen einschl. der Sanierung der Einzugsgebiete vorrangig mit ingenieurbiologischen Methoden;

1.6 Wiederherstellung von Abwasseranlagen bis zu einer Größe von 5 000 Einwohnerwerten (EW) in ländlichen Gemeinden und der dazugehörenden Kanalisationen sowie der entsprechenden Kanalisationen zu bereits bestehenden Abwasseranlagen nach Überprüfung und Anpassung der Abwasserentsorgungskonzepte;

1.7 Wiederherstellung von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen in ländlichen Gemeinden;

1.8 Wiederherstellung von wassersparenden überbetrieblichen Bewässerungs- und Frostschutzberegnungsanlagen im Obst- und Gemüsebau von der Wasserentnahme bis zu Übergabestelle an das jeweilige einzelbetriebliche Bewässerungsnetz;

1.9 Wiederherstellung von Anlagen zur Wasserspeicherung, Grundwasseranhebung und Pumpanlagen zur überbetrieblichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Begünstigte können außerdem Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, die Mitglieder der Träger der Maßnahmen sind; in diesem Falle können den Trägern die zur Durchführung der Vorhaben notwendigen Mittel als Kapitaleinlage zur Verfügung gestellt werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Die Wiederherstellungsmaßnahmen dürfen nur gefördert werden, wenn bei ihrer Durchführung die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft einschließlich gewässerökologischer Ziele und – soweit vorhanden – der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung sowie die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Der Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten ist gegenüber der Wiederherstellung von Hochwasserschutzanlagen Vorrang zu geben. Die Wiederherstellung darf nur gefördert werden, wenn das Vorhaben im Einklang mit den Vorgaben vorhandener und aufgrund der Erfahrungen der Hochwasserkatastrophe überprüfter und angepasster Hochwasserschutzkonzepte steht.

3.2 Zuwendungen werden gewährt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

– Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

– technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden, es sei denn, es handelt sich

um Deichbausofortmaßnahmen, die zur vorübergehenden Sicherung der Deiche bis zur Umsetzung von Hochwasserschutzkonzepten notwendig sind.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

4.1 Art der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

4.2 Umfang der Zuwendungen

4.2.1 Zuwendungsfähig sind:

- Vorarbeiten gemäß Nr. 1.1;
- die förderungsfähigen Kosten der Maßnahmen nach Nummern 1.2 bis 1.9 die nach Abzug von Leistungen Dritter verbleiben;
- die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung;
- die infolge der Wiederherstellungsmaßnahme notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
- notwendiger Grunderwerb für die Wiederherstellungsmaßnahmen.

4.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- der Bau von Verwaltungsgebäuden,
- die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten,
- die Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Anlagen,
- gewässerkundliche Daueraufgaben und institutionelle Förderungen.

4.3 Höhe der Zuwendungen

4.3.1 Die Förderung durch Zuschüsse darf 90 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

4.3.2 Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

4.4 Ist das Land aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Begünstigter oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 60 % der ihm anfallenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Die Zuwendungsempfänger dürfen die Zuschüsse nicht an natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch sichergestellt ist, dass ein Vorhaben wirtschaftlich günstiger durchgeführt werden kann.

5.2 Die Zuwendungsempfänger dürfen nicht geringer belastet werden, als ihnen unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Dabei sollen die Vorteile der Zuwendungsempfänger durch Eigenleistungen in angemessener Höhe berücksichtigt werden. Eigenleistungen sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

B. Wiederherstellung der durch das Hochwasser beschädigten Dörfer

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen für

1.1.1 Vorarbeiten (Gutachten, Untersuchungen);

1.1.2 Maßnahmen zur Wiederherstellung der örtlichen Verkehrsverhältnisse;

1.1.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung von Anlagen zur Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich und zur Wiederherstellung innerörtlicher Gewässer unter Berücksichtigung der gesamten wasserwirtschaftlichen Planung;

1.1.4 Maßnahmen zur Wiederherstellung von Bau- und Erschließungseinrichtungen und -infrastrukturen, einschließlich zerstörter Plätze und Freiräume;

1.1.5 Maßnahmen zur Wiederherstellung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen;

1.1.6 den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nrn. 1.1.4 und 1.1.5;

1.1.7 Abbruchmaßnahmen bei durch Hochwasserschäden nicht mehr nutzbarer ländlicher Bausubstanz.

1.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen

1.2.1 Aufwendungen, wenn diese im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme gefördert werden;

1.2.2 Kauf von lebendem Inventar;

1.2.3 Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösungen von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen.

2. Zuwendungsempfänger

2.1. Gemeinden und Gemeindeverbände,

2.2 Teilnehmergemeinschaften und ihre Zusammenschlüsse nach dem Flurbereinigungsgesetz und Beteiligte und ihre Zusammenschlüsse nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) sowie Wasser- und Bodenverbände,

2.3 natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen nach diesen Grundsätzen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert, die durch das Hochwasser geschädigt wurden.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

4.1 Art der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

4.2 Höhe der Zuwendungen

4.2.1 Für die Finanzierung der Vorarbeiten nach Nr. 1.1.1 werden Zuschüsse bis zur vollen Höhe der Kosten gewährt.

4.2.2 Für die Finanzierung der Maßnahmen nach den Nrn. 1.1.2 bis 1.1.7 werden Zuschüsse in folgender Höhe gewährt:

4.2.2.1 Zu den Aufwendungen der Zuwendungsempfänger nach den Nrn. 2.1 und 2.2 bis zu 90 % der Kosten; die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

4.2.2.2 Zu den Aufwendungen der Zuwendungsempfänger nach Nr. 2.3 bis zu 50 % der Kosten, jedoch höchstens 40 000 Euro je Maßnahme; die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen;

4.3 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger können mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden.

Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage vorhandener Planungen (Dorferneuerungsplanung, Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung, u. a.) durchgeführt werden. Den Erfordernissen des Hochwasserschutzes und der gesamten wasserwirtschaftlichen Planung ist in geeignetem Maße Rechnung zu tragen.

5.2 Der Einsatz der finanziellen Mittel für diese Förderung und städtebauliche Förderungsmaßnahmen sind gegenseitig abzustimmen.

5.3 Bei Auszahlung der Fördermittel sind sämtliche aus Versicherungen geleisteten Beträge sowie alle sonstigen Leistungen Dritter anzurechnen. Die Länder haben auf geeignete Weise sicherzustellen, dass keine Überkompensation erfolgt.

Die Kumulierung von Mitteln nach diesem Förderungsgrundssatz mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen ist zulässig. Das gilt insbesondere für Förderprogramme der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR) und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), soweit die KfW nichts Abweichendes bestimmt.

Nicht zulässig ist die Doppelförderung einer Maßnahme aus Mitteln nach diesem Förderungsgrundsatz und aus anderen Fördermitteln, die aus dem Fonds „Aufbauhilfe“ zur Verfügung gestellt werden.

Die Länder stimmen die Höhe der Zuwendungen nach diesem Förderungsgrundsatz mit denjenigen aus anderen Programmen ab, die aus dem Fonds „Aufbauhilfe“ gefördert werden. Dabei stellen sie sicher, dass die Höhe der Zuwendungen nach diesem Förderungsgrundsatz nicht über denjenigen aus anderen Programmen des Fonds „Aufbauhilfe“ liegen.

C. Wiederherstellung der durch das Hochwasser beschädigten ländlichen Wege

1. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind:

1.1 Vorarbeiten für die Wiederherstellung erforderliche Untersuchungen, Erhebungen, Beratungen etc., ausgenommen durch Stellen der öffentlichen Verwaltung;

1.2 Wiederherstellung von Verbindungswegen, landwirtschaftlichen Wegen, dazugehörender Brücken und Wasserdurchlässe sowie die Wiederherstellung zerstörter bzw. beschädigter Begleitmaßnahmen des Natur-, Wasser- und Landschaftsschutzes;

1.3 Ortsausfahrten bis zu einer Länge von 100 m, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den Wiederherstellungsmaßnahmen stehen;

1.4 die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Wiederherstellungsmaßnahmen stehenden erosionsvermindernden Maßnahmen zur Verhinderung künftiger Schäden.

2. Zuwendungsempfänger

Körperschaften des öffentlichen Rechts.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Bei der Wiederherstellung der zerstörten Wege sollen die „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ (RLW) des DVWK berücksichtigt werden.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

4.1 Art der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

4.2 Umfang der Zuwendungen

Zuwendungsfähig sind:

– die förderfähigen Kosten der Maßnahmen nach Nummern 1.1 bis 1.4, die nach Abzug von Leistungen Dritter verbleiben;

- die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung;
- notwendiger Grunderwerb.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- die Unterhaltung ländlicher Wege,
- die Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten,
- Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb der Ortsbebauung und innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete.

4.3 Höhe der Zuwendungen

De Förderung durch Zuschüsse darf 90 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Die Zuwendungsempfänger dürfen die Zuschüsse mit Ausnahme der Mittel für Vorarbeiten nicht an natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

5.2 Die Zuwendungsempfänger dürfen nicht geringer belastet werden, als ihnen unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Dabei sollen die Vorteile der Zuwendungsempfänger durch Eigenleistungen in angemessener Höhe berücksichtigt werden. Eigenleistungen sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Eigenleistungen.

D. Wiederherstellung der durch das Hochwasser beschädigten forstwirtschaftlichen Wege

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Wiederherstellung der beschädigten forstwirtschaftlichen Wege einschließlich der dazugehörigen notwendigen Anlagen. Die Kosten der dazugehörigen Bauentwürfe, der Bauausführung und der Bauleitung sowie notwendiger Werkzeuge und Kleingeräte für Regiearbeiten sind Bestandteile der Ausführungskosten.

Bei Planung und Ausführung der Vorhaben sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebaus, z. B. die Richtlinien für den ländlichen Wegebau des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau e. V. (DVWK-Regeln 137/1999) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

1.2 Maßnahmen der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung, die infolge der Wiederherstellung forstwirtschaftlicher Wege notwendig werden.

2. Von der Förderung sind ausgeschlossen

2.1 Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete.

2.2 Unterhaltung und spätere Pflege von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material.

3. Zuwendungsempfänger

Körperschaften des öffentlichen Rechts, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind, die privaten Waldbesitzer oder das Land als Träger eines Vorhabens im Körperschafts- oder Privatwald.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

4.2 Umfang der Zuwendung

Folgende Kosten sind förderungsfähig:

4.2.1 Die Baukosten, die nach Abzug von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten verbleiben;

4.2.2 Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers können bis zu dem Aufwand gefördert werden, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages, ergeben würde;

4.2.3 Sachleistungen der Zuwendungsempfänger dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

4.3 Höhe der Zuwendung

Die Förderung durch Zuschüsse darf 90 % der förderungsfähigen Kosten und Aufwendungen nicht übersteigen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Wegebefestigungen mit Schwarz- und Betondecken sind grundsätzlich nicht förderungsfähig.

5.2 Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

Teil III
Bedeutung der Förderungsgrundsätze

Förderbereich:
Verbesserung der ländlichen Strukturen

Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung

Ziel der Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung ist die Verbesserung der Agrarstruktur und die nachhaltige Stärkung der Wirtschaftskraft ländlicher Räume. Unter Berücksichtigung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Belange des Natur- und Umweltschutzes und der Grundsätze der AGENDA 21 sollen die ländlichen Räume im Sinne von Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume gesichert und weiterentwickelt werden.

Die Fördermaßnahmen zur integrierten ländlichen Entwicklung folgen einem raumbezogenen Ansatz, bei dem ländliche Regionen stärker als bisher als Einheit betrachtet werden. Einkommenschancen für Landwirte auch außerhalb der Primärproduktion und Einkommenspotenziale, die in der Verknüpfung landwirtschaftlicher und außerlandwirtschaftlicher Aktivitäten liegen, sollen dadurch systematisch erschlossen werden.

Für die Sicherung lebensfähiger und attraktiver ländlicher Räume ist es erforderlich, Wertschöpfung und Arbeitsplätze auch neben dem engen Bereich der landwirtschaftlichen Produktion zu entwickeln. Gleichzeitig gewährleistet die wirtschaftliche Stärkung der ländlichen Räume das erforderliche Umfeld für eine wettbewerbsfähige und multifunktional ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft und führt damit auch zur Verbesserung der Agrarstruktur.

Im Einzelnen sollen dazu folgende Maßnahmen dienen:

Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte

Die integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte sind eine Vorplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG).

Sie sind eine Entscheidungshilfe für die Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft in den Prozess zur Stärkung der regionalen Wirtschaft, die auf der Basis einer Analyse der regionalen Stärken und Schwächen

– die Entwicklungsziele der Region definieren,
– Handlungsfelder festlegen,
– die Strategie zur Realisierung der Entwicklungsziele darstellen und
– prioritäre Entwicklungsprojekte beschreiben.

Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass jede Region ihre eigenen Stärken und Schwächen hat und Fördermaßnahmen umso besser wirken, je stärker sie auf diese regionalen Besonderheiten abgestimmt sind. Durch die Förderung der Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte können bisher isolierte Einzelmaßnahmen besser aufeinander abgestimmt und gezielt zur Entwicklung der ländlichen Regionen eingesetzt werden.

Regionalmanagement

Regionalmanagement dient der Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse durch

– Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung,
– Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale,
– Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte.

Mit dem Regionalmanagement wird somit die zielgerichtete Umsetzung der in den Regionen erarbeiteten integrierten ländlichen Entwicklungsstrategie unterstützt.

Die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte kann auch im Rahmen des Regionalmanagements vorgenommen werden.

Investive Maßnahmen

Die Förderung der investiven Maßnahmen einschließlich der Vorbereitung und Begleitung soll im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte erfolgen, um so eine bessere Abstimmung von Einzelmaßnahmen innerhalb einer Region zu erreichen. Hierzu sollen erhöhte Fördersätze beitragen, die für solche Maßnahmen gewährt werden können, die der Umsetzung ländlicher Entwicklungskonzepte dienen.

– Dorferneuerung und -entwicklung ländlich geprägter Orte

Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme dient der Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung sowie der dazu erforderlichen Dorfentwicklungsplanungen/-konzepte.

Im Rahmen der Dorferneuerung werden Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft und sonstige Maßnahmen gefördert, die zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der in diesen Betrieben Tätigen und ihrer Familien

beitragen. Hierbei wird das Ziel verfolgt, die ländlichen Regionen mit ihren Dörfern als eigenständige Wohn-, Arbeits-, Sozial- und Kulturräume im dezentralen Siedlungsgefüge zu erhalten und weiter zu entwickeln.

– Infrastrukturmaßnahmen

Die ländlichen Infrastrukturmaßnahmen sind ein wichtiges Instrument zur nachhaltigen Erschließung von landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe. Die eingesetzten Mittel dienen neben der Verbesserung des landwirtschaftlichen und touristischen Wegenetzes auch der Entwicklung weiterer touristischer Infrastruktureinrichtungen wie beispielsweise Schutzhütten und Bootsanlegestellen.

– Schutzpflanzungen

Wenig strukturierte Landschaften sind in vielen Regionen Deutschlands ein Problem, aber auch in traditionell stark strukturierten Landschaften sind die Strukturelemente häufig in einem schlechten Zustand oder lückenhaft. Strukturelemente sind dabei beispielsweise wichtig für den Schutz vor Erosion, als Rückzugsgebiet oder Lebensraum für Flora und Fauna und als Trittsteine im Biotopverbund. Die Förderung der Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen, die im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft stehen, soll diese wichtigen Funktionen unterstützen.

– Flurbereinigung

Die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sollen – am Prinzip der Nachhaltigkeit ausgerichtet – zu einer Verbesserung der Agrarstruktur beitragen. Im Sinne einer integrierten, nachhaltigen Landentwicklung können sie neben der Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft der Förderung der regionalen und gemeinschaftlichen Entwicklung und dem nachhaltigen Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen dienen.

Zur Anpassung an gewandelte agrar- und umweltpolitische Verhältnisse und zur Beschleunigung der Flurbereinigung kann insbesondere das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren genutzt werden.

– Fremdenverkehrs- und Handwerkstätigkeiten (Kooperationen)

Durch die Förderung von gemeinsamen Investitionen von Landwirten und anderen Partnern im ländlichen Raum werden neue Innovationsmöglichkeiten erschlossen. Das Wissen und die speziellen Kenntnisse von Handwerkern und anderen Gewerbetreibenden kann so in die Partnerschaften einfließen. Neue Ideen und Konzepte, die aus solchen Kooperationen entstehen, erschließen neue Einkommensquellen und sichern bzw. schaffen Arbeitsplätze.

– Umnutzung der Bausubstanz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Die Förderung von Maßnahmen zur Umnutzung der Bausubstanz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ist in enger Verzahnung mit der Förderung der Dorferneuerung ein wichtiges agrarpolitisches Anliegen des Bundes und der Länder. Umnutzung unterstützt und sichert die Wirtschaftskraft land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, erleichtert deren Strukturwandel, hat investitions- und beschäftigungsfördernde Wirkungen und trägt zur Verbesserung der ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Grundlagen ländlicher Räume bei.

Im Rahmen der Umnutzung werden investive Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz insbesondere für Wohn-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, kulturelle, öffentliche oder gemeinschaftliche Zwecke gefördert, die dazu dienen, Arbeitsplätze zu sichern, neue Arbeitsplätze zu schaffen oder zusätzliche Einkommensquellen auch außerhalb der landwirtschaftlichen Produktion zu erschließen.

Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dienen heute

– der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes,

– der Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur sowie

– der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen unter Berücksichtigung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Dies sind mit den dazugehörenden Vorplanungen im Wesentlichen

– naturnaher Gewässerausbau, Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen, Wildbachverbauung und Anlage von Gewässerrandstreifen,

– Abwasseranlagen bis zu einer Größe von 5 000 Einwohnerwerten in ländlichen Gemeinden sowie

– wassersparende überbetriebliche Bewässerungs- und Frostschutzberegnungsanlagen im Obst- und Gemüsebau.

Sie dürfen nur gefördert werden, wenn bei ihrer Durchführung die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft einschließlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes, gewässerökologischer Ziele und soweit vorhanden der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung sowie die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Förderbereich: Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen

Einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen

Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Mit der Umsetzung des Agrarinvestitionsförderungsprogramms werden folgende Ziele konsequent weiterverfolgt:

– stärkere Bindung der tierischen Produktion an besonders tiergerechte und flächengebundene Tierhaltungsverfahren,

– verbesserte Förderung von Einkommenskombinationen zur Stärkung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum,

– Beschleunigung der Anwendung von Produktionsstandards oberhalb gesetzlicher Normen im Umwelt- und Tierschutzbereich,

– Verbesserung der Wettbewerbsstellung von Produktionsverfahren, die in besonderer Weise zur Realisierung von Nachhaltigkeitszielen beitragen.

Eine große Bedeutung wird im AFP der Erfüllung besonderer Anforderungen an die Landwirtschaft bei baulichen Maßnahmen hinsichtlich tiergerechter Haltungsverfahren zugewiesen. Hierbei ist entsprechend der zu fördernden Tierart ein umfangreicher Katalog an baulichen und technischen Voraussetzungen zu erfüllen. Dies spiegelt sich in der Höhe der Förderung wieder.

Eckpunkte des AFP sind:

1. Förderung von Kleinen Investitionen bis zu 50 000 Euro/Unternehmen; die Finanzierung erfolgt über einen Zuschuss bis zu 35 % bei Erfüllung besonderer Anforderungen an die Landwirtschaft und bei Diversifizierung oder bei Kleinen Investitionen bis zu 100 000 Euro über eine Zinsverbilligung bis zu 5 % für max. zehn Jahre, die auch als verlorener Zuschuss gewährt werden kann; es gelten vereinfachte Vorschriften, wie z. B. der Nachweis einer beruflichen Mindestqualifikation und der Zweckmäßigkeit der Investitionen.

2. Förderung von Großen Investitionen von 50 000 Euro bis zu 1,25 Mill. Euro/Unternehmen; die Finanzierung erfolgt über die Gewährung einer Zinsverbilligung bis zu 5 % für max. 20 Jahre und bei Erfüllung besonderer Anforderungen an die Landwirtschaft und bei Diversifizierung mit einem Zuschuss bis zu 10 % (max. 30 000 Euro); es gelten höhere Anforderungen, wie qualifizierter Berufsabschluss, Vorlage eines Investitionskonzeptes, Buchführung.

Von Bedeutung sind weiterhin:

– die strikte Bindung der Tierhaltung an den Boden (2 GVE/ha),

– der Förderungsausschluss für Neuinvestitionen in Ställen mit Käfig- oder Anbindehaltung sowie eine an Auflagen gebundene Förderung von Neuinvestitionen auf Vollspalten- und vollperforierten Böden bei Mastschweinen und Mastrindern,

– eine an Auflagen gebundene Förderung in bestehenden Käfighaltungsanlagen,

– die Konzentration der Förderung auf bauliche Anlagen und

– eine Prosperitätsgrenze (Summe der positiven Einkünfte je Jahr) bei Antragstellung von max. 90 000 Euro je Betriebsleiterehepaar bzw. bei juristischen Personen und Personengesellschaften je Gesellschafter, der hauptberuflich im Unternehmen tätig ist oder über einen Kapitalanteil von mehr als 5 % verfügt.

Im Bereich der Milchviehhaltung können Investitionen im Rahmen der betrieblichen Referenzmenge gefördert werden.

In den Bereichen Rindfleischerzeugung, Schweinehaltung sowie im Eier- und Geflügelsektor können Aufstockungsinvestitionen gefördert werden, wenn im Rahmen regionaler Programme von den Ländern dargelegt wird, dass auf der gegebenen Ebene Marktpotenzial vorhanden ist. Der Nachweis normaler Absatzmöglichkeiten entfällt bei Investitionen in der Freiland- oder Auslaufhaltung im Bereich der Geflügelmast nach den EG-Vermarktungsnormen für besondere Haltungsverfahren.

Zur Verbesserung der natürlichen Umweltbedingungen im Bereich der Landwirtschaft können folgende Investitionen gefördert werden:

– Maßnahmen, die in besonderem Maße der Emissionsminderung in der landwirtschaftlichen Produktion dienen,

– die Anschaffung von Maschinen und Geräten für eine besonders umweltgerechte Ausrichtung der Produktion und für nachwachsende Rohstoffe,

– Maßnahmen im Bereich der Energieeinsparung und -umstellung auf alternative Energiequellen, auch wenn erzeugte Energie als Wärme oder Strom in ein öffentliches Netz eingespeist wird.

Bestandteil des AFP bildet außerdem ein Spektrum von Maßnahmen zur Förderung von Einkommenskombinationen in landwirtschaftlichen Betrieben.

Junglandwirte können bei der Inanspruchnahme der Förderung von Großen Investitionen einen Zuschuss in Höhe von 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens (max. 20 000 Euro) erhalten. Der zulässige Gesamtwert der Beihilfe darf dabei 50 %nicht überschreiten.

Einzelbetriebliche Managementsysteme

Mit der im Jahr 2004 erstmals möglichen Förderung einzelbetrieblicher Managementsysteme soll neben der Umsetzung von Cross Compliance auch die Einführung einer

systematischen Dokumentation und Auswertung beschleunigt und erleichtert werden. Durch die Verknüpfung mit einem Dokumentationssystem ist sichergestellt, dass sich die Beratung tatsächlich auf die Verbesserung der betrieblichen Situation entsprechend den Voraussetzungen der VO (EG) 1782/2003 bezieht. Zur Einführung des Systems gehören auch die Kosten für die im Zusammenhang mit der Einführung stehenden Beratungsleistungen einschließlich der erforderlichen Weiterbildung. Die förderfähigen Systeme müssen einen Beitrag leisten zur Verbesserung der Produkt- und Prozessqualität, der Rückverfolgbarkeit der Erzeugung, des Tierschutzes und der Tiergesundheit und von Umweltaspekten der gesamten Produktion.

Die Förderung kann dem landwirtschaftlichen Betrieb fünf Jahre lang gewährt werden. Davon abweichend ist im Jahr 2004 auch eine Bewilligung für nur ein Jahr möglich.

Die Förderhöhe ist gestaffelt zwischen

– Systemen, die die Mindeststandards abdecken (Cross-Compliance-Bedingungen) und

– Systemen, die darüber hinausgehend Leistungen der Landwirte dokumentieren, die oberhalb der guten fachlichen Praxis liegen.

Die förderfähigen Systeme müssen gesetzlich geregelt oder von den durchführenden Bundesländern anerkannt sein. Anerkannt werden können sie nur dann, wenn sie bestimmte organisatorische und fachliche Grundanforderungen erfüllen.

Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Um die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen weiter zu verbessern, sind Fördermaßnahmen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung agrarischer Erzeugnisse erforderlich.

Ziel der investiven Förderung ist es, die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebotes an die Markterfordernisse anzupassen.

Dabei geht es in erster Linie um Vorhaben zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die ein Plan gemäß Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 eingereicht worden ist, dem der Planungsausschuss zugestimmt hat.

Ohne entsprechende Pläne kann eine Investitionsförderung in

– Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen,

– Einrichtungen für die Erfassung, Lagerung, Aufbereitung und Vermarktung von Saat- und Pflanzgut,

– Einrichtungen für die Erfassung und Lagerung von Lein sowie Einrichtungen zur Herstellung, Lagerung und Vermarktung von Leinfasern und Nebenprodukten

– Einrichtungen für die Aufbereitung und Lagerung von Heil- und Gewürzpflanzen

erfolgen.

Als Zuwendungsempfänger kommen Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, und zwar in der Regel Erstabnehmer, sowie Erzeugergemeinschaften – sofern ihre Anerkennung länger als sieben Jahre zurückliegt und eine Beihilfe nach dem Marktstrukturgesetz nicht mehr möglich ist – in Betracht.

Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte

Ziel der Maßnahme ist die Zusammenfassung des Angebots ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte zu großhandelsfähigen Partien, um die Marktstellung der betreffenden Erzeuger zu verbessern und zugleich der wachsenden Nachfrage nach ökologisch erzeugten landwirtschaftlichen Produkten Rechnung zu tragen.

Mit dieser Maßnahme wird die überbetriebliche Verarbeitung und Vermarktung von ökologisch erzeugten landwirtschaftlichen Produkten durch die Bildung von Erzeugerzusammenschlüssen gefördert. Solche Erzeugerzusammenschlüsse können einerseits Startbeihilfen für die angemessenen Aufwendungen zur Gründung und ihres Tätigwerdens (Organisationskosten) erhalten. Andererseits können auch die mit einer wesentlichen Erweiterung der Tätigkeit eines Erzeugerzusammenschlusses verbundenen zusätzlichen Organisationskosten bezuschusst werden. Die Erarbeitung und bestimmten Maßnahmen der Durchführung von Vermarktungskonzeptionen sowie die Einführung von Umwelt- und Qualitäts- und Umweltmanagementsystemen sind ebenfalls förderfähig. Gefördert werden können weiterhin Erstinvestitionen von Erzeugerzusammenschlüssen und – unter bestimmten Voraussetzungen – von Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die mit solchen Erzeugerzusammenschlüssen oder mit einzelnen Erzeugern, die ökologische Produkte erzeugen, langfristige Lieferverträge eingehen.

Förderung der Verarbeitung und Vermarktung regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte

Ziel der Maßnahme ist die Zusammenfassung des Angebots regional erzeugter Qualitätsprodukte zu großhandelsfähigen Partien, um die Marktstellung der betreffenden Erzeuger zu verbessern und zugleich der wachsenden Nachfrage in der Vermarktungsregion nach entsprechenden Qualitätsprodukten Rechnung zu tragen.

Mit dieser Maßnahme wird die überbetriebliche Verarbeitung und Vermarktung regional erzeugter landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte durch Bildung von Erzeugerzusammenschlüssen gefördert. Solche Erzeugerzusammenschlüsse können einerseits Beihilfen für die angemessenen Aufwendungen zur Gründung und ihres Tätigwerdens (Organisationskosten) erhalten. Andererseits können auch die mit einer wesentlichen Erweiterung der

Tätigkeit eines Erzeugerzusammenschlusses verbundenen zusätzlichen Organisationskosten bezuschusst werden. Die Erarbeitung und bestimmte Maßnahmen der Durchführung von Vermarktungskonzeptionen sowie die Einführung von Umwelt- und Qualitätsmanagementsystemen sind ebenfalls förderfähig. Gefördert werden können weiterhin Investitionen von Erzeugerzusammenschlüssen und – unter bestimmten Voraussetzungen – von Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die mit solchen Erzeugerzusammenschlüssen oder mit einzelnen Erzeugern, die regionale Produkte erzeugen, langfristige Lieferverträge eingehen.

Förderung aufgrund des Marktstrukturgesetzes

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Marktstellung der Erzeuger, insbesondere durch die Produktion von Erzeugnissen hoher Qualität, die kontinuierliche Belieferung des Marktes mit einheitlichen Partien und die Anpassung des landwirtschaftlichen Angebots an die Nachfrage.

Die aufgrund des Marktstrukturgesetzes durchzuführenden Maßnahmen sind Bestandteil dieses Rahmenplanes. Sie zielen darauf ab, den Zusammenschluss landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften oder zu Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften zu fördern.

Anerkannte Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Startbeihilfen zur Förderung ihrer Gründung und Tätigkeit erhalten. Zur Verbesserung der Marktstruktur können Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen in den ersten sieben Jahren nach ihrer Anerkennung auch mit Investitionsbeihilfen gefördert werden. Investitionsbeihilfen können auch Betriebe des Handels oder der Be- und/oder Verarbeitung erhalten, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Erzeugergemeinschaften langfristige Lieferverträge eingehen.

Förderung von Erzeugerorganisationen und Erzeugergemeinschaften nach EG-Recht

Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der Verordnung (EG) Nr. 2200/96, anerkannte Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse nach der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 sowie Erzeugergemeinschaften für Hopfen nach der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71, die nach vorgenannten Verordnungen und dem dazugehörigen EG-Folgerecht gefördert werden, können die nationale Kofinanzierung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe erhalten.

Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft

Die Förderung zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft umfasst folgende Maßnahmen:

- Vorhaben zum Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und in Ausnahmefällen des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke durch Investitionshilfen,
- Innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung technischer Einrichtungen durch Investitionsbeihilfen,
- Kosten der Vorplanung durch Zuschüsse.

Damit soll Unternehmen, die im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen tätig sind, die Anpassung an die Markterfordernisse erleichtert und deren Wettbewerbsfähigkeit erhalten werden.

Voraussetzung für die Förderung sind die Operationellen Programme gemäß der Anforderungen der VO (EG) Nr. 2792/1999.

Förderbereich: Nachhaltige Landbewirtschaftung

Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten

Das Förderprogramm richtet sich an land- und forstwirtschaftliche Unternehmen im Haupt- und Nebenerwerb, unabhängig von der gewählten Rechtsform, in von der Natur benachteiligten Gebieten. Hierbei handelt es sich um Gebiete, die aufgrund spezieller Kriterien nach der Entscheidung der Europäischen Kommission in die Gebietskategorien Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen und Kleine Gebiete eingestuft wurden.

Ziel der Förderung ist die

- Schaffung und Sicherung einer standortgerechten auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Landbewirtschaftung, die den besonderen Belangen des Umweltschutzes Rechnung trägt,
- Erhaltung der Kulturlandschaft,
- Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum durch Verbesserung landwirtschaftlicher Einkommen.

Zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile erhalten landwirtschaftliche Unternehmen für in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF) abhängig von der landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) eine jährliche Zulage in Höhe von mindestens 50 Euro/ha

- maximal 180 Euro/ha LF für Grünland und Flächen mit Ackerfutter (Klee, Kleegras, Klee-Luzerne-Gemisch, Luzerne, Ackergras, Wechselgrünland)
- maximal 90 Euro/ha LF bei Ackernutzung mit Ausnahme von Flächen für die Erzeugung von Weizen, Mais (einschl. Futtermais), Wein, Zuckerrüben und Intensivkulturen.

Unabhängig von der LVZ

- bis zu 180 Euro/ha LF in Berggebieten, auf Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland
- bis zu 200 Euro/ha LF bei Flächen mit hoher Handarbeitsstufe in Berggebieten und bei Hangneigung über 50 % auch im übrigen benachteiligten Gebiet.

Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung

Bei den Maßnahmen handelt es sich um die Förderung von landwirtschaftlichen Produktionsverfahren, die auf den Schutz der Umwelt, der Landschaft und der natürlichen Ressourcen sowie die Erhaltung des ländlichen Lebensraums ausgerichtet sind. Die Maßnahmen sollen außerdem zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen. Insbesondere sollen die Maßnahmen dem Bodenschutz sowie dem Schutz der Gewässer vor dem Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln dienen. Die Förderung der extensiven Grünlandnutzung zielt darüber hinaus auch darauf ab, die Kulturlandschaft in von der Aufgabe der Bewirtschaftung bedrohten Regionen zu erhalten und die Umstellung auf eine standortangepasste Landbewirtschaftung in Überschwemmungsgebieten zu unterstützen.

Empfängerbetriebe müssen sich verpflichten, über einen Zeitraum von fünf Jahren – im Fall der mehrjährigen Stilllegung über einen Zeitraum von zehn Jahren – Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten, die über die Anforderungen an die gute landwirtschaftliche Praxis hinausgehen.

Bei den Fördermaßnahmen für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung handelt es sich um Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den EAGFL. Sie sind in den Entwicklungsplänen der Länder für den ländlichen Raum enthalten. Ihre Anforderungen gehen über die Bestimmungen für die gute landwirtschaftliche Praxis hinaus.

Die Anpassung landwirtschaftlicher Betriebe an besonders umwelt- und tiergerechte Produktionsverfahren gehört zu wichtigen agrarpolitischen Zielen von Bund und Ländern. Daher werden seit 2003 in diesem Bereich mehrere neue Fördermöglichkeiten angeboten. Zur Finanzierung der Maßnahmen können die Länder auch Mittel aus der nationalen Modulation (Kürzung der Direktzahlungen) einsetzen. Als neue Maßnahmen wurden 2003 folgende Teilmaßnahmen aufgenommen:

– die Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau (Erweiterung Förderungsgrundsatz A),

– die Förderung der Extensivierung von Grünland-Einzelflächen (Erweiterung Förderungsgrundsatz B),

– die Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren (neuer Förderungsgrundsatz E).

Der **Bereich Ackerbau** (Förderungsgrundsatz A) wurde um folgende Maßnahmen ergänzt:

1. Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten auf der Ackerfläche des Betriebes

   Auf mindestens 5 % der Ackerfläche müssen Leguminosen oder Gemische mit Leguminosen angebaut werden. Der Anteil anderer Hauptfruchtarten muss mindestens jeweils 10 % der Ackerfläche betragen. Der Getreideanteil darf $^2/_3$ der Ackerfläche nicht überschreiten. Die Beihilfe beträgt 70 Euro/ha. Für Betriebe, die gleichzeitig eine Beihilfe für ökologische Bewirtschaftung erhalten, beträgt die Beihilfe 50 Euro/ha.

2. Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau

   Nach der Ernte der Hauptfrüchte müssen jährlich auf mindestens 5 % der Ackerfläche des Betriebes Zwischenfrüchte angebaut oder Untersaaten beibehalten werden. Der Umbruch darf frühestens im Folgejahr der Ansaat erfolgen. Die Beihilfe beträgt 90 Euro/ha. Für Betriebe, die gleichzeitig eine Beihilfe für ökologische Bewirtschaftung erhalten, beträgt die Beihilfe 70 Euro/ha.

3. Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau

   Auf mindestens 5 % Ackerfläche des Betriebes müssen Hauptfrüchte ohne wendende Bodenbearbeitung so angebaut werden, dass Pflanzenreste der Vor- oder Zwischenfrüchte oder der Untersaaten auf der Bodenoberfläche verbleiben. Die Beihilfe beträgt 60 Euro/ha.

4. Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren

   Flüssiger Wirtschaftsdünger des Betriebes muss mit Geräten verteilt werden, die den Wirtschaftsdünger unmittelbar auf den Boden ausbringen oder direkt in den Boden einbringen. Die Beihilfe beträgt 15 Euro je Großvieheinheit (GVE), jedoch nicht mehr als 30 Euro je Hektar Betriebsfläche.

5. Anlage von Blüh- und Schonstreifen auf Ackerflächen

   Auf Schonstreifen muss entweder dieselbe Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag eingesät und ohne Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen kultiviert werden (Ackerrandstreifen) oder es müssen darauf Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten eingesät werden, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Die Beihilfe für nicht stillgelegte Flächen wird wie folgt differenziert:

   – 650 Euro/ha für die Anlage von Blühstreifen oder Blühflächen,

   – 620 Euro/ha bei der Anlage von jährlich eingesäten Ackerschonstreifen und

   – 480 Euro/ha bei der Anlage von einmalig begrünten Schonstreifen.

6. Anwendung von biologischen oder biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes.

   Eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen des biologischen und biotechnischen Pflanzenschutzes müssen jährlich in bestimmtem Flächenumfang angewendet werden:

a) Trichogramma

b) Bacillus thuringiensis,

c) Coniothyrium minitans,

d) Pheromon-Verwirrungsmethoden gegen Apfel- und Traubenwicklerbefall,

e) Virus-Verfahren gegen Apfel- und Schalenwicklerbefall.

Die Beihilfe beträgt je nach Befall und Bekämpfungsverfahren bis zu 160 Euro/ha.

Die **Förderung der Grünlandextensivierung** (Förderungsgrundsatz B) wurde um die Förderung der extensiven Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen (Einzelflächen) erweitert. Auf diesen Flächen dürfen keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Die Beihilfe beträgt 130 Euro/ha.

Darüber hinaus wurde den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Beihilfe für die Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland um 100 Euro/ha auf bis zu 410 Euro/ha zu erhöhen, wenn die durchschnittlichen Ertragsmesszahlen je Hektar mindestens 6 000 betragen.

Die **Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren** (Förderungsgrundsatz E) erfolgt in den Betriebszweigen:

– Milchviehhaltung einschließlich Nachzucht,

– Rindermast außer Mutterkuhhaltung,

– Zuchtschweinehaltung oder

– Mastschweinehaltung.

In den Betriebszweigen werden folgende Haltungsverfahren, die einen bestimmten Platzbedarf je Tier in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen zur Vorbedingung haben, gefördert:

a) Weidehaltung im Sommer (bei Schweinen wahlweise Bereitstellung eines befestigten Außenauslaufes ausreichend),

b) Aufstallung auf Stroh,

c) Weidehaltung im Sommer sowie Aufstallung auf Stroh,

d) Aufstallung auf Stroh sowie Bereitstellung eines befestigten Außenauslaufes,

e) Weidehaltung im Sommer, Aufstallung auf Stroh sowie Bereitstellung eines befestigten Außenauslaufes.

Die Beihilfe beträgt je nach Betriebszweig und Haltungsverfahren bis zu 470 Euro/ha Bezugsfläche.

Die Höhe der Beihilfen für die bereits bestehenden Maßnahmen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung beträgt

– im Falle des Verzichtes auf die Anwendung von Herbiziden im Obstbau 80 Euro/ha, bei anderen Dauerkulturen 180 Euro/ha; für die Durchführung einer gezielten Begrünung werden zusätzlich 45 Euro/ha gewährt;

– 160 Euro/ha bei der Anlage von Blühflächen auf stillgelegten Flächen,

– im Falle der Grünlandextensivierung 230 Euro je verringerte Großvieheinheit je Hektar Dauergrünland, mindestens aber 130 Euro/ha extensiv genutztes Dauergrünland,

– 310 Euro/ha für in extensiv zu nutzendes Grünland umzuwandelnder Ackerfläche,

– für Einführung bzw. Beibehaltung des ökologischen Landbaus (bis zu Euro/ha)

	Einführung	Beibehaltung
Acker-/Grünland	210	160
Gemüsebau	480	300
Dauerkulturen	950	770

– im Falle der mehrjährigen Stilllegung in Abhängigkeit von der Ertragsmesszahl der Flächen und der Art der Maßnahme

  – 360 bis 1 060 Euro/ha bei Ackerland und

  – 60 bis 540 Euro/ha bei Grünland.

Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen natürlichen Standortverhältnisse können die Länder die vorgesehene Höhe der Beihilfen um bis zu 40 % erhöhen oder absenken.

Förderbereich: Forsten

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Das Bundeswaldgesetz sieht vor, dass die Forstwirtschaft wegen der vielfältigen Funktionen des Waldes öffentlich gefördert wird. Die Förderung soll insbesondere der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes dienen. Mit der Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen leistet die GAK dazu einen wichtigen Beitrag.

Die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen umfasst:

– Waldbauliche Maßnahmen,

– Forstwirtschaftlicher Wegebau,

– Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,

– Erstaufforstungsprämie,

– Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden,

– Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,

– Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität der Wälder.

1. Waldbauliche Maßnahmen

– Erstaufforstungsinvestitionen

Die Aufforstung stellt aus einzelbetrieblicher wie auch gesamtwirtschaftlicher Sicht eine sinnvolle Nutzungsalternative für bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen dar. Zugleich werden mit der Aufforstung günstige Umweltwirkungen, z. B. Klimaschutz durch Kohlendioxidbindung, erzielt. Der wünschenswerten Ausdehnung der Waldfläche stehen jedoch hohe Investitionskosten für den Grundeigentümer gegenüber. Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen können Zuschüsse bis zu 90 % der Investitionskosten erhalten. Dabei werden ökologisch wertvolle Laub- und Mischbestände durch höhere Fördersätze begünstigt; die Förderung reiner Nadelbaumkulturen erfolgt nur im Ausnahmefall.

– Waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen

Die Jungbestandspflege trägt durch Stammzahlverminderung und Mischungsregulierung wesentlich zur Entwicklung stabiler, vorrats- und wertmäßig befriedigender Altbestände bei. Es werden Zuschüsse zu den Kosten, die noch nicht durch Holzerlöse abgedeckt werden, gewährt.

– Wertästung

Die Wertästung in geeigneten Beständen dient der Erzeugung wertvollen, astfreien Holzes. Damit wird die Wertleistung dieser Bestände verbessert.

2. Forstwirtschaftlicher Wegebau

Beim forstlichen Wegebau werden der Neu- bzw. Ausbau von Forstwirtschaftswegen insbesondere im kleineren Privat- und Körperschaftswald gefördert. Weiterhin werden Vorarbeiten, d. h. Zweckforschungen und Erhebungen für das jeweilige Bauvorhaben einschließlich der Prüfung seiner landschaftsökologischen Auswirkungen, gefördert.

Mit der Förderung sollen

- nicht oder unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung und die erholungssuchende Bevölkerung zugänglich gemacht werden und
- die Voraussetzung für die rationelle Ernte und eine effektive Vermarktung des Holzes geschaffen oder verbessert werden.

Die Förderung beträgt i. d. R. bis zu 70 % der Kosten.

3. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse dient der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Kleinprivatwaldes. Sie soll dazu beitragen, strukturelle Nachteile (geringe durchschnittliche Besitzgröße, Besitzzersplitterung, Gemengelage) innerhalb des Privat- und Körperschaftswaldes zu überwinden.

Die Förderung umfasst Zuschüsse zu Erstinvestitionen, die der Verbesserung der Struktur der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen dienen, sowie zu den Kosten für Verwaltung und Beratung.

Förderungsfähig sind die anerkannten Zusammenschlüsse im Sinne des § 41 Abs. 5 Nr. 1 Bundeswaldgesetz. Die Beihilfen bei Erstinvestitionen betragen bis zu 40 % der Kosten. Verwaltungs- und Beratungskosten werden bis zu 20 Jahre bezuschusst, wobei die Höhe der Förderung von anfangs 40 % auf zuletzt 20 % der förderungsfähigen Kosten sinkt.

4. Erstaufforstungsprämie

Der Förderung der Erstaufforstung wird aus ökonomischen wie ökologischen Gründen besondere Bedeutung zugemessen. Daher wird neben dem Zuschuss zu den investiven Kosten für eine Erstaufforstung eine Prämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen gewährt. Die Prämie wird bis zu 20 Jahre gezahlt und nach standörtlicher Ertragsfähigkeit gestaffelt. Sie kann für Landwirte (Einkommen aus Landwirtschaft mindestens 25 %) auf Ackerflächen bis zu 715 Euro, auf Gründlandflächen bis zu 300 Euro je Jahr und Hektar betragen. Neben Landwirten, die die Flächen zuvor bewirtschaftet haben, können alle übrigen privaten Grundbesitzer Zuwendungsempfänger sein, wobei die Prämie höchstens 175 Euro je Hektar beträgt. Auf Länderebene ist darüber hinaus eine Staffelung möglich, um den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung sowie den waldbaulichen Zielen bei der Baumartenwahl Rechnung zu tragen.

5. Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

Bei den Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden steht die Kompensationsdüngung im Mittelpunkt. Mit ihrer Hilfe sollen die Wirkungen saurer Einträge auf die Waldböden abgemildert werden. Um negative Auswirkungen zu vermeiden, ist eine gutachtliche Stellungnahme, die die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der Maßnahme bestätigt, Fördervoraussetzung; gegebenenfalls sind dafür auch Boden- oder Blatt- bzw. Nadelanalysen vorzunehmen.

Zudem werden die Wiederaufforstung und der Vor- bzw. Unterbau von geschädigten Beständen gefördert.

Die Höhe der Zuwendung beträgt je nach Maßnahme und ggf. Baumart bis zu 90 % der Kosten.

6. Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

Die Förderung der Bereitstellung, Bearbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse dient der Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten und der Steigerung der Wertschöpfung in den Forstbetrieben. Für Investitionen privater Forstbetriebe in diesem Bereich können Zinsverbilligungen gewährt werden. Diese kön-

nen als abgezinster Zuschuss bis zu 18 % des förderfähigen Investitionsvolumens betragen. Förderfähig ist auch die Erarbeitung von Logistik- und Vermarktungskonzeptionen.

7. Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität der Wälder

Mit dem Fördergrundsatz soll eine naturnahe und ökologisch ausgerichtete Waldbewirtschaftung gestärkt und die Stabilität des Waldes erhöht werden.

– Weiterentwicklung naturnaher Waldgesellschaften

  Diese Maßnahme dient dem Umbau von forstlichen Reinbeständen bzw. der Naturverjüngung mit standortgerechten Baumarten. Waldbaulich und langfristig auch ertragsmäßig unbefriedigende Nadelholzbestände sollen durch Vor- und Unterbau oder natürliche Vorausverjüngung mit Mischbaumarten in standortgerechte und stabile Mischbestände überführt werden.

– Gestaltung naturnaher Waldränder

  Förderfähig ist die Anlage von Waldrändern durch Pflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern sowie die Pflege von Waldrändern durch Läuterung und Durchforstung.

– Einsatz von Rückepferden

  Das bestands- und bodenschonende Holzrücken mit Pferd kann bezuschusst werden.

Die Beihilfeintensität beträgt je nach Maßnahme und ggf. Baumart zwischen 30 und 90 % der Kosten.

Förderbereich: Sonstige Maßnahmen

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Für die Durchführung von Milchleistungsprüfungen sowie für Kontrolltätigkeiten in Kontrollringen der Ferkelaufzucht, der Schweinemast, der Rindermast und der Lämmer- und Junghammelmast kann ein nach Tierarten in unterschiedlicher Höhe festgelegter Zuschuss zu den jährlich laufenden Kosten gewährt werden.

Die Kontrollergebnisse sind die Grundlage zur Ermittlung von Daten, mit denen eine Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung durchgeführt wird, oder die als Grundlage überbetrieblicher Auswertungen und Maßnahmen zur Förderung der Qualität der tierischen Erzeugung dienen. Gegenstand der erfassten Erhebungen sind neben den wirtschaftlich wichtigen Merkmalen der Milch-, Mast- und Schlachtleistung sowie der Produktqualität auch funktionale Merkmale der Tiergesundheit, Vitalität, Fruchtbarkeit und Langlebigkeit.

Die Kontrollringe bilden vielfach die Grundlage für die Tätigkeit von Erzeuger- und Absatzgemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz mit überregionaler Bedeutung.

Förderung älterer landwirtschaftlicher Arbeitnehmer durch Anpassungshilfen

Die Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer unterstützt die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und die Verbesserung der Agrarstruktur.

Die Förderung war in den letzten Jahren stark rückläufig und verlor damit seine gesamtstaatliche Bedeutung. Erstanträge können deshalb letztmalig im Jahr 2004 gestellt werden; eine Anschlussförderung ist im Rahmen der geltenden Förderbestimmungen auch weiterhin möglich.

Im Zuge des agrarstrukturellen Wandels können Maßnahmen zur Produktionseinschränkung oder zur rationelleren Gestaltung des Betriebs dazu beitragen, die wirtschaftliche Situation des landwirtschaftlichen Betriebs zu verbessern.

Der Entschluss des Betriebsinhabers, derartige Maßnahmen durchzuführen, wird häufig durch unvermeidbare Entlassungen bereits langjährig beschäftigter älterer Mitarbeiter beeinflusst. Die Gewährung einer Anpassungshilfe an diese Arbeitnehmer erweitert den Entscheidungsspielraum des Betriebsinhabers.

Zudem hilft die Anpassungshilfe den Arbeitnehmern, sich an ihre neue Situation (Arbeitslosigkeit oder außerlandwirtschaftliche Erwerbslosigkeit) anzupassen.

Ehemalige ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer können Anpassungshilfe in Form pauschaler Monatsbeträge für maximal fünf Jahre erhalten. Ein Bezug von Anpassungshilfe ist unabhängig davon möglich, ob der betreffende ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer arbeitslos ist, eine außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit ausübt oder an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme teilnimmt. Anpassungshilfe wird nur gewährt, wenn bestimmte Einkommensobergrenzen nicht überschritten werden.

Förderbereich: Küstenschutz

Förderung von Küstenschutzmaßnahmen

Küstenschutzmaßnahmen dienen der Abwehr von Naturkatastrophen und der Erhöhung der Sicherheit an den Küsten, auf den Inseln sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Überflutungen und Landverluste durch Sturmfluten und Meeresangriff.

Sie sind Voraussetzung für die Erhaltung des Lebensraumes an den Küsten von Nord- und Ostsee. Küstenschutz ist eine Daueraufgabe, weil die Maßnahmen entsprechend dem Meeresspiegelanstieg, den Klimaänderungen und dem wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn angepasst werden müssen.

Die nach technischen und wirtschaftlichen Kriterien bisher geschaffenen Küstenschutzanlagen haben ihre Schutzfunktion bei den Sturmfluten 1976, 1990 und 1994 an der Nordseeküste und 1995 an der Ostseeküste voll

unter Beweis gestellt. Trotzdem besteht die Notwendigkeit, die nach den aktualisierten Generalplänen der Küstenländer noch erforderlichen Schutzanlagen so schnell wie möglich durchzuführen. Hierzu gehören mit den entsprechenden Vorarbeiten hauptsächlich

– Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken einschließlich notwendiger Deichverteidigungswege,

– Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie,

– Buhnen und Wellenbrecher,

– Vorlandarbeiten vor Seedeichen,

– Sandvorspülungen sowie

– Uferschutzwerke.

Teil IV
Zusammenfassung der Mittelanmeldungen 2004 für das Bundesgebiet

In der Übersicht 1 ist das Mittelvolumen für alle Maßnahmen des 32. Rahmenplans auf der Grundlage des PLANAK-Beschlusses vom 22. April 2004 zur Verteilung der Kassenmittel auf die Länder enthalten.

Der Rahmenplan hat ein Finanzvolumen an Kassenmitteln von 1 189,851 Mill. Euro; auf den Bund entfallen davon 729,000 Mill. Euro und auf die Länder 460,851 Mill. Euro.

Für 2004 ergibt sich folgende Verteilung der Bundesmittel:

Land	Mill. Euro
Schleswig-Holstein	41,142
Hamburg	7,921
Niedersachsen	97,630
Bremen	2,273
Nordrhein-Westfalen	48,973
Hessen	33,638
Rheinland-Pfalz	39,182
Baden-Württemberg	72,924
Bayern	137,136
Saarland	4,948
Brandenburg	63,050
Mecklenburg-Vorpommern	56,297
Sachsen	41,761
Sachsen-Anhalt	42,200
Thüringen	39,525
Berlin	0,400
Bundesmittel insgesamt:	**729,000**

Die Umsetzung des Rahmenplans erfolgt auf der Basis der um 13,500 Mill. Euro auf 715,500 Mill. Euro reduzierten Bundesmittel.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen (Bundes- und Ländermittel) beträgt 808,407 Mill. Euro (Übersicht 2).

Anlagen zu Teil IV

Übersicht 1

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2004
- Beträge in Mill. Euro -

Land	Mittelansatz insgesamt	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf den Bund	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf das Land	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf											
				Verbesserung der ländlichen Strukturen			Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen			Nachhaltige Landbewirtschaftung			Forstwirtschaftliche Maßnahmen	Sonstige Maßnahmen	Küstenschutz
				Gesamt	darunter		Gesamt	darunter		Gesamt	darunter				
					Integrierte ländliche Entwicklung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechn. Maßnahmen		Einzelbetriebliche Förderung	Marktstrukturverbesserung		Ausgleichszulage	Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)
SH	63,238	41,142	22,096	12,573	6,956	5,617	14,542	11,814	2,728	7,474	0,869	6,605	4,240	0,119	24,290
HH	11,548	7,921	3,627	0,202	0,170	0,032	1,235	1,104	0,131	0,225	0,000	0,225	0,005	0,013	9,868
NI	154,011	97,630	56,381	45,760	33,239	12,521	35,330	28,830	6,500	12,130	0,000	12,130	12,640	2,414	45,737
HB	3,621	2,273	1,348	0,583	0,288	0,295	1,646	0,238	1,408	0,272	0,179	0,093	0,120	0,000	1,000
NW	80,767	48,973	31,794	38,200	11,700	26,500	14,155	10,748	3,407	24,097	9,034	15,063	3,500	0,815	0,000
HE	56,064	33,638	22,426	23,307	7,922	15,385	9,321	7,416	1,905	20,548	12,165	8,383	1,815	1,073	0,000
RP	65,003	39,182	25,821	31,715	17,878	13,837	11,900	9,400	2,500	13,900	8,400	5,500	6,288	1,200	0,000
BW	120,874	72,924	47,950	32,800	21,000	11,800	34,734	29,234	5,500	42,000	30,000	12,000	7,500	3,840	0,000
BY	226,560	137,136	89,424	67,650	53,350	14,300	58,910	44,860	14,050	94,970	79,870	15,100	5,030	0,000	0,000
SL	8,213	4,948	3,265	3,373	2,813	0,560	1,594	0,950	0,644	2,773	0,920	1,853	0,340	0,133	0,000
BB	104,750	63,050	41,700	34,175	24,900	9,275	24,130	18,594	5,536	34,565	25,565	9,000	9,600	2,280	0,000
MV	90,427	56,297	34,131	23,479	11,208	12,271	24,195	15,192	9,003	21,559	12,802	8,757	3,107	2,140	15,947
SN	69,068	41,761	27,307	44,911	24,132	20,779	13,264	9,290	3,974	9,060	9,060	0,000	0,345	1,488	0,000
ST	69,686	42,200	27,466	39,228	31,128	8,100	14,805	9,582	5,223	8,874	2,500	6,374	4,546	2,213	0,000
TH	65,375	39,525	25,850	31,066	22,020	9,046	13,729	10,361	3,368	15,423	13,923	1,500	3,372	1,785	0,000
BE	0,652	0,400	0,252	0,244	0,244	0,000	0,323	0,323	0,000	0,085	0,055	0,030	0,000	0,000	0,000
Insgesamt	1.189,851	729,000	460,851	429,266	268,948	160,318	273,813	207,936	65,877	307,955	205,342	102,613	62,448	19,513	96,842

Die Umsetzung des Rahmenplans erfolgt auf der Basis der um 13,500 Mill. Euro auf 715,500 Mill. Euro reduzierten Bundesmittel.

Übersicht 2

Zusammenstellung der GAK-Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2004
- Beträge in Mill. Euro -

Land	Mittelansatz insgesamt	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf den Bund	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf das Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf								
				Integrierte ländliche Entwicklung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Einzelbetriebliche Förderung		Marktstrukturverbesserung	Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung	Forstwirtschaftliche Maßnahmen	Leistungsprüfungen	Küstenschutz
						Zuschüsse	Zinszuschüsse					
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SH	41,218	25,569	15,649	5,600	3,200	3,575	9,480	1,627	6,500	2,850	0,000	8,386
HH	3,540	2,124	1,416	0,896	0,000	2,433	0,000	0,000	0,175	0,009	0,027	0,000
NI	133,400	87,810	45,590	19,250	9,600	15,000	4,500	3,600	31,750	12,000	0,000	37,700
HB	2,568	1,654	0,914	0,180	0,200	0,000	0,048	0,950	0,140	0,000	0,000	1,050
NW	74,828	45,097	29,731	4,521	31,506	14,900	0,000	3,100	16,000	4,801	0,000	0,000
HE	43,977	26,586	17,391	6,750	10,827	5,800	4,700	1,560	11,500	2,840	0,000	0,000
RP	49,448	29,669	19,779	15,700	9,000	1,590	3,480	1,000	14,315	4,363	0,000	0,000
BW	88,000	52,800	35,200	26,300	9,000	19,300	16,200	8,000	0,000	5,600	3,600	0,000
BY	101,552	61,502	40,050	35,000	9,000	12,000	20,000	15,670	7,112	2,770	0,000	0,000
SL	5,900	3,540	2,360	2,200	0,400	0,500	0,500	0,600	1,600	0,100	0,000	0,000
BB	75,700	45,670	30,030	41,000	4,000	7,500	0,000	5,550	11,250	6,400	0,000	0,000
MV	66,971	41,828	25,143	9,414	8,324	2,750	0,000	11,133	12,887	6,010	0,000	16,453
SN	50,436	30,262	20,174	10,936	16,000	3,000	5,000	14,000	0,000	0,000	1,500	0,000
ST	26,655	16,043	10,612	9,760	3,964	1,300	0,700	0,550	6,413	3,968	0,000	0,000
TH	43,414	27,248	16,166	21,114	3,700	0,440	5,560	1,600	6,000	5,000	0,000	0,000
BE	0,800	0,480	0,320	0,250	0,000	0,150	0,000	0,000	0,400	0,000	0,000	0,000
Insgesamt	808,407	497,882	310,525	208,871	118,721	90,238	70,168	68,940	126,042	56,711	5,127	63,589

noch Übersicht 2

Zusammenstellung der GAK-Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2004
- Beträge in Mill. Euro -

Fortsetzung

Land	Mittelansatz insgesamt	Summen der Spalten 5 bis 13		Von den Beträgen in Spalten 14 und 15 werden fällig im Haushaltsjahr							
				2005		2006		2007		in den Folgejahren	
		Zuschüsse	Zinszuschüsse	Zuschüsse	Zinszuschüsse	Zuschüsse	Zinszuschüsse	Zuschüsse	Zinszuschüsse	Zuschüsse	Zinszuschüsse
(1)	(2)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)	(21)	(22)	(23)
SH	41,218	31,738	9,480	13,938	0,650	7,100	0,600	5,700	0,900	5,000	7,330
HH	3,540	3,540	0,000	1,217	0,000	1,149	0,000	1,149	0,000	0,025	0,000
NI	133,400	128,900	4,500	46,750	1,500	38,600	1,500	21,300	1,500	22,250	0,000
HB	2,568	2,520	0,048	0,680	0,012	0,630	0,012	0,630	0,012	0,580	0,012
NW	74,828	74,828	0,000	31,109	0,000	16,451	0,000	11,450	0,000	15,818	0,000
HE	43,977	39,277	4,700	14,597	3,100	10,020	1,600	6,070	0,000	8,590	0,000
RP	49,448	45,968	3,480	21,916	1,300	11,753	1,180	5,983	0,500	6,316	0,500
BW	88,000	71,800	16,200	30,500	8,000	16,800	5,000	14,100	3,200	10,400	0,000
BY	101,552	81,552	20,000	35,498	12,000	28,958	8,000	8,988	0,000	8,108	0,000
SL	5,900	5,400	0,500	3,000	0,500	1,600	0,000	0,400	0,000	0,400	0,000
BB	75,700	75,700	0,000	31,800	0,000	21,350	0,000	10,350	0,000	12,200	0,000
MV	66,971	66,971	0,000	36,873	0,000	10,319	0,000	8,600	0,000	11,179	0,000
SN	50,436	45,436	5,000	20,750	3,000	17,686	2,000	7,000	0,000	0,000	0,000
ST	26,655	25,955	0,700	15,572	0,500	5,286	0,200	1,683	0,000	3,414	0,000
TH	43,414	37,854	5,560	14,998	2,060	11,756	2,500	9,600	1,000	1,500	0,000
BE	0,800	0,800	0,000	0,500	0,000	0,100	0,000	0,100	0,000	0,100	0,000
Insgesamt	808,407	738,239	70,168	319,698	32,622	199,558	22,592	113,103	7,112	105,880	7,842

Übersicht 3

Bundesgebiet

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2004
- Beträge in Mill. Euro -

Hinweise: [1] Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und Eigenleistungen, bezogen auf die gesamte **Laufzeit des Vorhabens**
[2] Sonstige öffl. Mittel = Landesmittel außerhalb der GAK, Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u.ä.
[3] Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben
Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen

	Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
		Anzahl	Gesamt-kosten 1)	Öffentliche Mittel				GAK (Bundes- und Landesmittel)				Andere	
				GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)	3)	Gesamt	Zuschüsse	Zins-zuschüsse	öffentl. Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
1.	**Integrierte ländliche Entwicklung**						A	75,687	75,687				
		26.174	1.417,389	277,666	418,956	144,813	B	193,261	193,061		0,200	268,653	89,054
1.1.	Entwicklungskonzepte / Regional-management (AEP-Abwicklung)						A	1,972	1,972				
		139	9,811	6,278	0,487	1,827	B	2,952	2,952			1,237	0,337
1.2	Dorferneuerung / -entwicklung						A	38,581	38,581				
		12.437	889,119	102,771	254,236	117,822	B	56,679	56,679			165,836	73,825
1.3	Infrastrukturmaßnahmen						A	8,615	8,615				
		943	139,697	23,614	44,498	5,000	B	9,867	9,867			24,092	4,000
1.4	Schutzpflanzungen						A	0,035	0,035				
		22	0,475	0,117	0,315		B	0,192	0,192				
1.5	Neuordnung ldl. Grundbesitz						A	24,831	24,831				
		12.567	370,837	142,633	119,332	20,164	B	123,471	123,271		0,200	77,400	10,892
1.6	Kooperationen / Umnutzung						A	1,653	1,653				
		66	7,450	2,253	0,088		B	0,100	0,100			0,088	
2.	**Wasserwirtschaftliche und kulturbautechn. Maßnahmen**						A	71,116	71,116				
		554	348,436	176,061	64,944	49,422	B	89,202	89,202			46,758	29,645
2.1	Gewässerrandstreifen, Schutzpflanzungen, Auewald (einschl.Vorplanungen/Vorarbeiten)						A	2,554	2,554				
		21	5,264	3,332	0,138	0,028	B	0,928	0,928			13,975	0,036
2.2	Gewässerausbau, Wildbach-verbauung, Hochwasserschutzanlagen (einschl.Vorplanungen/Vorarbeiten)						A	60,952	60,952				
		473	265,984	142,268	52,844	34,735	B	63,434	63,434			23,653	17,947
2.3	Überbetriebl. Bewässerung/ Frost-schutzberegnung/ Wasserspeicherung, (einschl.Vorplanungen/Vorarbeiten)						A	0,930	0,930				
		4	29,647	15,542		5,000	B	11,070	11,070				1,500
2.4	Abwasseranlagen (einschl.Vorplanungen/Vorarbeiten)						A	6,680	6,680				
		56	47,541	14,919	11,962	9,659	B	13,770	13,770			9,130	10,162

noch Übersicht 3

Bundesgebiet

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2004
- Beträge in Mill. Euro -

Maßnahmen		Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
		Anzahl	Gesamtkosten 1)	Öffentliche Mittel				GAK (Bundes- und Landesmittel)				Andere	
				GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)	3)	Gesamt	Zuschüsse	Zinszuschüsse	öffentl. Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)
(1)		(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
3.	**Einzelbetriebliche Förderung**						A	48,227	27,562	20,665			
		8.797	848,294	195,696	67,339	0,040	B	159,709	50,918	108,791		34,810	0,325
3.1	Investitionsförderung						A	46,127	25,462	20,665			
		6.699	845,144	193,596	67,239	0,040	B	159,709	50,918	108,791		34,710	0,325
3.1.1	AFP - kleine Investitionen						A	13,310	9,130	4,180			
	(Abwicklung Agrarkredit)	4.089	235,074	47,184	8,090	0,040	B	27,817	14,547	13,270		4,785	0,300
3.1.2	AFP - große Investitionen						A	32,817	16,332	16,485			
	(Abwicklung Kombiförderung)	2.610	610,070	146,412	59,149		B	87,172	35,820	51,352		28,925	0,025
3.1.3	Abwicklung von Altmaßnahmen außerhalb des AFP *)						B	44,72	0,55	44,17		1,000	
3.2.	Einzelbetriebliche Managementsysteme	2.098	3,150	2,100	0,100		A	2,10	2,10			0,100	
4.	**Marktstrukturverbesserung**						A	36,215	36,215				
		532	891,005	102,894	168,802	3,000	B	29,662	29,662			84,599	3,000
4.1	Förderung einzelner						A	20,907	20,907				
	Marktstrukturbereiche	220	586,467	65,660	138,408		B	18,558	18,558			64,045	
4.2	Förderung von Maßnahmen gemäß						A	1,869	1,869				
	Marktstrukturgesetz	52	20,052	4,271	2,600		B	1,317	1,317			2,600	
4.2.1	Startbeihilfen						A	0,558	0,558				
		32	2,653	1,135	0,395		B	0,239	0,239			0,395	
4.2.2	Investitionsbeihilfen						A	1,311	1,311				
		20	17,399	3,136	2,205		B	1,078	1,078			2,205	
4.3	Förderung der Verarbeitung/						A	2,273	2,273				
	Vermarktung ökologischer Produkte	65	17,851	4,410	1,620		B	1,306	1,306			1,550	
4.3.1	Startbeihilfen/Vermarktungs-						A	0,443	0,443				
	konzeptionen/Managementsysteme	28	2,711	1,095	0,080		B	0,072	0,072			0,075	
4.3.2	Investitionsbeihilfen						A	1,830	1,830				
		37	15,140	3,315	1,540		B	1,234	1,234			1,475	
4.4	Förderung der Verarbeitung/						A	1,610	1,610				
	Vermarktung regionaler Produkte	58	11,028	3,500	0,320		B	1,203	1,203			0,250	
4.4.1	Startbeihilfen/Vermarktungs-						A	0,475	0,475				
	konzeptionen/Managementsysteme	23	3,041	1,195	0,065		B	0,072	0,072			0,060	
4.4.2	Investitionsbeihilfen						A	1,135	1,135				
		35	7,987	2,305	0,255		B	1,131	1,131			0,190	
4.5	Förderung der Verarbeitung/						A	4,371	4,371				
	Vermarktung in der Fischwirtschaft	95	61,688	5,668	5,754	3,000	B	0,706	0,706			5,154	3,000
4.6	Förderung sonstiger Maßnahmen						A	5,185	5,185				
	aufgrund von EG-VO	42	193,919	19,385	20,100		B	6,572	6,572			11,000	

*) Wiedereinrichtung, Agrarkreditprogamm, Umstrukturierung, Verbesserungsplan, Wohnteil

noch Übersicht 3

Bundesgebiet

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2004
- Beträge in Mill. Euro -

	Maßnahmen	Neubewilligungen						Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel					
		Anzahl	Gesamtkosten 1)	Öffentliche Mittel GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel EAGFL	Öffentliche Mittel Sonstige öffentliche Mittel 2)	3)	GAK (Bundes- und Landesmittel) Gesamt	GAK Zuschüsse	GAK Zinszuschüsse	GAK öffentl. Darlehen	Andere EAGFL	Andere Sonstige öffentliche Mittel 2)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
5.	**Ausgleichszulage**	117.146	351,096	205,342	145,754		A	205,342	205,342			145,604	
5.1	außerhalb der Modulation	116.149	344,606	203,697	140,909		A	203,697	203,697			140,759	
5.2	im Rahmen der Modulation	997	6,490	1,645	4,845		A	1,645	1,645			4,845	
6.	**Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung**						A	33,087	33,087				
		32.830	448,531	139,640	234,663	3,750	B	69,526	69,526			150,502	2,980
6.1	Maßnahmen außerhalb der Modulation	24.135	353,352	102,943	178,181	1,750	B	49,449	49,449			110,628	0,980
6.1.1	extensive Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen						A	5,108	5,108				
		3.757	21,419	10,709	10,710		B	5,706	5,706			10,895	
6.1.2	extensive Grünlandnutzung						A	8,348	8,348				
		5.834	144,705	39,014	69,530		B	15,922	15,922			36,786	
6.1.3	ökologische Anbauverfahren						A	14,161	14,161				
		14.253	183,350	50,781	96,502	1,750	B	23,838	23,838			62,251	0,980
6.1.4	mehrjährige Stillegung						A	0,129	0,129				
		271	2,878	1,439	1,439		B	0,696	0,696			0,696	
6.1.5	umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren						A						
		20	1,000	1,000			B	3,287	3,287				
6.2	Maßnahmen im Rahmen der Modulation						A	5,341	5,341				
		8.695	95,179	36,697	56,482	2,000	B	20,077	20,077			39,874	2,000
7.	**Forstwirtschaftliche Maßnahmen**						A	26,569	26,569				
		19.613	151,183	82,262	23,339	1,220	B	35,879	35,879			21,254	1,220
7.1	Waldbauliche Maßnahmen/ Erhöhung der Waldstabilität						A	13,171	13,171				
		8.282	67,782	36,930	7,938	0,020	B	17,337	17,337			7,596	0,020
7.2	Forstwirtschaftlicher Wegebau						A	3,361	3,361				
		1.535	24,747	10,386	5,998		B	4,182	4,182			5,501	
7.3	Forstwirtsch. Zusammenschlüsse/ Vermarktung forstwirt. Erzeugnisse						A	1,224	1,224				
		1.149	10,946	2,753	1,144		B	1,269	1,269			1,156	
7.4	Erstaufforstungsprämie						A	0,950	0,950				
		4.049	15,153	15,068	1,966		B	6,708	6,708			1,099	
7.5	Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden						A	7,863	7,863				
		4.598	32,555	17,125	6,293	1,200	B	6,383	6,383			5,902	1,200

n o c h Übersicht 3

Bundesgebiet

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2004
- Beträge in Mill. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten 1)	Öffentliche Mittel				GAK (Bundes- und Landesmittel)				Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)	3)	Gesamt	Zuschüsse	Zinszuschüsse	öffentl. Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
8. Sonstige Maßnahmen						A	14,185	14,185				
	18.958	67,355	19,285			B	5,328	5,328				
8.1 Leistungsprüfungen						A	13,351	13,351				
	18.031	66,521	18,451			B	5,328	5,328				
8.2 Anpassungshilfe /						A	0,834	0,834				
Abwicklung Umstellungshilfe	927	0,834	0,834			B						
9. Küstenschutz						A	48,299	48,299				
	112	120,306	110,838	8,632		B	48,543	48,543			8,904	
Mittelbedarf						**A**	558,727	538,062	20,665			
Insgesamt	224.716	4.643,595	1.309,684	1.132,429	202,245	**B**	631,110	522,119	108,791	0,200	761,084	126,224
(Maßnahmen 1. bis 9.)						**A+B**	1.189,837	1.060,181	129,456	0,200		
						A	341,465	329,065	12,400			
Bundesanteil						**B**	387,535	322,140	65,275	0,120		
						A+B	729,000	651,205	77,675	0,120		
						A	217,262	208,997	8,265			
Landesanteil						**B**	243,575	199,979	43,516	0,080		
						A+B	460,837	408,976	51,781	0,080		

Übersicht 4

Schleswig-Holstein

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2004
- Beträge in Mill. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten 1)	Öffentliche Mittel				GAK (Bundes- und Landesmittel)				Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)	3)	Gesamt	Zuschüsse	Zinszuschüsse	öffentl. Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
1. Integrierte ländliche Entwicklung	216	43,703	9,313	13,034	15,736	A	3,713	3,713			13,254	15,729
						B	3,243	3,243				
2. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechn. Maßnahmen	40	9,272	6,803	2,469		A	3,603	3,603			2,469	
						B	2,014	2,014				
3. Einzelbetriebliche Förderung	200	40,000	15,805	2,200		A	2,750	2,750			2,200	
						B	9,064	2,550	6,514			
4. Marktstrukturverbesserung	31	30,085	3,665	2,522		A	2,038	2,038			2,260	
						B	0,690	0,690				
5. Ausgleichszulage	344	1,738	0,869	0,869		A	0,869	0,869			0,869	
6. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung	143	13,000	6,500	6,500		A					6,605	
						B	6,605	6,605				
7. Forstwirtschaftliche Maßnahmen	1.494	6,794	6,213	1,030		A	3,363	3,363			1,030	
						B	0,877	0,877				
8. Sonstige Maßnahmen	4	6,881	0,119			A	0,119	0,119				
						B						
9. Küstenschutz	35	27,674	21,594	6,080		A	13,208	13,208			6,080	
						B	11,082	11,082				
Mittelbedarf						A	29,663	29,663				
Insgesamt	2.507	179,147	70,881	34,704	15,736	B	33,575	27,061	6,514		34,767	15,729
(Maßnahmen 1. bis 9.)						A+B	63,238	56,724	6,514			
Bundesanteil						A	19,119	19,119				
						B	22,023	18,115	3,908			
						A+B	41,142	37,233	3,908			
Landesanteil						A	10,544	10,544				
						B	11,552	8,946	2,606			
						A+B	22,096	19,491	2,606			

Fußnoten vgl Übersicht 3

Übersicht 5

Hamburg

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2004
- Beträge in Mill. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten 1)	Öffentliche Mittel				GAK (Bundes- und Landesmittel)				Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)	3)	Gesamt	Zuschüsse	Zinszuschüsse	öffentl. Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
1. Integrierte ländliche Entwicklung						A	0,080	0,080				
	11	0,790	0,170	0,170		B	0,090	0,090			0,170	
2. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechn. Maßnahmen						A	0,032	0,032				
	1	0,032	0,032			B						
3. Einzelbetriebliche Förderung						A	0,270	0,250	0,020			
	30	5,092	1,104	0,702	0,040	B	0,834	0,134	0,700		0,702	
4. Marktstrukturverbesserung						A	0,131	0,131				
	9	0,951	0,131	0,100		B					0,100	
5. Ausgleichszulage						A						
6. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung						A	0,125	0,125				
	44	0,450	0,225	0,225		B	0,100	0,100			0,225	
7. Forstwirtschaftliche Maßnahmen						A	0,005	0,005				
	1	0,010	0,005	0,005		B					0,005	
8. Sonstige Maßnahmen						A	0,013	0,013				
	1	0,013	0,013			B						
9. Küstenschutz						A	9,868	9,868				
	1	12,118	9,868	2,250		B					2,522	
Mittelbedarf						A	10,524	10,504	0,020			
Insgesamt	98	19,456	11,548	3,452	0,040	B	1,024	0,324	0,700		3,724	
(Maßnahmen 1. bis 9.)						A+B	11,548	10,828	0,720			
Bundesanteil						A	7,306	7,294	0,012			
						B	0,614	0,194	0,420			
						A+B	7,921	7,489	0,432			
Landesanteil						A	3,218	3,210	0,008			
						B	0,410	0,130	0,280			
						A+B	3,627	3,339	0,288			

Fußnoten vgl Übersicht 3

Übersicht 6

Niedersachsen

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2004

- Beträge in Mill. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten 1)	Öffentliche Mittel			GAK (Bundes- und Landesmittel)					Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)	3)	Gesamt	Zuschüsse	Zinszuschüsse	öffentl. Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
1. Integrierte ländliche Entwicklung	123	123,423	29,192	30,000	7,000	A	9,942	9,942			30,000	7,000
						B	23,297	23,297				
2. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechn. Maßnahmen	72	15,893	12,521	1,634	1,738	A	5,250	5,250			1,634	1,738
						B	7,271	7,271				
3. Einzelbetriebliche Förderung	1.450	100,160	23,500	7,500		A	7,000	2,200	4,800			
						B	21,830	4,760	17,070			
4. Marktstrukturverbesserung	32	100,860	8,978	14,650		A	5,378	5,378			13,150	
						B	1,122	1,122				
5. Ausgleichszulage						A						
6. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung	4.230	66,138	33,069	33,069		A	1,469	1,469			10,661	
						B	10,661	10,661				
7. Forstwirtschaftliche Maßnahmen	3.500	30,724	14,564	6,440		A	2,054	2,054			6,440	
						B	10,586	10,586				
8. Sonstige Maßnahmen	18.008	22,014	2,414			A	2,414	2,414				
						B						
9. Küstenschutz	44	47,618	47,480	0,138		A	9,780	9,780			0,138	
						B	35,957	35,957				
Mittelbedarf Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	27.459	506,830	171,718	93,431	8,738	A	43,287	38,487	4,800		62,023	8,738
						B	110,724	93,654	17,070			
						A+B	154,011	132,141	21,870			
Bundesanteil						A	26,950	24,070	2,880			
						B	70,680	60,438	10,242			
						A+B	97,630	84,508	13,122			
Landesanteil						A	16,337	14,417	1,920			
						B	40,044	33,216	6,828			
						A+B	56,381	47,633	8,748			

Fußnoten vgl Übersicht 3

Übersicht 7

Bremen

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2004
- Beträge in Mill. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten 1)	Öffentliche Mittel			GAK (Bundes- und Landesmittel)					Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)	3)	Gesamt	Zuschüsse	Zinszuschüsse	öffentl. Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
1. Integrierte ländliche Entwicklung	15	1,063	0,303	0,202		A	0,198	0,198			0,202	
						B	0,090	0,090				
2. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechn. Maßnahmen	10	0,578	0,350	0,228		A	0,295	0,295			0,180	
						B						
3. Einzelbetriebliche Förderung	5	2,225	0,280	0,128		A	0,144	0,060	0,084		0,128	
						B	0,094		0,094			
4. Marktstrukturverbesserung	18	21,700	1,408	0,272	3,000	A	1,300	1,300			0,132	3,000
						B	0,108	0,108				
5. Ausgleichszulage	130	0,358	0,179	0,179		A	0,179	0,179			0,179	
6. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung	35	0,186	0,093	0,093		A	0,093	0,093			0,093	
						B						
7. Forstwirtschaftliche Maßnahmen	7	0,450	0,120	0,080		A	0,120	0,120			0,080	
						B						
8. Sonstige Maßnahmen						A						
						B						
9. Küstenschutz	2	2,000	1,000	0,164		A	1,000	1,000			0,164	
						B						
Mittelbedarf Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	222	28,560	3,733	1,346	3,000	A	3,329	3,245	0,084		1,158	3,000
						B	0,292	0,198	0,094			
						A+B	3,621	3,443	0,178			
Bundesanteil						A	2,098	2,047	0,050			
						B	0,175	0,119	0,056			
						A+B	2,273	2,166	0,107			
Landesanteil						A	1,231	1,198	0,034			
						B	0,117	0,079	0,038			
						A+B	1,348	1,277	0,071			

Fußnoten vgl Übersicht 3

Übersicht 8

Nordrhein- Westfalen

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2004
- Beträge in Mill. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamt-kosten 1)	Öffentliche Mittel				GAK (Bundes- und Landesmittel)				Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)	3)	Gesamt	Zuschüsse	Zins-zuschüsse	öffentl. Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
1. Integrierte ländliche Entwicklung	452	20,033	9,015	3,005		A	4,494	4,494			3,833	
						B	7,206	7,206				
2. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechn. Maßnahmen	15	53,280	31,968			A	0,462	0,462				
						B	26,038	26,038				
3. Einzelbetriebliche Förderung	1.000	43,193	19,437	6,479		A	4,537	4,537			3,583	
						B	6,211	6,211				
4. Marktstrukturverbesserung	33	13,129	5,912	1,968		A	2,812	2,812			1,133	
						B	0,595	0,595				
5. Ausgleichszulage	7.400	12,045	9,034	3,011		A	9,034	9,034			3,011	
6. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung	3.003	32,000	16,000	16,000		A					15,063	
						B	15,063	15,063				
7. Forstwirtschaftliche Maßnahmen	2.055	15,287	6,879	2,293		A	2,078	2,078			1,167	
						B	1,422	1,422				
8. Sonstige Maßnahmen	7	1,348	0,815			A	0,815	0,815				
						B						
9. Küstenschutz						A						
						B						
Mittelbedarf Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	13.965	190,315	99,060	32,756		A	24,232	24,232			27,790	
						B	56,535	56,535				
						A+B	80,767	80,767				
Bundesanteil						A	14,539	14,539				
						B	34,434	34,434				
						A+B	48,973	48,973				
Landesanteil						A	9,693	9,693				
						B	22,101	22,101				
						A+B	31,794	31,794				

Fußnoten vgl Übersicht 3

Übersicht 9

Hessen

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2004
- Beträge in Mill. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten 1)	Öffentliche Mittel				GAK (Bundes- und Landesmittel)				Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)	3)	Gesamt	Zuschüsse	Zins-zuschüsse	öffentl. Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
1. Integrierte ländliche Entwicklung						A	3,312	3,312				
	1.065	98,800	7,922	6,560	13,200	B	4,610	4,610			6,560	13,200
2. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechn. Maßnahmen						A	15,385	15,385				
	13	32,000	15,385		1,200	B						1,200
3. Einzelbetriebliche Förderung						A						
	300	30,000	7,416	5,793		B	7,416	2,608	4,808		5,793	
4. Marktstrukturverbesserung						A	0,790	0,790				
	14	16,600	1,905	3,674		B	1,115	1,115			3,674	
5. Ausgleichszulage	12.600	15,822	12,165	3,657		A	12,165	12,165			3,657	
6. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung						A	5,316	5,316				
	12.300	88,100	8,383	9,240		B	3,067	3,067			9,240	
7. Forstwirtschaftliche Maßnahmen						A	1,412	1,412				
	1.230	6,600	1,815	2,000		B	0,403	0,403			2,000	
8. Sonstige Maßnahmen						A	1,073	1,073				
	1	1,073	1,073			B						
9. Küstenschutz						A						
						B						
Mittelbedarf						A	39,453	39,453				
Insgesamt	27.523	288,995	56,064	30,924	14,400	B	16,611	11,803	4,808		30,924	14,400
(Maßnahmen 1. bis 9.)						A+B	56,064	51,256	4,808			
Bundesanteil						A	23,672	23,672				
						B	9,967	7,082	2,885			
						A+B	33,638	30,754	2,885			
Landesanteil						A	15,781	15,781				
						B	6,644	4,721	1,923			
						A+B	22,426	20,502	1,923			

Fußnoten vgl Übersicht 3

Übersicht 10

Rheinland-Pfalz

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2004
- Beträge in Mill. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten 1)	Öffentliche Mittel				GAK (Bundes- und Landesmittel)				Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)	3)	Gesamt	Zuschüsse	Zinszuschüsse	öffentl. Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
1. Integrierte ländliche Entwicklung	1.006	71,300	21,036	2,700		A	5,537	5,537			6,290	
						B	12,341	12,341				
2. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechn. Maßnahmen		25,293	15,690	1,400	8,203	A	6,689	6,689			15,237	3,553
						B	7,148	7,148				
3. Einzelbetriebliche Förderung	843	6,055	1,677	0,100		A	1,677	1,200	0,477		4,066	
						B	7,723	0,397	7,326			
4. Marktstrukturverbesserung	14	9,350	2,398	2,250		A	1,395	1,395			2,360	
						B	1,105	1,105				
5. Ausgleichszulage	6.600	16,800	8,400	8,400		A	8,400	8,400			8,250	
6. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung	840	16,475	8,237	8,237		A	1,613	1,613			5,600	
						B	3,887	3,887				
7. Forstwirtschaftliche Maßnahmen	1.577	8,700	7,211	1,100		A	3,008	3,008			1,190	
						B	3,280	3,280				
8. Sonstige Maßnahmen	2	4,280	1,200			A	1,200	1,200				
						B						
9. Küstenschutz						A						
						B						
Mittelbedarf Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	10.882	158,253	65,849	24,187	8,203	A	29,519	29,042	0,477		42,993	3,553
						B	35,484	28,158	7,326			
						A+B	65,003	57,200	7,803			
Bundesanteil						A	17,711	17,425	0,286			
						B	21,470	17,075	4,396			
						A+B	39,182	34,500	4,682			
Landesanteil						A	11,808	11,617	0,191			
						B	14,014	11,083	2,930			
						A+B	25,821	22,700	3,121			

Fußnoten vgl Übersicht 3

Übersicht 11

Baden-Württemberg

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2004
- Beträge in Mill. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten 1)	Öffentliche Mittel				GAK (Bundes- und Landesmittel)				Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)	3)	Gesamt	Zuschüsse	Zinszuschüsse	öffentl. Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
1. Integrierte ländliche Entwicklung						A	0,100	0,100				
	24	33,400	26,400	0,290		B	20,900	20,900			0,290	
2. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechn. Maßnahmen						A						
	27	15,300	9,000			B	11,800	11,800				
3. Einzelbetriebliche Förderung						A	4,334	2,134	2,200			
	2.130	165,400	40,500	0,850		B	24,900	14,400	10,500		0,850	
4. Marktstrukturverbesserung						A	1,500	1,500				
	151	40,400	9,500	0,600		B	4,000	4,000			0,600	
5. Ausgleichszulage	33.000	58,820	30,000	28,820		A	30,000	30,000			28,820	
6. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung						A	12,000	12,000				
	7.900	24,000	12,000	10,000	2,000	B					10,000	2,000
7. Forstwirtschaftliche Maßnahmen						A	2,700	2,700				
	1.872	11,550	8,300			B	4,800	4,800				
8. Sonstige Maßnahmen						A						
		13,300	3,600			B	3,840	3,840				
9. Küstenschutz						A						
						B						
Mittelbedarf						A	50,634	48,434	2,200			
insgesamt	45.104	362,170	139,300	40,560	2,000	B	70,240	59,740	10,500		40,560	2,000
(Maßnahmen 1. bis 9.)						A+B	120,874	108,174	12,700			
Bundesanteil						A	30,780	29,460	1,320			
						B	42,144	35,844	6,300			
						A+B	72,924	65,304	7,620			
Landesanteil						A	19,854	18,974	0,880			
						B	28,096	23,896	4,200			
						A+B	47,950	42,870	5,080			

Fußnoten vgl Übersicht 3

Übersicht 12

Bayern

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2004
- Beträge in Mill. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten 1)	Öffentliche Mittel				GAK (Bundes- und Landesmittel)				Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)	3)	Gesamt	Zuschüsse	Zinszuschüsse	öffentl. Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
1. Integrierte ländliche Entwicklung						A	0,230	0,230				
	245	120,370	35,230	32,700	32,277	B	53,120	53,120			32,700	17,917
2. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechn. Maßnahmen						A	4,655	4,655				
	68	20,655	13,655		7,000	B	9,645	9,645				10,000
3. Einzelbetriebliche Förderung						A	18,860	7,860	11,000			
	2.300	211,750	50,860			B	26,000	12,000	14,000			
4. Marktstrukturverbesserung						A	6,000	6,000				
	101	195,920	21,670	19,050		B	8,050	8,050			11,450	
5. Ausgleichszulage	78.000	159,740	79,870	79,870		A	79,870	79,870			79,870	
6. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung						A	1,778	1,778				
	3.113	26,595	8,890	15,955	1,750	B	13,322	13,322			24,100	0,980
7. Forstwirtschaftliche Maßnahmen						A	4,230	4,230				
	4.080	32,040	7,000	7,000	4,420	B	0,800	0,800			5,030	1,220
8. Sonstige Maßnahmen						A						
						B						
9. Küstenschutz						A						
						B						
Mittelbedarf						A	115,623	104,623	11,000			
Insgesamt	87.907	767,070	217,175	154,575	45,447	B	110,937	96,937	14,000		153,150	30,117
(Maßnahmen 1. bis 9.)						A+B	226,560	201,560	25,000			
Bundesanteil						A	69,517	62,917	6,600			
						B	67,619	59,219	8,400			
						A+B	137,136	122,136	15,000			
Landesanteil						A	46,106	41,706	4,400			
						B	43,318	37,718	5,600			
						A+B	89,424	79,424	10,000			

Fußnoten vgl Übersicht 3

Übersicht 13

Saarland

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2004
- Beträge in Mill. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamt-kosten 1)	Öffentliche Mittel				GAK (Bundes- und Landesmittel)				Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)	3)	Gesamt	Zuschüsse	Zins-zuschüsse	öffentl. Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
1. Integrierte ländliche Entwicklung						A	1,047	1,047				
	122	8,122	1,047	0,773	2,640	B	1,766	1,566		0,200	1,470	
2. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechn. Maßnahmen						A	0,305	0,305				
	4	0,430	0,305	0,125		B	0,255	0,255			0,125	
3. Einzelbetriebliche Förderung						A	0,100	0,060	0,040			
	23	2,000	0,100	0,100		B	0,850	0,300	0,550		0,325	0,325
4. Marktstrukturverbesserung						A						
						B	0,644	0,644				
5. Ausgleichszulage	970	1,840	0,920	0,920		A	0,920	0,920			0,920	
6. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung						A	0,163	0,163				
	422	0,326	0,163	0,163		B	1,690	1,690			1,925	
7. Forstwirtschaftliche Maßnahmen						A	0,246	0,246				
	137	0,314	0,246	0,068		B	0,094	0,094			0,089	
8. Sonstige Maßnahmen						A	0,133	0,133				
	3	0,133	0,133			B						
9. Küstenschutz						A						
						B						
Mittelbedarf						**A**	2,914	2,874	0,040			
Insgesamt	1.681	13,165	2,914	2,149	2,640	**B**	5,299	4,549	0,550	0,200	4,854	0,325
(Maßnahmen 1. bis 9.)						**A+B**	8,213	7,423	0,590	0,200		
Bundesanteil						**A**	1,768	1,744	0,024			
						B	3,179	2,729	0,330	0,120		
						A+B	4,948	4,474	0,354	0,120		
Landesanteil						**A**	1,146	1,130	0,016			
						B	2,120	1,820	0,220	0,080		
						A+B	3,265	2,949	0,236	0,080		

Fußnoten vgl Übersicht 3

Übersicht 14

Brandenburg

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2004
- Beträge in Mill. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten 1)	Öffentliche Mittel			GAK (Bundes- und Landesmittel)					Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)	3)	Gesamt	Zuschüsse	Zinszuschüsse	öffentl. Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
1. Integrierte ländliche Entwicklung	575	458,000	56,500	163,500		A	15,694	15,694			33,766	
						B	9,206	9,206				
2. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechn. Maßnahmen	30	70,000	12,500	36,000		A	8,576	8,576			12,507	
						B	0,699	0,699				
3. Einzelbetriebliche Förderung	55	89,000	10,200	30,600		A	2,698	2,698			10,900	
						B	15,896	1,681	14,215			
4. Marktstrukturverbesserung	40	76,000	9,400	27,600		A	3,954	3,954			11,249	
						B	1,582	1,582				
5. Ausgleichszulage	3.400	25,565	25,565			A	25,565	25,565				
6. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung	165	77,000	19,250	57,750		A	9,000	9,000			27,000	
						B						
7. Forstwirtschaftliche Maßnahmen	500	21,500	11,850			A	4,217	4,217				
						B	5,383	5,383				
8. Sonstige Maßnahmen	202	2,580	2,280			A	2,280	2,280				
						B						
9. Küstenschutz						A						
						B						
Mittelbedarf Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	4.967	819,645	147,545	315,450		A	71,984	71,984			95,422	
						B	32,766	18,551	14,215			
						A+B	104,750	90,535	14,215			
Bundesanteil						A	43,390	43,390				
						B	19,660	11,131	8,529			
						A+B	63,050	54,521	8,529			
Landesanteil						A	28,594	28,594				
						B	13,106	7,420	5,686			
						A+B	41,700	36,014	5,686			

Fußnoten vgl Übersicht 3

Übersicht 15

Mecklenburg-Vorpommern

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2004
- Beträge in Mill. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten 1)	Öffentliche Mittel			GAK (Bundes- und Landesmittel)					Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)	3)	Gesamt	Zuschüsse	Zinszuschüsse	öffentl. Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
1. Integrierte ländliche Entwicklung	1.947	87,260	14,477	42,381	0,960	A	5,063	5,063			32,574	0,708
						B	6,145	6,145				
2. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechn. Maßnahmen	55	44,320	14,924	10,500	6,500	A	6,600	6,600			8,954	9,822
						B	5,671	5,671				
3. Einzelbetriebliche Förderung	160	76,020	3,805	11,415		A	1,055	1,055			5,940	
						B	14,137	2,940	11,197			
4. Marktstrukturverbesserung	31	171,434	16,666	43,236		A	5,533	5,533			21,669	
						B	3,470	3,470				
5. Ausgleichszulage	1.640	15,688	12,802	2,886		A	12,802	12,802			2,886	
6. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung	80	48,548	12,887	35,661		A					16,410	
						B	8,757	8,757				
7. Forstwirtschaftliche Maßnahmen	335	8,071	6,632			A	0,622	0,622				
						B	2,485	2,485				
8. Sonstige Maßnahmen	236	2,140	2,140			A	2,140	2,140				
						B						
9. Küstenschutz	30	30,896	30,896			A	14,443	14,443				
						B	1,504	1,504				
Mittelbedarf Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	4.514	484,377	115,229	146,079	7,460	A	48,258	48,258			88,433	10,530
						B	42,169	30,972	11,197			
						A+B	90,427	79,230	11,197			
Bundesanteil						A	30,399	30,399				
						B	25,897	19,179	6,718			
						A+B	56,297	49,578	6,718			
Landesanteil						A	17,859	17,859				
						B	16,272	11,793	4,479			
						A+B	34,131	29,652	4,479			

Fußnoten vgl Übersicht 3

Übersicht 16

Sachsen

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2004
- Beträge in Mill. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten 1)	Öffentliche Mittel			GAK (Bundes- und Landesmittel)					Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)	3)	Gesamt	Zuschüsse	Zinszuschüsse	öffentl. Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
1. Integrierte ländliche Entwicklung						A						
	635	13,854	10,936			B	24,132	24,132				
2. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechn. Maßnahmen						A	7,382	7,382				
	98	23,632	23,382			B	13,397	13,397				
3. Einzelbetriebliche Förderung						A						
	114	23,939	8,000			B	9,290	1,265	8,025			
4. Marktstrukturverbesserung						A						
	25	129,500	14,000	31,500		B	3,974	3,974				
5. Ausgleichszulage	2.740	13,860	9,060	4,800		A	9,060	9,060			4,800	
6. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung						A						
						B						
7. Forstwirtschaftliche Maßnahmen						A						
						B	0,345	0,345				
8. Sonstige Maßnahmen						A						
	2	3,750	1,500			B	1,488	1,488				
9. Küstenschutz						A						
						B						
Mittelbedarf Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)						**A**	16,442	16,442				
	3.614	208,535	66,878	36,300		**B**	52,626	44,601	8,025		4,800	
						A+B	69,068	61,043	8,025			
Bundesanteil						**A**	10,185	10,185				
						B	31,576	26,761	4,815			
						A+B	41,761	36,946	4,815			
Landesanteil						**A**	6,257	6,257				
						B	21,050	17,840	3,210			
						A+B	27,307	24,097	3,210			

Fußnoten vgl Übersicht 3

Übersicht 17

Sachsen-Anhalt

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2004

- Beträge in Mill. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten 1)	Öffentliche Mittel				GAK (Bundes- und Landesmittel)				Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)	3)	Gesamt	Zuschüsse	Zinszuschüsse	öffentl. Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
1. Integrierte ländliche Entwicklung	16.587	213,441	31,544	73,824	39,000	A	22,810	22,810			63,588	34,500
						B	8,318	8,318				
2. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechn. Maßnahmen	53	4,909	8,873			A	4,909	4,909				
						B	3,191	3,191				
3. Einzelbetriebliche Förderung	65	8,167	3,561	0,939		A	1,561	0,661	0,900			
						B	8,021	1,172	6,849			
4. Marktstrukturverbesserung	5	35,000	3,550	9,000		A	3,173	3,173			9,050	
						B	2,050	2,050				
5. Ausgleichszulage	1.000	10,000	2,500	7,500		A	2,500	2,500			7,500	
6. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung	320	25,653	6,413	19,240		A					19,122	
						B	6,374	6,374				
7. Forstwirtschaftliche Maßnahmen	1.689	7,802	5,633			A	1,820	1,820			0,900	
						B	2,726	2,726				
8. Sonstige Maßnahmen	242	5,105	2,213			A	2,213	2,213				
						B						
9. Küstenschutz						A						
						B						
Mittelbedarf Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	19.961	310,077	64,287	110,503	39,000	A	38,986	38,086	0,900		100,160	34,500
						B	30,680	23,831	6,849			
						A+B	69,666	61,917	7,749			
Bundesanteil						A	23,392	22,852	0,540			
						B	18,808	14,699	4,109			
						A+B	42,200	37,550	4,649			
Landesanteil						A	15,594	15,234	0,360			
						B	11,872	9,132	2,740			
						A+B	27,466	24,367	3,100			

Fußnoten vgl Übersicht 3

Übersicht 18

Thüringen

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2004
- Beträge in Mill. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten 1)	Öffentliche Mittel			GAK (Bundes- und Landesmittel)					Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)	3)	Gesamt	Zuschüsse	Zinszuschüsse	öffentl. Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
1. Integrierte ländliche Entwicklung						A	3,223	3,223				
	3.148	122,210	24,337	49,573		B	18,797	18,797			43,712	
2. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechn. Maßnahmen						A	6,973	6,973				
	68	32,842	10,673	12,588	4,781	B	2,073	2,073			5,652	3,332
3. Einzelbetriebliche Förderung						A	2,918	1,774	1,144			
	115	43,139	8,918			B	7,443	0,500	6,943			
4. Marktstrukturverbesserung						A	2,211	2,211				
	28	50,076	3,711	12,380		B	1,157	1,157			7,772	
5. Ausgleichszulage	2.250	18,710	13,923	4,787		A	13,923	13,923			4,787	
6. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung						A	1,500	1,500				
	225	30,000	7,500	22,500		B					4,500	
7. Forstwirtschaftliche Maßnahmen						A	0,694	0,694				
	1.136	11,891	5,794	3,323		B	2,678	2,678			3,323	
8. Sonstige Maßnahmen						A	1,785	1,785				
	250	4,738	1,785			B						
9. Küstenschutz						A						
						B						
Mittelbedarf						A	33,227	32,083	1,144			
Insgesamt	7.220	313,606	76,641	105,151	4,781	B	32,148	25,205	6,943		69,746	3,332
(Maßnahmen 1. bis 9.)						A+B	65,375	57,288	8,087			
Bundesanteil						A	20,236	19,550	0,686			
						B	19,289	15,123	4,166			
						A+B	39,525	34,673	4,852			
Landesanteil						A	12,991	12,533	0,458			
						B	12,859	10,082	2,777			
						A+B	25,850	22,615	3,235			

Fußnoten vgl Übersicht 3

Übersicht 19

Berlin

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für die GAK in 2004

- Beträge in Mill. Euro -

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten 1)	Öffentliche Mittel				GAK (Bundes- und Landesmittel)				Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)	3)	Gesamt	Zuschüsse	Zinszuschüsse	öffentl. Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel 2)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
1. Integrierte ländliche Entwicklung	3	1,620	0,244	0,244		A	0,244	0,244			0,244	
						B						
2. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechn. Maßnahmen						A						
						B						
3. Einzelbetriebliche Förderung	7	2,154	0,533	0,533		A	0,323	0,323			0,323	
						B						
4. Marktstrukturverbesserung						A						
						B						
5. Ausgleichszulage	39	0,110	0,055	0,055		A	0,055	0,055			0,055	
6. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung	10	0,060	0,030	0,030		A	0,030	0,030			0,030	
						B						
7. Forstwirtschaftliche Maßnahmen						A						
						B						
8. Sonstige Maßnahmen						A						
						B						
9. Küstenschutz						A						
						B						
Mittelbedarf Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	59	3,944	0,862	0,862		A	0,652	0,652			0,652	
						B						
						A+B	0,652	0,652				
Bundesanteil						A	0,400	0,400				
						B						
						A+B	0,400	0,400				
Landesanteil						A	0,252	0,252				
						B						
						A+B	0,252	0,252				

Fußnoten vgl Übersicht 3

Teil V
Fortschreibung des Rahmenplans für die Finanzplanjahre 2005 bis 2007

Die Übersichten 20, 21 und 22 zeigen die Anmeldungen der Länder für die Finanzplanjahre 2005 bis 2007.

Danach würden sich folgende Bundesanteile ergeben:

2005 766,636 Mill. Euro

2006 765,039 Mill. Euro

2007 760,642 Mill. Euro.

Übersicht 20

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2005
- Beträge in Mill. Euro -

Land	Mittelansatz insgesamt	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf den Bund	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf das Land	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf: Verbesserung der ländlichen Strukturen			Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen			Nachhaltige Landbewirtschaftung			Forstwirtschaftliche Maßnahmen	Sonstige Maßnahmen	Küstenschutz
				Gesamt	darunter Integrierte ländliche Entwicklung	darunter Wasserwirtschaftliche und kulturbautechn. Maßnahmen	Gesamt	darunter Einzelbetriebliche Förderung	darunter Marktstrukturverbesserung	Gesamt	darunter Ausgleichszulage	darunter Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)
SH	61,297	40,011	21,286	11,947	6,330	5,617	12,570	10,193	2,377	7,793	0,869	6,924	4,240	0,119	24,628
HH	13,302	9,185	4,117	0,344	0,344	0,000	0,900	0,900	0,000	0,045	0,000	0,045	0,003	0,010	12,000
NI	166,852	110,000	56,852	38,094	23,323	14,771	30,450	23,950	6,500	36,094	0,000	36,094	12,800	0,010	49,404
HB	3,671	2,305	1,366	0,581	0,303	0,278	1,688	0,280	1,408	0,280	0,179	0,101	0,122	0,000	1,000
NW	89,999	54,499	35,500	41,299	14,200	27,099	20,985	16,979	4,006	22,500	7,500	15,000	4,000	1,215	0,000
HE	61,800	37,080	24,720	25,692	8,733	16,959	10,275	8,175	2,100	22,650	13,410	9,240	2,000	1,183	0,000
RP	67,760	40,836	26,924	33,038	18,672	14,366	12,900	9,200	3,700	14,010	8,500	5,510	6,612	1,200	0,000
BW	122,000	73,600	48,400	33,500	21,000	12,500	35,400	29,900	5,500	42,000	30,000	12,000	7,500	3,600	0,000
BY	241,730	146,238	95,492	78,450	61,050	17,400	59,730	47,000	12,730	94,100	79,000	15,100	9,450	0,000	0,000
SL	8,819	5,311	3,508	4,396	3,796	0,600	0,260	0,260	0,000	3,680	1,280	2,400	0,348	0,135	0,000
BB	92,800	56,080	36,720	33,750	24,350	9,400	23,400	17,800	5,600	23,800	13,800	10,000	9,600	2,250	0,000
MV	90,428	56,297	34,131	28,327	16,056	12,271	17,248	12,901	4,347	20,836	10,321	10,515	5,810	2,260	15,947
SN	74,691	44,815	29,876	47,694	23,356	24,338	15,649	9,910	5,739	9,060	9,060	0,000	0,338	1,950	0,000
ST	66,889	40,530	26,359	34,003	27,003	7,000	17,004	9,104	7,900	8,365	2,000	6,365	5,199	2,318	0,000
TH	81,912	49,447	32,465	37,367	24,267	13,100	17,220	13,944	3,276	21,500	20,000	1,500	4,040	1,785	0,000
BE	0,652	0,400	0,252	0,244	0,244	0,000	0,323	0,323	0,000	0,085	0,055	0,030	0,000	0,000	0,000
Insgesamt	1.244,602	766,636	477,967	448,726	273,027	175,699	276,002	210,819	65,183	326,798	195,974	130,824	72,062	18,035	102,979

Übersicht 21

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2006
- Beträge in Mill. Euro -

Land	Mittelansatz insgesamt	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf den Bund	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf das Land	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf: Verbesserung der ländlichen Strukturen – Gesamt	darunter Integrierte ländliche Entwicklung	darunter Wasserwirtschaftliche und kulturbautechn. Maßnahmen	Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen – Gesamt	darunter Einzelbetriebliche Förderung	darunter Marktstrukturverbesserung	Nachhaltige Landbewirtschaftung – Gesamt	darunter Ausgleichszulage	darunter Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung	Forstwirtschaftliche Maßnahmen	Sonstige Maßnahmen	Küstenschutz
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)
SH	61,553	40,165	21,388	12,197	6,580	5,617	12,625	10,500	2,125	7,944	0,869	7,075	4,040	0,119	24,628
HH	13,263	9,162	4,101	0,274	0,274	0,000	0,931	0,931	0,000	0,045	0,000	0,045	0,003	0,010	12,000
NI	168,661	110,000	58,661	38,031	23,260	14,771	37,750	31,250	6,500	30,366	0,000	30,366	13,100	0,010	49,404
HB	3,671	2,305	1,366	0,581	0,303	0,278	1,688	0,280	1,408	0,280	0,179	0,101	0,122	0,000	1,000
NW	89,667	54,300	35,367	41,305	14,200	27,105	17,647	13,642	4,005	25,500	10,500	15,000	4,000	1,215	0,000
HE	61,800	37,080	24,720	25,692	8,733	16,959	10,275	8,175	2,100	22,650	13,410	9,240	2,000	1,183	0,000
RP	67,320	40,392	26,928	31,948	17,582	14,366	12,400	9,400	3,000	15,296	8,500	6,796	6,476	1,200	0,000
BW	122,000	73,600	48,400	33,500	21,000	12,500	35,400	29,900	5,500	42,000	30,000	12,000	7,500	3,600	0,000
BY	243,810	147,486	96,324	78,450	61,050	17,400	60,660	47,000	13,660	94,000	78,000	16,000	10,700	0,000	0,000
SL	8,832	5,319	3,513	4,438	3,838	0,600	0,210	0,210	0,000	3,680	1,280	2,400	0,369	0,135	0,000
BB	91,750	55,450	36,300	33,750	24,350	9,400	22,400	16,800	5,600	23,800	13,800	10,000	9,600	2,200	0,000
MV	90,274	56,297	33,977	26,292	14,021	12,271	18,682	11,818	6,864	20,232	9,717	10,515	5,935	2,260	16,873
SN	74,691	44,815	29,876	43,716	17,730	25,986	16,056	7,564	8,492	13,860	13,860	0,000	0,338	0,721	0,000
ST	66,400	40,337	26,063	32,492	25,492	7,000	17,003	8,853	8,150	9,362	2,000	7,362	5,275	2,268	0,000
TH	79,386	47,932	31,454	37,767	24,467	13,300	14,294	11,018	3,276	21,500	20,000	1,500	4,040	1,785	0,000
BE	0,652	0,400	0,252	0,244	0,244	0,000	0,323	0,323	0,000	0,085	0,055	0,030	0,000	0,000	0,000
Insgesamt	1.243,730	765,039	478,691	440,677	263,124	177,553	278,344	207,664	70,680	330,600	202,170	128,430	73,498	16,706	103,905

Übersicht 22

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2007
- Beträge in Mill. Euro -

Land	Mittelansatz insgesamt	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf den Bund	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf das Land	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf: Verbesserung der ländlichen Strukturen – Gesamt	darunter Integrierte ländliche Entwicklung	darunter Wasserwirtschaftliche und kulturbautechn. Maßnahmen	Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen – Gesamt	darunter Einzelbetriebliche Förderung	darunter Marktstrukturverbesserung	Nachhaltige Landbewirtschaftung – Gesamt	darunter Ausgleichszulage	darunter Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung	Forstwirtschaftliche Maßnahmen	Sonstige Maßnahmen	Küstenschutz
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)
SH	60,415	39,482	20,933	12,197	6,580	5,617	11,112	9,062	2,050	8,319	0,869	7,450	4,040	0,119	24,628
HH	13,216	9,134	4,082	0,258	0,258	0,000	0,900	0,900	0,000	0,045	0,000	0,045	0,003	0,010	12,000
NI	167,646	110,000	57,646	37,371	22,600	14,771	33,650	27,150	6,500	33,811	0,000	33,811	13,400	0,010	49,404
HB	3,671	2,305	1,366	0,581	0,303	0,278	1,688	0,280	1,408	0,280	0,179	0,101	0,122	0,000	1,000
NW	89,631	54,279	35,352	41,305	14,200	27,105	17,611	13,606	4,005	25,500	10,500	15,000	4,000	1,215	0,000
HE	61,800	37,080	24,720	25,692	8,733	16,959	10,275	8,175	2,100	22,650	13,410	9,240	2,000	1,183	0,000
RP	67,456	40,474	26,982	31,948	17,582	14,366	12,400	9,400	3,000	15,296	8,500	6,796	6,612	1,200	0,000
BW	122,000	73,600	48,400	33,500	21,000	12,500	35,400	29,900	5,500	42,000	30,000	12,000	7,500	3,600	0,000
BY	244,210	147,726	96,484	79,850	62,450	17,400	60,660	47,000	13,660	93,000	77,000	16,000	10,700	0,000	0,000
SL	8,873	5,344	3,529	4,438	3,838	0,600	0,210	0,210	0,000	3,680	1,280	2,400	0,410	0,135	0,000
BB	90,850	54,910	35,940	33,750	24,350	9,400	21,600	16,000	5,600	23,800	13,800	10,000	9,600	2,100	0,000
MV	90,273	56,297	33,976	28,445	16,174	12,271	16,800	9,936	6,864	19,835	9,320	10,515	6,060	2,260	16,873
SN	71,358	42,815	28,543	41,900	15,500	26,400	14,610	8,136	6,474	13,860	13,860	0,000	0,338	0,650	0,000
ST	66,400	40,512	25,888	28,473	21,473	7,000	12,632	8,182	4,450	17,784	9,042	8,742	5,293	2,218	0,000
TH	76,644	46,286	30,358	37,867	24,567	13,300	11,452	10,776	0,676	21,500	20,000	1,500	4,040	1,785	0,000
BE	0,652	0,400	0,252	0,244	0,244	0,000	0,323	0,323	0,000	0,085	0,055	0,030	0,000	0,000	0,000
Insgesamt	1.235,095	760,642	474,453	437,819	259,852	177,967	261,323	199,036	62,287	341,445	207,815	133,630	74,118	16,485	103,905

Teil VI
Vollzug des Rahmenplans 2002 bis 2005

Im Rahmen des dreißigsten Rahmenplans wurden in 2002 insgesamt 1 373,323 Mill. Euro verausgabt. Davon entfielen auf den Bund 835,018 Mill. Euro und auf die Länder 538,305 Mill. Euro.

Über die Aufteilung auf Länder und Maßnahmegruppen informiert die nachstehende Übersicht.

Anlage zu Teil VI

Vollzug der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" im Haushaltsjahr 2002 - in Mill. Euro (Kassenergebnisse) -

Land	Ist-Ausgaben			Verbesserung der ländlichen Strukturen					Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen			Nachhaltige Landbewirtschaftung			Forstwirtschaftliche Maßnahmen	Sonstige Maßnahmen	Küstenschutz
	insgesamt	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf den Bund	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf das Land	Gesamt	darunter: Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	darunter: Flurbereinigung, Landtausch, Wegebau	darunter: Dorferneuerung	darunter: Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Gesamt	darunter: Einzelbetriebliche Investitionsförderung	darunter: Marktstrukturverbesserung	Gesamt	darunter: Ausgleichszulage	darunter: Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung			
	Ist-Ausgaben			von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf													
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)
SH	51,832	33,751	18,081	10,173	0,429	0,987	5,600	3,157	10,239	9,326	0,913	1,973	0,873	1,100	2,487	0,441	26,519
HH	14,053	9,677	4,376	0,079	0,023	0,000	0,025	0,031	1,366	1,319	0,047	0,143	0,000	0,143	0,000	0,011	12,453
NI	171,712	108,576	63,136	70,06	0,559	38,205	14,572	16,723	31,286	27,594	3,692	4,470	0,000	4,470	7,998	2,413	55,486
HB	0,941	0,588	0,354	0,178	0,064	0,011	0,015	0,089	0,298	0,107	0,190	0,224	0,133	0,092	0,013	0,000	0,228
NW	99,553	59,732	39,821	49,028	0,265	5,588	9,318	33,858	24,216	14,384	9,835	20,135	10,632	9,503	4,381	1,791	0,000
HE	53,543	32,126	21,417	25,174	0,062	4,539	4,433	16,139	10,570	9,716	0,854	15,362	11,641	3,720	1,123	1,314	0,000
RP	76,072	45,643	30,429	42,427	0,158	13,587	5,707	22,975	16,192	11,084	5,108	9,774	9,774	0,000	6,299	1,380	0,000
BW	153,069	91,841	61,227	42,100	0,000	27,600	0,000	14,500	37,200	33,106	4,094	44,000	44,000	0,000	25,970	3,799	0,000
BY	277,603	166,562	111,041	49,079	0,203	31,850	2,540	14,486	162,634	154,054	8,580	65,071	65,071	0,000	0,799	0,020	0,000
SL	8,832	5,299	3,533	4,818	0,000	3,510	0,560	0,748	0,435	0,429	0,005	3,231	1,267	1,965	0,326	0,022	0,000
BB	130,778	78,467	52,311	63,850	1,432	14,119	15,973	32,325	22,557	20,828	1,729	32,404	25,565	6,839	9,526	2,440	0,000
MV	93,165	57,455	35,711	37,178	0,000	13,833	11,074	12,271	21,919	16,419	5,499	12,187	10,996	1,192	4,046	2,282	15,553
SN	89,672	53,803	35,869	56,388	0,140	12,717	4,655	38,876	13,842	12,465	1,377	15,990	15,990	0,000	0,606	2,846	0,000
ST	92,973	55,784	37,189	58,773	0,600	12,644	24,860	20,670	10,775	9,971	0,804	18,667	5,113	13,554	2,632	2,126	0,000
TH	59,482	35,689	23,793	26,103	0,503	7,380	12,519	5,700	11,841	10,422	1,419	16,721	16,721	0,000	2,840	1,976	0,000
BE	0,044	0,026	0,017	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,044	0,044	0,000	0,000	0,000	0,000
Insgesamt	1373,323	835,018	538,305	535,407	4,439	186,570	111,850	232,549	375,370	331,225	44,145	260,398	217,620	42,578	69,048	22,861	110,239

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333